

Synopse

Landtag von Niederösterreich
 Landtagsdirektion
 Eing.: 13.06.2001
 zu Ltg.-**785/E-2/2-2001**
 W u. F-Ausschuss

Allgemein

EVN AG

1. Generell dürfen wir einleitend festhalten, dass die Absicht, Art. 7 des Energieliberalisierungsgesetzes nicht durch eine Novelle zum NÖ EIWG 1999 umzusetzen, sondern ein neues geschlossenes Landesgesetz zu schaffen, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zu ordnenden komplexen Materie nachhaltig begrüßt wird.
2. Wiewohl grundsatzgesetzlich vorgegeben, müssen wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass die Einführung unterschiedlicher Systeme bei der Zuführung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern zum Markt wettbewerbsverzerrend und unsachlich erfolgt. Konkret ist darauf zu verweisen, dass die in Ökoanlagen erzeugte elektrische Energie einer Abnahmepflicht durch Verteilernetzbetreiber zu garantierten Preisen unterliegt, wobei die aus diesem System resultierenden Mehrkosten gegenüber dem Marktpreis von allen Netzkunden im Wege eines Zuschlags zum Systemnutzungstarif zu tragen sind. Demgegenüber sind die aus der Inanspruchnahme von Kleinwasserkraftzertifikaten resultierenden Mehrkosten von den im Wettbewerb stehenden Anbietern selbst zu tragen; sie werden also nicht sozialisiert. Vor dem Hintergrund der faktischen Aufbringung von Ökoenergie und Kleinwasserkraftzertifikaten in geographischer Hinsicht zeigt sich, dass eine bewusste Transferleistung von Mehraufwendungen hinsichtlich Ökoenergie von Osten nach West stattfindet, die von den westlichen Netzkunden abzudecken sein wird, während die Mehraufwendungen für Kleinwasserkraftzertifikate von den im Osten angesiedelten Anbietern aus eigenem aufzubringen sind; diese haben nicht die Möglichkeit haben, die Mehraufwendungen auf die Netzkunden zu überwälzen. Ohne näher auf die Wertrelationen einzugehen (4 % Ökoenergie im Verhältnis zu 8 % Kleinwasserkraftzertifikate) zeigt dieser Umstand bereits die wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung auf, die insgesamt nur als verfassungswidrig bezeichnet werden kann.
3. Allgemein ist weiters darauf hinzuweisen, dass durch die im Rahmen des Energieliberalisierungsgesetzes bewirkte Novelle des EIWOG eine Mehrzahl von Anordnungen getroffen wurde, die über den geographischen Geltungsbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und insgesamt den (offenbar angestrebten) Gesetzeszweck nur bewirken können, soweit sämtliche Bundesländer ihre in Art. 12 B-VG gesetzte Kompetenz abgestimmt und inhaltsgleich ausüben. Wir müssen daher mit Nachdruck fordern, dass die direkt oder indirekt für die Marktteilnehmer wettbewerbsrelevanten Regelungen nicht nur in Übereinstimmung mit den europa- und verfassungsrechtlichen sowie den grundsatzgesetzlichen beschlossen werden, sondern dass darüber hinaus eine bundesweit einheitliche Regelung erfolgt, durch welche wie immer geartete Wettbewerbsverzerrungen

zwischen den einzelnen Ländern hintangehalten werden. Dies bezieht sich insbesondere, aber nicht abschließend, auf sämtliche Regelungen betreffend

- die Ökoenergie einschließlich der Ausformungen hinsichtlich der Abnahmepflicht,
- der Umschreibung von Kleinwasserkraftanlagen, soweit ihre Berechtigung zur Begebung von Zertifikaten betroffen ist,
- die Kleinwasserkraftzertifikate einschließlich jener hinsichtlich Marktpreis, durchschnittliche Erzeugungskosten und Ausgleichsabgabe und
- die Berufungsausübungsvoraussetzungen hinsichtlich der Bilanzgruppenverantwortlichen.

4. Auch sollte darauf geachtet werden, dass die den Netzbetreibern auferlegten Pflichten auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht Administrativaufgaben vorgesehen werden, die zu bereits grundsatzgesetzlich vorgesehenen Melde- und Überwachungspflichten redundant sind. Die vorliegende Stellungnahme ist daher unter dem Vorbehalt zu verstehen, dass dem in Rede stehenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes – unbeschadet der dargestellten Abänderungsanregungen - insgesamt nur insoweit seine Zustimmung erteilt werden kann, als insgesamt und auf Dauer in Relation zu den Ausführungsgesetzen der übrigen Länder kein Wettbewerbsnachteil verursacht wird und im Monopolbereich nicht unnötige Aufwendungen verursacht werden.
5. Der Ordnung halber muss auch darauf verwiesen werden, dass die vorliegende Stellungnahme unter dem weiteren Vorbehalt der Übereinstimmung des Vorhabens mit den erst gem. § 10 Abs. 1 Z 1 BG Regulierungsbehörden von der Elektrizitäts-Control GmbH auszuarbeitenden Marktregeln zu verstehen ist. Während ein (wesentlicher) Teil der Marktregeln als Regelungsbereich rechtlicher Natur durch die Ausführungsgesetze ausgestaltet werden kann (auf die Forderung der bundesweiten Einheitlichkeit darf erneut hingewiesen werden), ist ein Teil der Marktregeln technisch im Sinne eines europäischen Standes der Technik zu verstehen. Soweit sich hieraus besondere Notwendigkeiten ergeben könnten, wird durch den Ausführungsgesetzgeber entsprechend Rücksicht zu nehmen sein.

Abteilung Finanzen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf den Seiten 23 ff. (Abschnitt I) zu den Kosten unter anderem ausgeführt:

Die Bestimmungen des ELWOG über die Ökoanlagen und über die Kleinwasserkraftwerke werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verursachen. Näher dargestellt werden die §§ 40 ff. ELWOG. Angenommen wird, dass die Administration dieser ELWOG-Bestimmungen, die in den Ausführungsgesetzen der Länder zu präzisieren sind, jährliche Mehrkosten in der Höhe von S 990.752,-- verursachen wird (Personalkosten, Bürobedarf, Sachausgaben und Verwaltungsgemeinkosten für einen Dienstposten B). Auf das Verlangen auf Verhandlungen in einem Konsultationsgremium durch das Land Niederösterreich wurde hingewiesen.

Die Abteilung Finanzen stellt zu diesen Ausführungen in den Erläuterungen fest:

Das seinerzeitige Verlangen des Landes Niederösterreich, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die dem Land Niederösterreich im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden, bezog sich auf die Regierungsvorlage vom 15. Juni 2000 für ein Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), das Bundesgesetz betreffend den stufenweisen Übergang zu der im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Marktorganisation erlassen wird und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994, das Rohrleitungsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz sowie das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz geändert werden.

Die im Falle der Realisierung der Regierungsvorlage dem Land Niederösterreich zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben beruhten ausschließlich auf der vorgeschlagenen Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (Art. 7 der Regierungsvorlage).

Im Einzelnen wurden Mehrkosten, die durch die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 3, wonach die Ausführungsgesetze für Stromerzeugungsanlagen, die nicht UVP-pflichtig sind, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden vorzusehen haben, entstehen, geltend gemacht (1 Dienstposten A). Diese Bestimmung wurde nicht in Geltung gesetzt.

Einen weiteren Anlass für die Einleitung des Konsultationsverfahrens bildeten die Regelungen betreffend Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerksanlagen (§§ 40,41 und 61 a). Für die Verschreibung und die Einhebung der Ausgleichabgabe und für die Zertifizierung der Ökostrom- und der Kleinwasserkraftwerksanlagen wurden 2 B-Beamte für erforderlich erachtet. Diese Bestimmungen wurden in den relevanten Punkten mit dem Energieliberalisierungsgesetz BGBl. I Nr. 121 realisiert.

Die im Falle der Realisierung der Regierungsvorlage dem Land Niederösterreich verursachten zusätzlichen finanziellen Ausgaben wurden folglich mit S 3,509.808,-- beziffert (2 Dienstposten B und 1 Dienstposten A unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuschläge).

Durch die Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf eines NÖ Elektrizitätswesengesetzes könnte der falsche Eindruck entstehen, das Land Niederösterreich hätte das die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gegen die seinerzeitige Regierungsvorlage wegen zusätzlichen Ausgaben in der Höhe von lediglich S 990.752,-- verlangt. Insofern wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen zum Punkt I „Kosten“ vorzunehmen. Weiters sollte auf den Entfall des in der Regierungsvorlage noch enthaltenen § 10 Abs. 3 hingewiesen werden.

Die Abteilung Finanzen hält zu den sich auf den Konsultationsmechanismus Bezug nehmenden Ausführungen auf den Seiten 25 f. (Abschnitt J) im Allgemeinen Teil der Erläuterungen fest:

§ 51 Abs. 1 des Entwurfes sieht in Verbindung mit § 75 Abs. 2 des Entwurfes vor, dass zur Abwicklung des elektronischen Zertifikatssystems die Elektrizitäts-Control GmbH ein Registrierungssystem im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzurichten hat. Die Grundsatzbestimmung hinsichtlich der Einführung von Kleinwasserkraftzertifikaten ist bereits im § 41 ELWOG enthalten.

Nach den Erläuterungen verursacht das elektronische Zertifikatssystem bei der verwaltenden Stelle einmalige Kosten in der Höhe von S 25 Mio. und Kosten im operativen Betrieb in der Höhe von S 5 Mio. jährlich (offensichtlich österreichweit). Weiters wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Kosten des elektronischen Zertifikatssystems vom Bund getragen bzw. durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif hereingebracht werden.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu den §§ 50 und 51 unter anderem auf Seite 63 folgende Aussage getroffen:

„Durch ein elektronisches System sind die Transaktionskosten am geringsten und damit liegen für alle Marktteilnehmer (auch kleine Unternehmen) die gleichen Markteintrittsbedingungen vor. Weiters ist das elektronische System dasjenige System, mit dessen Hilfe das Monitoring mit den weitaus geringsten Kosten realisiert werden kann.“

Für die Abteilung Finanzen stellt sich die Problematik hinsichtlich der Einführung der Kleinwasserkraftzertifikate wie folgt dar:

Die Institution an sich ist durch das Grundsatzgesetz des Bundes zwingend vorgegeben. Die Entstehung der damit verbundenen Kosten ist daher bundesgesetzlich bedingt. Der Landesausführungsgesetzgeber hat nun die kostengünstigste Variante für die Administration durch Normierung eines elektronischen Zertifikatssystems gewählt, jedoch im Einvernehmen mit dem Bund eine Gesellschaft des Bundes mit der Abwicklung beauftragt. In den Erläuterungen sollte daher ebenfalls der Hinweis aufgenommen werden, dass die mit der Einführung der Kleinwasserkraftzertifikate verbundene Mehraufwand bereits durch das Grundsatzgesetz des Bundes vorgegeben ist.

Im Falle des Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium durch den Bund wird auf die Einhaltung der Vorgangsweise gemäß der Information der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 26. Februar 1999, LAD1-VD-3005/50, hingewiesen, insbesondere ist die Abteilung Finanzen von einem derartigen Verlangen sofort zu verständigen.

WIENSTROM GmbH

Wir möchten auf die sich für die einzelnen Länder aus geographischen Gründen ergebenden Voraussetzungen für die Erzeugung elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerken, Ökoanlagen und Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen hinweisen, die zu den unterschiedlichsten Wettbewerbsvoraussetzungen für die Marktteilnehmer führen wird.

Eindringlich muss auf die Gefahr hingewiesen werden, dass Abweichungen in den Landesgesetzen wie z.B.

- die Ökoenergie einschließlich der Ausformungen hinsichtlich der Abnahmepflicht,
- der Umschreibung von Kleinwasserkraftanlagen, soweit ihre Berechtigung zur Begebung von Zertifikaten betroffen ist,
- die Kleinwasserkraftzertifikate einschließlich jener hinsichtlich Marktpreis, durchschnittliche Erzeugungskosten und Ausgleichsabgabe und
- die Berufungsausübungsvoraussetzungen hinsichtlich der Bilanzgruppenverantwortlichen zu Marktverzerrungen führen wird. Alle Versuche, die zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen in den Landesgesetzen führen können, wird WIENSTROM unterstützen.

Anton Kittel Mühle Plaika

- A) Prinzipiell ist der ÖVFK und die Fa. EW Anton Kittel Mühle Plaika der Meinung, dass das im Bundes ELWOG vorgesehene Zertifikatsystem, wenn die Rahmenbedingungen passen, eine lebbare Einrichtung zur Förderung der erneuerbaren Energie im Besonderen der Kleinwasserkraft, ist. Trotzdem erlauben wir uns anzumerken, dass dieses System nur dann klaglos funktionieren wird, wenn österreichweit eine einheitliche Regelung hinsichtlich der „durchschnittlichen Produktionskosten“, der „Ausgleichsabgabe“, der Definition des „Marktpreises“ und einer bundeseinheitlichen Abwicklung mit Internetplattform gefunden, gesetzlich verankert oder zumindest verordnet wird. Besser wäre allerdings die gesetzliche Verankerung. Wir ersuchen aus den genannten Gründen die Ländervertreter, trotz aller unterschiedlichen Auffassungen bundeseinheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, da andernfalls ein Funktionieren des Systems nicht gewährleistet werden kann. Wenn aber das Zertifikatsystem nicht funktioniert, so ist die Existenz der gesamten Kleinwasserkraftwirtschaft gefährdet und es käme österreichweit zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen. Außerdem halten wir es für unbedingt notwendig die „durchschnittlichen Produktionskosten“ mit einem Zuschlag von mind. 15 % der durchschnittlichen Produktionskosten als Verwaltungskostenbeitrag für die Festsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe heranzuziehen und auch im Gesetz zu verankern.
- B) Die Behörde wird ersucht, sowohl für Verteilnetzbetreiber, als auch für Erzeuger von ÖKO Strom und Kleinwasserkraftstrom einen Genehmigungsspiegel zu erstellen, der bei der Behörde angefordert werden kann oder über Internet zur Verfügung gestellt wird. In diesem Spiegel wären „Alle Notwendigen“ und „Wann Notwendigen“ Schritte die zur Erreichung

aller Genehmigungen und Bewilligungen sowohl bei der Behörde als auch bei der Elektrizitäts-Control GmbH notwendig sind, anzuführen.

- C) Die im § 49 für Ökoanlagen mengenmäßige Deckelung und im § 52 Abs. 3 durch die Ausgleichsabgabe und durchschnittlichen Produktionskosten eingezogene preisliche Deckelung erscheint uns nicht sinnvoll und läuft den Absichten der EU zuwider. Die EU verlangt in den Richtlinien eine Absenkung der Auslandsabhängigkeit der Energieträger (die im vergangenen Jahr um 0,8% anstieg) und fordert eine Förderung der erneuerbaren Energie, die in Österreich durch diese Deckelung allerdings behindert wird. Besser wäre eine Untergrenze für den Zertifikatspreis und keine Begrenzung nach oben vorzusehen. Ein höheres Ansteigen der Zertifikatspreise bedingt ein schnelleres Ansteigen der erneuerbaren Energiequote und somit Erreichen der EU-Richtlinie und des Kyotozieles. Durch die Verordnungsermächtigung des Ministers sollte die 8% Quote bei Erreichen derselben angehoben werden.

IG Windkraft

Wir dürfen unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des NÖ EIWG 2001 übermitteln. Unsere Verbesserungsvorschläge basieren auf folgenden Punkten:

- Die Einführung einer Obergrenze für die Abnahme von Strom aus Ökoanlagen steht im Widerspruch zu nationalen wie internationalen energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen. Sie schränkt das begonnene Wachstum in dieser Branche massiv ein und steht auch im Gegensatz zu den Vorgaben des Grundsatzgesetzes. Eine Begrenzung wird daher abgelehnt.
- Bei den Adressaten der Abnahmepflicht sind sowohl Verteilernetz- als auch Übertragungsnetzbetreiber einzubeziehen. Eine Einschränkung nur auf Verteilernetzbetreiber behindert die erwünschte Konzentration der Windkraftanlagen auf wenige, dafür größere Projekte. Auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation (Gleichheitssatz) ist nicht einzusehen, warum nur Verteilernetzbetreiber angesprochen werden. Die §§ 42 und 49 sind daher neutral für alle Netzbetreiber zu formulieren.
- Die Konstruktion einer Möglichkeit der Weiterveräußerung der das Mindestziel übersteigenden Elektrizität an andere Netzbetreiber durch Ökoanlagenbetreiber, wie dies im § 42 Abs. 4 ermöglicht wird, stellt ein enormes Risiko für die Ökoanlagenbetreiber dar und konterkariert die Sicherheit der Abnahmepflicht, die durch das Grundsatzgesetz vorgesehen wird.
- Die Einbeziehung von Anlagen zur Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenen Anteil zu den Ökoanlagen wird abgelehnt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Soweit im vorgelegten Gesetzesentwurf von „EWR-Mitgliedstaat“ die Rede ist (vgl. etwa § 46 Abs. 6 oder § 61 Abs. 3 und 11) weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass der Europäische Wirtschaftsraum keine internationale Organisation ist und daher keine Mitglieder hat; es wäre daher besser von einer „Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu sprechen.

Hauptstück I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Ziele

- (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie in Niederösterreich.
- (2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
- (3) Ziel dieses Gesetzes ist es,
 1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zu schaffen,
 3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen,
 5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen und
 6. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Es wird gefordert, dass unter dem Begriff „Wirtschaft“ auch die öffentliche Verwaltung zu verstehen ist. Nur dann kann nämlich im Begriff „Wirtschaft“ eine sinnvolle Ergänzung zur „Bevölkerung“ gefunden werden. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass Elektrizitätsunternehmen den Begriff „Wirtschaft“ so ausgelegt haben, dass er Preisbegünstigungen für Gemeinden/Gemeindeverbände ausschließt. Auf die Gemeinsamkeit von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung deutet ja auch § 4 Abs. 1 Z. 1 EIWOG hin.

§ 2

BegriffsbestimmungenVerweisungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. “Abfall mit hohem biogenem Anteil“ einen Brennstoff, bei dem der brennbare Anteil der Biomasse, bezogen auf die Wärmeleistung, mehr als 30 von 100 des Brennstoffes beträgt;
2. “Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
3. “Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
4. “Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. “Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt;
6. “Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
7. “Biomasse“ organische Stoffe biogener, nicht fossiler Art;
8. “Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung zur Versorgung eines Endverbrauchers;
9. “Einspeiser“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
10. “Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
11. “Endverbraucher“ einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft oder selbst erzeugt;
12. “Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage;

13. “Entnehmer” einen Endverbraucher oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
14. “Erneuerbare Energien” Wasserkraft, feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden;
15. “Erzeuger” ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie erzeugt;
16. “Erzeugung” die Produktion von elektrischer Energie;
17. “Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das NÖ Starkstromwegesetz, LGBl. 7810, fallen;
18. “Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie“ eine Anlage gemäß Z. 17 mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW;
19. “Fahrplan” jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
20. “Hilfsdienste” alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
21. “Konzernunternehmen” ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
22. “Kraftwärmekopplungsanlage” (KWK-Anlage) eine Erzeugungsanlage, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird;
23. “Kunden” Endverbraucher und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
24. “KWK-Energie” elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird;
25. “Lastprofil” eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
26. “Marktregeln” die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
27. “Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil“ eine Erzeugungsanlage, bei der in einem Brennraum teilweise Biomasse und teilweise fossile Brennstoffe verfeuert werden;
28. “Netzanschluss” die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;

29. “Netzanschlusspunkt“ die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
30. “Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
31. “Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
32. “Netzbetreiber“ ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
33. “Netzebene“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
34. “Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
35. “Netzzugangsberechtigter“ einen Kunden oder einen Erzeuger;
36. “Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
37. “Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
38. “Öffentliche Fernwärmeversorgung“ die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme zu Zwecken von Raumwärme und Brauchwasser aus einer Kraftwärmekopplungsanlage zu Allgemeinen Bedingungen in einem bestimmten Gebiet an eine Mehrzahl von Kunden über ein Wärmenetz;
39. “Öffentliches Netz“ ein Übertragungs- oder Verteilernetz;
40. “Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
41. “Regelzonenführer“ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
42. “standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
43. “Stromhändler“ (Lieferant) ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie an andere natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften verkauft;

44. “Systembetreiber” einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
45. “Übertragung” den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;
46. “unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber” einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;
47. “Übertragungsnetz” ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
48. “Verbindungsleitung” eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
49. “Verbundnetz” eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
50. “Versorgung” die Lieferung oder den Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;
51. “Verteilung” den Transport von elektrischer Energie über Verteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie;

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.70/1999,
2. Eisenbahnteilungsgesetz 1954: BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995,
3. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000,
4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr.121/2000,
5. HGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2000,
6. Kartellgesetz 1988: BGBl. Nr. 600 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1999,
7. Wohnungseigentumsgesetz 1975 – WEG 1975: BGBl. Nr. 417 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2000.

(3) Verweisungen auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 27 vom 30. 1. 1997, S.20,
2. Elektrizitätstransitrichtlinie: Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S.30,

3. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S.37ff, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S.18ff,
4. IPPC-Richtlinie: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, S. 26ff,
5. Seveso II Richtlinie: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, ABl. Nr. L 010 vom 14. 1. 1996, S 13ff.

Industriellenvereinigung Niederösterreich

Dank und Anerkennung soll der Tatsache gezollt werden, dass die Aufzählung alphabetisch vorgenommen wurde. Auch das ist nicht bei jedem österreichischen Gesetzgeber wahrzunehmen. Unter dem Buchstaben "Ö" bzw. "Z" sollte die Definition für „Ökoenergieanlagen“ und „Zertifikate“ aufgenommen werden.

EVN AG

Hinsichtlich der in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen werden ausdrücklich die Festlegungen betreffend Z 1, 7, 14, 27 begrüßt. Diese Begriffsbestimmungen ermöglichen im Zusammenhalt mit den weiteren gesetzlichen Bestimmungen (vgl. zB § 49 Abs. 3) vor dem Hintergrund des unklar bleibenden § 40 EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes betreffend das Verhältnis Abfall und Müll zueinander eine klar gezeichnete Vorgangsweise.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Hier sollten im Entwurf beim Eisenbahnteilungsgesetz 1954, dem HGB und dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 folgende derzeit geltende Letztfassungen angeführt werden:
Eisenbahnteilungsgesetz 1954 idF BGBl. I Nr.191/1999 HGB idF BGBl. I Nr.142/2000
Wohnungseigentumsgesetz 1975 idF BGBl.1142/2000
Außerdem sollte hier auch das in § 61 (5) des Entwurfes genannte Finanzstrafgesetz BGBl.129/1958 idF BGBl. I 138/2000 angeführt werden.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Die Definition der Bilanzgruppe (Z. 4) steht im inhaltlichen Widerspruch zu der Definition des EIWOG. Im Gegensatz zu Lieferanten (Erzeugungsanlagen) und Kunden (Verbrauchsanlagen) sind Stromhändler niemals Mitglieder von Bilanzgruppen.

Die Z. 8 widerspricht dem EIWOG. Eine Direktleitung kann auch anderen Zwecken dienen (z.B.: der Einspeisung durch ein Kraftwerk) als der Versorgung von Endverbrauchern.

Die Z. 9 widerspricht dem EIWOG. Diese Definition schließt unabhängige Erzeuger (z.B.: Industrie-Kraftwerke, Eigenerzeuger) aus.

Die Z. 11 widerspricht dem EIWOG. Nach dieser Definition werden Eigenerzeuger dem Regime des Endkunden unterworfen. Der Zusatz „...oder selbst erzeugt.“ sollte entfallen.

Die Z. 13 widerspricht dem EIWOG. Eine physikalische Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netz lässt sich nur so lange generell von Netzbetreibern auf Elektrizitätsunternehmen übertragen, als das Unbundling noch nicht gesetzeskonform vollzogen ist. Das Unbundling sollte jedoch am 1.10.2001 abgeschlossen sein.

Die Definition des EIWOG sollte auch hier eingesetzt werden.

Bei Z. 15 wird empfohlen, die gleiche Formulierung wie im § 7 Ziff. 12 EIWOG zu verwenden, da die Formulierung des EIWOG weiter ist als die im NÖ-Landes-EIWOG und auch die Eigenerzeuger einschließt.

Zwar ist in Z. 37 der Netzzutritt geregelt. Allerdings fehlt die ausdrückliche Erwähnung eines Netzzutrittsvertrages der neben dem Netzzugangsvertrag notwendig ist, um alle Bereiche der Netznutzung abzudecken.

Der Begriff des Stromhändlers (Z. 43) ist in dieser Bestimmung ebenfalls enger gefasst als im EIWOG. Da hier wiederum ein großer Kreis von Personen vom Stromhandel ausgeschlossen werden (nämlich alle jene, die kein Elektrizitätsunternehmen sind) sollte wiederum die Definition des EIWOG herangezogen werden.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

In den Begriffsbestimmungen (Z. 1) liegt „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ dann vor, wenn mindestens ein Anteil von 30 % Biomasse, bezogen auf die Wärmeleistung, verfeuert wird. Der Nationalrat hat betreffend die Definition dieses Begriffes in einem diesbezüglichen Entschließungsantrag die Ansicht vertreten, dass unter Abfällen mit hohem biogenen Anteil pflanzlicher und tierischer Abfall aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion sowie biogene Abfälle der Lebensmittelindustrie oder unbehandelte Holz- und Korkabfälle (aus Sägewerken etc.) zu verstehen sind und lediglich produktionsbedingte Verunreinigungen als nichtbiogene Bestandteile des Abfalles mit hohem biogenen Anteil vorliegen dürfen. Daher ist eine 30 % Angabe völlig unrealistisch.

„Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil“ (Z. 27) bringt zum Ausdruck, dass teilweise fossiler Brennstoff und teilweise Biomasse in einer Anlage zur Verbrennung gelangen. Der Einsatz von fester oder flüssiger Biomasse ist sowohl in der direkten Verfeuerung als auch in der Umwandlung zu Gas mit anschließender Verbrennung möglich. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass nur der Anteil der Biomasse, gemessen an der zugeführten Brennstoffwärmemenge, als erneuerbare Energie zu werten ist.

WIENSTROM GmbH

Abfall mit hohem biogenen Anteil (Z. 1) ist definiert als Brennstoff, bei dem der brennbare Anteil der Biomasse, bezogen auf die Wärmeleistung, mehr als 30 von 100 des Brennstoffes beträgt. Die Ergänzung „bezogen auf die Wärmeleistung“ ist unserer Meinung nach nicht erforderlich, da ohnedies die Eingrenzung auf den brennbaren Anteil ausreichend ist.

Aus unserer Sicht sollte für die Engpassleistung (Z. 12) die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche Dauerleistung einer energietechnischen Einrichtung (Maschinensatz) herangezogen werden.

Bei der Definition der KWK-Anlage (Z. 22) sollte die Ergänzung angebracht werden, dass die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient. Die Definition sollte dann lauten: KWK-Anlage eine Erzeugungsanlage, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient.

Zu besserer Klarstellung sollte die Definition der Öffentlichen Fernwärmeversorgung (Z. 38) lauten: „Öffentliche Fernwärmeversorgung“ die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme aus einer KWK-Anlage zu Zwecken von Raumwärme und Warmwasser zu Allgemeinen Bedingungen in einem bestimmten Gebiet an eine Mehrzahl von Kunden über ein Netz.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

Z 1 “Abfall mit hohem biogenem Anteil“ einen Brennstoff bei dem der biogene Anteil, bezogen auf die eingesetzte Masse im Schnitt mehr als 30 von 100 des Brennstoffes beträgt;

Z.22 “Kraftwärmekopplungsanlage” (KWK-Anlage) Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

Z.24 “KWK-Energie” elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird. Die bei gegebener Anlagenkonstruktion und bei nachgefragter Wärmeleistung unmittelbar damit verbundene elektrische Mindestleistung bestimmt die rechnerisch ermittelte KWK Energie.

Z.27 “Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil“ eine Erzeugungsanlage, bei der in einem Brennraum teilweise Biomasse und teilweise sonstige Brennstoffe verfeuert werden,

wobei der Anteil der Biomasse bezogen auf die eingesetzte Masse im Schnitt mehr als 30 von 100 der Brennstoffe beträgt;

Z.38 "Öffentliche Fernwärmeversorgung" die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme zu Zwecken von Raumwärme und Warmwasser zu Allgemeinen Bedingungen in einem bestimmten Gebiet an eine Mehrzahl von Kunden über ein Wärmenetz;

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Bei der Definition der „erneuerbaren Energien“ (Z. 14) fällt auf, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf in Abweichung zum Bundes-ELWOG, Müll- und Klärschlamm nicht als erneuerbare

Energieträger ausgeschlossen sind. Entsprechend einer einheitlichen österreichweit gültigen Definition für „erneuerbare Energien“, schlagen wir vor, die Definition des § 7 Z. 11 ELWOG 2000 zu übernehmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es ratsam, einen Grenzwert für „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ (Z. 27) – ab welchem von einer Ökostromanlage gesprochen werden kann – einzufügen.

Im steirischen Entwurf für ein Landesausführungsgesetz zum ELWOG 2000 findet sich folgende Definition: „Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil“, ist eine Erzeugungsanlage, bei der zumindest in einem Brennraum teilweise Biomasse verfeuert wird, wobei insgesamt der brennbare Anteil der Biomasse mehr als 30 von 100 des Heizwertes der Brennstoffe beträgt oder die Brennstoffwärmeleistung der Biomasse mindestens 3 MW beträgt; die erzeugte elektrische Energie, die dem Äquivalent der eingesetzten Biomasse entspricht, gilt als Ökoenergie“.

Wir schlagen vor, eine ähnlich lautende Bestimmung in den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Anton Kittel Mühle Plaika

Zu § 2 (14): Bei der Definition der „erneuerbaren Energien“ fällt auf, dass im vorliegende Gesetzesentwurf in Abweichung zu Bundes - ELWOG, Müll- und Klärschlamm nicht als erneuerbare Energieträger ausgeschlossen sind. Entsprechend einer einheitlichen österreichweit gültigen Definition für erneuerbare Energien, schlagen wir vor, die Definition des § 7 (11) ELWOG 2000 zu übernehmen.

Zu § 2 (27): Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es ratsam, einen Grenzwert für „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ - ab welchem von einer Ökostromanlage gesprochen werden kann - einzufügen:

Im steirischen Entwurf für ein Landesausführungsgesetz zum ELWOG 2000 findet sich folgende Definition: „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“, ist eine Erzeugungsanlage, bei der zumindest in einem Brennraum teilweise Biomasse verfeuert wird, wobei insgesamt der

brennbare Anteil der Biomasse mehr als 30 von 100 des Heizwertes der Brennstoffe beträgt oder die Brennstoffwärmeleistung der Biomasse mindestens 3 MW beträgt; die erzeugte elektrische Energie, die dem Äquivalent der eingesetzten Biomasse entspricht, gilt als Ökoenergie. Wir schlagen vor, eine ähnlich lautende Bestimmung in den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Eine Prüfung der sprachlichen Richtigkeit und die erforderliche Richtigstellung ist notwendig, auch wenn nur vom EIWOG abgeschrieben wird. z. B. 36: „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung und einem Netzbetreiber, der.....regelt. Durch „der“ entsteht der Eindruck, dass der Netzbetreiber die Inanspruchnahme regelt. Gemeint ist aber die Vereinbarung, die (nicht der) regelt.

Unter dem Buchstaben „Ö“ bzw. „Z“ sollte die Definition für „Ökoenergieanlagen“ und „Zertifikate“ aufgenommen werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Z 1: Hinsichtlich der von do. verwendeten Definition „Abfall mit biogenen Anteil“ wird grundsätzlich auf die in der EntschlieÙung E17 enthaltene Formulierung verwiesen („Zu diesen Abfällen zählen pflanzlicher und tierischer Abfall aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion sowie biogene Abfälle der Lebensmittelindustrie oder unbehandelte Holz- und Korkabfälle (aus Sägewerken et cetera)“. Zur näheren inhaltlichen Determinierung dieser Definition darf angeregt werden, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die durch eine, im Sinne der EntschlieÙung E 17 im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzuschlagende nähere Umschreibung verankert werden könnte. Ein dementsprechendes Schreiben zu der oben angeführten NationalratsentschlieÙung wird den Ämtern der NÖ Landesregierung in den folgenden Wochen zugestellt. Jedenfalls wäre aber anzumerken, dass „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ nicht im Gesetz über einen Prozentsatz definiert werden sollten.

Zu Z. 7: Da Abfälle mit hohem biogenem Anteil separat genannt werden, sind Abfälle von der Definition „Biomasse“ auszunehmen. Die entsprechende Definition sollte lauten: „ Biomasse organische Stoffe biogener, nicht fossiler Art, ausgenommen Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2000.“ Abs. 2 wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 9: Hier wäre grundsatzgesetzkonform auch der „Erzeuger“ in die Definition aufzunehmen.

Zu Z 14: In der Definition der „erneuerbaren Energien“ wäre der Begriff „heimisch“ einzufügen. Im Ausführungsgesetz ist die ausdrückliche Einschränkung, dass „Müll und Klärschlamm jedenfalls nicht als erneuerbare Energie gelten“, nicht enthalten. Eine Ergänzung dieser Bestimmung wird angeregt.

Zu Z 23: Die Definition sollte wie folgt lauten:

„Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie kauft;“

Zu Z. 27: Die Definition sollte wie folgt lauten: „Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil“ eine Erzeugungsanlage, bei der in einem Brennraum teilweise heimische Biomasse bzw. Abfälle mit hohem biogenem Anteil und teilweise fossile Brennstoffe verfeuert werden,“

Zu Z. 39: Die Definition des „öffentlichen Netzes“ sollte – zur leichteren Abgrenzung – lauten wie folgt: „ein Netz, das der Versorgung Dritter außerhalb einer Betriebsstätte dient;“

Zu Z. 42: Die Definition „Standardisiertes Lastprofil“ sollte besser lauten: „Ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.“

Zu Z. 43: „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft oder die anderen elektrische Energie zur Verfügung stellt;“

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufgelegt:
1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzzugangsberechtigten,
 2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzzugangsberechtigten über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht),
 3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur,
 4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse,
 5. die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.
- (2) Die Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

WIENSTROM GmbH

§ 3. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

6. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes,

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vertritt die Meinung, dass eine Abnahmeverpflichtung aus (Klein-)Wasserkraftanlagen dem System der Kleinwasserkraftzertifikate widerspricht. Kleinwasserkraftzertifikate sind ein neues Marktelement und müssen schon in ihrer grundsätzlichen Konzeption als knappes Gut ausgestaltet sein. Eine Abnahmeverpflichtung für Kleinwasserkraft würde es den Betreibern solcher Anlagen ermöglichen sich dem System der Zertifikate zu entziehen und so den Preis für diese nochmals künstlich in die Höhe treiben.

Letztendlich werden solche nicht unmittelbar überwälzbaren Kosten hauptsächlich den Tarifkunden angerechnet. Gerade bei den Tarifkunden - und hier wieder insbesondere beim Segment der Haushaltskunden - ist jedoch die preissenkende Wirkung der Marktliberalisierung bisher nicht wirksam geworden.

§ 4

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

Hauptstück II

Erzeugungsanlagen

Abschnitt 1

Genehmigungsverfahren

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 5 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

- (2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht der Genehmigung nach Abs. 1.
- (3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.
- (4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht der Genehmigung nach Abs.1, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen der Primärenergien und des Umfangs der Erzeugungsanlage wie etwa die Erhöhung der Engpassleistung. Sonstige Änderungen sind dann wesentlich, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen.
- (6) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, gewerbe-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zur Genehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Sollte das Wort in Abs. 2 „...fernmelderechtlichen....“ nicht ersetzt werden durch das Wort „...telekommunikationsrechtlichen....“?

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Nach der bis zur Erlassung des NÖ EIWG 1999 geltenden Rechtslage hatte bei Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung eine Abstimmung mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes zu erfolgen (§ 34 Abs. 4 NÖ EWG 1990); in gleicher Weise waren in § 30 Abs. 3 NÖ EWG 1990 Anhörungsrechte von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften normiert, die „zur Wahrung der in § 34 Abs. 4 erwähnten öffentlichen Interessen berufen sind“.

Eine derartige Mitberücksichtigung anderer, durch die geplante Erzeugungsanlage berührter öffentlicher Interessen ist weder im derzeit geltenden NÖ EIWG 1999 noch im nunmehrigen Gesetzentwurf vorgesehen.

Eine Bedachtnahme auf sonstige relevante Gesetzesmaterien erscheint durchaus als zweckmäßig und wird in diesem Zusammenhang beispielsweise auf den integrierten Ansatz der IPPC-

Richtlinie hingewiesen. Anhörungsrechte beteiligter Behörden würden des Weiteren dazu beitragen, die Vorgangsweise von Behörden bei Vorliegen von mehreren Genehmigungstatbeständen zu koordinieren.

Es ergeht daher die Anregung, aus Anlass der geplanten Novellierung eine den §§ 34 Abs. 4 bzw. 30 Abs. 3 NÖ EWG 1990 entsprechende Regelung wieder in das Elektrizitätswesengesetz aufzunehmen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Der Entwurf sieht eine Genehmigungspflicht (Abs. 1) für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 kW vor. Als Begründung findet sich ein Hinweis auf die NÖ Bauordnung, die eine Anzeigepflicht bei Anlagen bis 5 kW festlegt. Die vorgeschlagene Eingrenzung der Leistung hätte zur Folge, dass auch Erzeugungsanlagen für einzelne Häuser bereits einer Genehmigungspflicht, verbunden mit großem bürokratischen Aufwand, unterliegen. Es wird daher angeregt, den Genehmigungstatbestand ab 50 kW anzusetzen. Damit wären Erzeugungsanlagen für Haushalte mit üblichen Haushaltsgeräten und Beleuchtungskörpern genehmigungsfrei. In diesem Zusammenhang wäre eine Erweiterung der Anzeigepflicht in der NÖ Bauordnung oder eine Anzeigepflicht nach dem „NÖ ElWG für Erzeugungsanlagen“ mit einer Engpassleistung von über 5 kW und unter 50 kW zu normieren, denkbar. Wir weisen auch darauf hin, dass in den uns vorliegenden Entwürfen der Ausführungsgesetze anderer Bundesländer, z.B. in Oberösterreich ein Stellenwert für die Genehmigungspflicht von 10 kVA und in der Steiermark von 200 kW vorgesehen ist.

Begrüßt wird die in Abs. 2 vorgesehene Subsidiarität der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ElWG, ein zukunftsorientierter Schritt zur Einschränkung von Genehmigungsverfahren. Zu ergänzen wäre die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das bereits strengere Regelungskriterien vorsieht.

Gruppe Wasser

Aus der Textierung des § 5 ergibt sich, dass Anlagen, die ausschließlich nach dem WRG genehmigungspflichtig sind, auch nach dem NÖ ElWG 2001 genehmigungspflichtig wären. Im Hinblick auf die angestrebte Vermeidung von Zweifachgenehmigungen erscheint hier eine entsprechende Überprüfung der Häufigkeit derartiger Fälle zweckmäßig. Sollte an eine Genehmigungspflicht parallel zum WRG gedacht sein, müssten auch entsprechende Bestimmungen im § 6 über Antragsunterlagen aufgenommen werden, worin auf das Erfordernis der Namhaftmachung der Gerinneerhalter und der Darstellung der Auswirkungen auf die Erhaltungsverpflichtungen eingegangen wird.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (zu den §§ 5 Allgemein)

Ob die Enteignungsbestimmung (§ 23) in Verfahren nach den Materiengesetzen angewendet werden kann, erscheint problematisch. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass die Überwachung, die Vorschreibung nachträglicher Auflagen, die Beauftragung einstweiliger Sicherheitsmaßnahmen, die behördlichen Verpflichtungen betreffend das Regime schwerer Unfälle sowie das Auflassungsverfahren ebenfalls von der jeweiligen Materienbehörde (z.B. Abfallbehörde) durchzuführen ist. Die im § 12 Abs. 4 normierte Definition des Standes der Technik (vgl. auch WRG und AWG) wird begrüßt.

§ 6

Antragsunterlagen

- (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
 1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Engpassleistung und Spannung,
 2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
 3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
 4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger, und der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975),
 5. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Erzeugungsanlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist,
 6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
 7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,

8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1,
 9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
 10. eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangenden Energien effizient genutzt werden sollen.
- (3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, wenn diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Sie kann die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren erforderlich sind.
- (4) Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Begründung für die Wahl des Standortes (Z. 7) kann lediglich dazu dienen, der Behörde ein Gesamtbild der beantragten Anlage zu ermöglichen, sollte jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik

In diesem § sind die anzuschließenden Projektunterlagen aufgelistet. Für eine bautechnische Beurteilung der Anlagen sind neben dem im § 6 angeführten „technischen Bericht“ und der angeführten „Beschreibung“ immer auch Pläne über die Ausführung der Anlage erforderlich. Es wird daher empfohlen, unter Abs. 2 P. 1 zusätzlich zum technischen Bericht auch Pläne über die Ausführung der Anlage zu verlangen.

§ 7

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage
1. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmt ist,
 2. eine Engpassleistung von höchstens 250 kW ausweist oder
 3. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in elektrische Energie umwandelt und die Gesamtfläche der Solarzellen nicht mehr als 500 m² beträgt,
- so hat - sofern das Errichten oder der Betrieb im vorgesehenen Standort durch landesrechtliche Vorschriften nicht verboten ist - die Behörde das Projekt durch Anschlag in der

Standortgemeinde mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Standortgemeinde zur Einsichtnahme aufliegen und dass Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht Gebrauch machen können, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 gegen die Erzeugungsanlage zu erheben; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid innen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

- (2) Den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, den im § 8 Abs. 4 genannten Netzbetreibern und den im § 10 Z. 2, 4 und 5 genannten Personen ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. § 8 Abs. 1 vierter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Genehmigungspflichtige Änderungen einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Das Wesen des vereinfachten Verfahrens nach der Gewerbeordnung besteht u.a. in einem Anhörungsrecht der Nachbarn. Von diesem sollte auch im NÖ Elektrizitätswesengesetz nicht abgegangen werden: Die Rechte der Nachbarn werden im vereinfachten Verfahren wahrgenommen, die Behörde ist von Amtswegen zur Berücksichtigung der Nachbarrechte zu verpflichten. Begründungen der Nachbarn können diese Amtshandlungen sicher inhaltlich unterstützen.

Das mit einer Parteistellung der Nachbarn verbundene und in diesem Entwurf vorgesehene Berufungsrecht, lässt auch bei diesen „kleineren“ Erzeugungsanlagen eine vermeidbare Verfahrensverzögerung befürchten und ist daher abzulehnen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Der Text "Anschlag in der Standortgemeinde" legt nicht fest, wo der Anschlag erfolgt. Das könnte auch auf einem Baum sein. Für den Zeitraum fehlt eine Mindestfrist. Es steht nicht, wo Einwendungen eingebracht werden können und an wen sie zu richten sind.

Im Gegensatz zu Abs. 1 wird in Abs. 2 nicht von Nachbarn gesprochen. Warum?

§ 8

GenehmigungsverfahrenAnhörungsrechte

- (1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung der Nachbarn sind durch Anschlag in der Standortgemeinde und - falls die Erzeugungsanlage auch Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 auf Bürger der unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben könnte - auch durch Anschlag in diesen Gemeinden bekannt zu geben. Die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die im Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, und die im § 10 Z. 1, 2, 4 und 5 genannten Personen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümer oder die Grundeigentümer gemäß § 10 Z. 2 Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich z.B. durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.
- (2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erzeugungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.
- (3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung festzuhalten. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- (4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.
- (5) Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.
- (6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Privatrechtliche Einwendungen (Abs. 3) sind nicht Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens!

Aus prozessökonomischen Gründen wäre eine Behandlung denkbar, diese Einwendungen können jedoch keinesfalls Inhalt des Bescheides werden und sind auch im Spruch nicht zu berücksichtigen.

Gruppe Wasser

Im Hinblick auf den gebotenen Grund- und Trinkwasserschutz erscheint es erforderlich, in den Genehmigungsbestimmungen (z.B. § 8 Abs. 5) auch ein Anhörungsrecht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gemäß WRG zu installieren, wie dies auch in anderen Bundesgesetzen außerhalb des WRG (z. B. zuletzt UVP-G) aufgenommen ist. Ergänzend wäre dann auch ein weiteres Kriterium für die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung erforderlich (z. B.

§ 11 Abs. 1 Pkt. 5 der Standort unter Bedachtnahme auf die Z. 1 – 3 geeignet ist und wasserwirtschaftlichen Planungen nicht widerspricht).

Gemeinsam mit der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft wird derzeit eine fachliche Basis für eine Prioritätenreihung eines weiteren Ausbaues von Kleinwasserkraftwerken erstellt. Auslöser für diese Arbeiten waren die wasserwirtschaftlichen Planungen für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan in der Traisen, bei dem es erforderlich war, die öffentlichen Interessen sonstiger Wassernutzungen (insbesondere der Trinkwassernutzung) mit jenen der Energiegewinnung aus Wasser abzugleichen. Für die effiziente Umsetzung der Projektergebnisse der Studie über den weiteren Ausbau, ist die vorgeschlagene Verankerung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes daher ebenfalls zweckmäßig.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Es ist unverständlich, dass in diesen Fällen (Abs. 1) die Einreichunterlagen nicht in den Gemeinden zur Einsicht aufliegen. Auch hier gilt die Frage, wo in der Gemeinde der Anschlag erfolgt.

§ 9

Nachbarn

(1) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen

Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Betreiber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

- (2) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 1 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Industriellenvereinigung Niederösterreich

In Abs. 1: nicht „der Lehrer...“; günstig erscheint uns den bestimmten Artikel „der“ zu streichen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Nach unserer Ansicht sind nicht nur die angeführten Einrichtungen und Schulen schutzwürdig sondern auch beispielsweise Kindergärten, Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen. Hier sollten daher nur demonstrative Aufzählungen erfolgen.

§ 10

Parteien

- (1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:
1. der Genehmigungswerber,
 2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten,
 3. die Nachbarn (§ 9),
 4. die NÖ Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050,
 5. die Standortgemeinde zur Wahrung der im § 56 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, begründeten öffentlichen Interessen.
- (2) Die im Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen (§ 11 Abs. 1) erheben.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Die richtige Bezeichnung der geltenden Bauordnung in Abs. 1 Z. 5 ist „NÖ Bauordnung 1996“. Abs. 2 dürfte eine unzulässige Einschränkung des AVG enthalten. Insgesamt ist zu den §§ 7 bis 10 anzumerken, dass einige Änderungen des AVG nicht berücksichtigt worden sind (z.B. § 44 a ff AVG Großverfahren).

§ 10 Abs. 1 Z. 1 und § 13: Der Genehmigungswerber (für die Errichtung) und der Betreiber müssen nicht identisch sein. Der Betreiber sollte daher auch in der Genehmigung aufscheinen. Ist er keine natürliche Person, hat er jedenfalls einen Betriebsleiter namhaft zu machen (vgl. § 36 - Technischer Betriebsleiter für Netzbetreiber).

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Erzeugungsanlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen
 1. das Leben oder die Gesundheit
 - a) des Betreibers der Erzeugungsanlage und
 - b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen nicht gefährdet wird,
 2. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belastigt werden,
 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
 5. der Standort unter Bedachtnahme auf die Z. 1 bis 3 geeignet ist.
- (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
- (3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
- (4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch landesrechtliche Vorschriften verboten ist.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Bei der Wortfolge in Abs. 1 Z. 4 „...unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient...“ muss die Behörde sehr darauf achten, dass nicht durch den überschüssenden Eifer von Sachverständigen (man denke an das WRG „bestmögliche Nutzung der Wasserkraft“) der Begriff Wirtschaftlichkeit für den Bewilligungswerber jedenfalls kosten- und aufwandsschonend zu begreifen ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verweist auf die in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1998, GZ 654.173/3-V/2/01, unter Punkt I.1. gemachten Ausführungen betreffend die Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens. Z. 4 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 3 lit. d IPPC-RL die Energie effizient im Sinne einer integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu verwenden ist. § 11 Abs. 1 Z. 4 des vorliegenden Entwurfes sieht, auch für IPPC-Anlagen, einen „unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit“ effizienten Einsatz von Energie vor. Dies stellt keine korrekte Umsetzung der Bestimmungen der IPPC-RL dar.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.
- (2) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
- (3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

- (4) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.
- (5) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.
- (6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.
- (8) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband der Gemeindevertreter der ÖVP

Sollte die in Abs. 4 erfolgte Definition nicht vorteilhafter in den § 2 (Begriffsbestimmungen) aufgenommen werden?

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Bei der im Abs. 4 vorgesehenen Interessensabwägung wäre der wirtschaftliche Aspekt unbedingt noch zu ergänzen. Der letzte Satz könnte daher lauten: „... zwischen dem wirtschaftlichen und technischen Aufwand“.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 2 könnte besser lauten: „Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete behördliche Vorschriften zu begrenzen.“

§ 13

Betriebsleiter

- (1) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass der Betreiber der Erzeugungsanlage fachlich nicht befähigt ist, den Betrieb zu leiten und zu überwachen, hat sie den Betreiber mit Bescheid aufzufordern, binnen angemessener Frist für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes einen Betriebsleiter zu bestellen, der verlässlich und fachlich befähigt sein muss. § 61 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. Der bestellte Betriebsleiter ist der Behörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekannt zu geben.
- (2) Die fachliche Befähigung ist anzunehmen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass die vorgesehene Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die erforderlich sind, um die Anlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen zu leiten und zu überwachen.
- (3) Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters ist vom Betreiber der Erzeugungsanlage unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Behörde hat zu prüfen, ob der bestellte Betriebsleiter verlässlich ist und die fachliche Befähigung besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen. Der Betrieb der Anlage darf bis zur Bekanntgabe eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate, weiter aufrecht erhalten werden.

§ 14

BetriebsgenehmigungProbetrieb

- (1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung anordnen, dass die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung

erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

- (2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.
- (3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben außer dem Genehmigungswerber nur jene im § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.
- (4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

Industriellenvereinigung Niederösterreich und Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Die 3 Monatsfrist für die Verlängerung des Probetriebes ist dann problematisch, wenn bis kurz vor Ablauf der Probefrist die Anlage anstandslos funktioniert und erst unmittelbar vor Fristablauf eine nicht abschätzbare Störung auftritt.

§ 15

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

- (1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.
- (2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Genehmigungsinhaber nur jene im § 10 Abs. 1

Z. 2 bis 5 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

§ 16

Nachträgliche Vorschriften

- (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen

nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

- (2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben – sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt – außer dem Genehmigungsinhaber nur jene im § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 5 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.
- (3) Zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 3 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zu Gunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.
- (4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.
- (5) Der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.
- (6) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag des Betreibers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.
- (7) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und 3 bedürfen, gelten die Abs. 1, 4 bis 6 sinngemäß.
- (8) Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.
- (9) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 wahrzunehmende Interessen nach Abs. 1 oder Abs. 3 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Erzeugungsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Betreiber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, ein Sanierungskonzept für die Erzeugungsanlage zur Erreichung des

hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 5
Abs. 5 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
Richtig sollte es in Abs. 9 heißen „der gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 - 3 wahrzunehmenden Interessen“

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Durch die vorgesehene Textierung (Abs. 3) können Personen, die zwischen dem Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 1 bzw. nach der mündlichen Verhandlung, aber noch vor der Bescheiderlassung Nachbarn werden, keinen Antrag auf Erlassung nachträglicher Vorschreibungen einbringen. § 16 Abs. 4 und 5 erfassen nicht die Nachbarn gem. § 16 Abs. 3.

§ 17

Überwachung

- (1) Der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach dem Hauptstück II dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach dem Hauptstück II dieses Gesetzes ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.
- (2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Betreiber der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker, gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betreiber der Erzeugungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und

Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

- (3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Betreiber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.
- (4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Betreiber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.
- (5) Der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn
 1. er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
 2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
 3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Erzeugungsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Erzeugungsanlage geltenden Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 18

Auflassung, Unterbrechung,

Vorkehrungen

- (1) Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung oder die Unterbrechung des Betriebes seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu treffen.
- (2) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der

Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.

- (3) Reichen die vom Betreiber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 umschriebenen Interessen zu gewährleisten oder hat der Betreiber die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.
- (4) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.
- (5) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat der Behörde anzuzeigen, dass er die gemäß Abs. 2 angezeigten oder die von der Behörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.
- (6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Betreiber der Erzeugungsanlage keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Genehmigung.

§ 19

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn
 1. die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
 2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
 3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
 4. der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist oder
 5. die Auflassung gemäß § 18 Abs. 6 beendet ist.
- (2) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen

Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

- (3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ist mit Bescheid festzustellen. § 18 gilt sinngemäß.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es sollte in Abs. 2 sichergestellt sein, dass in der durch die Behörde festgesetzten Frist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in der Praxis realisierbar ist. Die Bestimmung sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Die Behörde hat Antrages durch eine angemessene Frist zu verlängern, wenn“.

§ 20

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

- (1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

§ 21

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage oder eine nicht genehmigte wesentliche Änderung verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und

Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betreibers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

- (2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 22

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

- (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.
- (2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.
- (3) In der Genehmigung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.
- (4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

- (5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.
- (6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
- (7) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 23 Abs. 5 sinngemäß.

§ 23

Enteignung

- (1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage im öffentlichen Interesse liegt, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zu Stande kommt und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.
- (2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Katastralgemeindenummer und die Einlagezahl, die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen. Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, ist im Antrag auch der Bergbauberechtigte anzuführen.

- (3) Die Enteignung kann umfassen:
1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
 2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
 3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
- (4) Von der Enteignung nach Abs. 3 Z. 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.
- (5) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:
1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
 2. Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung.
 3. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
 4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 3) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
 5. Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z. 3) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

6. Auf Antrag des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschädigung eine in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 3.
7. Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung einer Erzeugungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Erzeugungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gelten Z. 3 und 4 sinngemäß.
8. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Erzeugungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde auf Grund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Erzeugungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gelten Z. 3 und 4.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

- a) In Absatz 5 Zif. 4 sollte - ausgehend davon, dass nicht alle Bescheide mündlich verkündet werden - der Fristenlauf nicht ab Erlassung des Bescheides, sondern ab „Zustellung“ beginnen.
- b) Absatz 5 Zif. 6 lässt unklar, ob es auch in diesem Fall eine sukzessive Kompetenz des Bezirksgerichtes gibt, weil hier nur ein Bescheid gemäß Z. 3. genannt wird. (Vergleich hiezu: Zif. 7. und 8. wo ausdrücklich die Zif. 3. und 4. genannt werden)
- c) In Absatz 5 Zif. 8 ist die Formulierung "innerhalb eines Jahres ab Abtragung" für die Eruierung des Beginnes des Fristenlaufes zu ungenau. Hier sollte zumindest eingefügt werden „ab vollendeter Abtragung“. d) Prinzipiell sollte unserer Auffassung nach auch in Absatz 5 ausdrücklich geregelt werden, dass sowohl der materielle (Abschnitt 2) als auch der verfahrensrechtliche Teil (Abschnitt 3) des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden ist. Da der materielle Teil in der Praxis den Sachverständigen einen sehr großen Spielraum bei der Bewertung (insbesondere bereits bei der Frage welches Bewertungssystem herangezogen wird) einräumt, regen wir an, diesbezüglich genauere Regelungen in den Entwurf aufzunehmen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Der Wortlaut in Abs. 1 spricht von „öffentlichem Interesse“. In der zugehörigen Erläuterung S. 41 1. Zeile wird der Begriff „öffentliches Wohl“ verwendet. Um Diskussionen darüber, ob darunter anderes verstanden werden könnte als unter „öffentlichem Interesse“ sollte auch bei den Erläuterungen nur der Ausdruck "öffentlichem Interesse" verwendet werden.

Für Enteignungsgegenstände (siehe Abs. 3) gibt es keine gesetzliche Interessensvertretung .

Abschnitt 2

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

§ 24

AnwendungsbereichVerfahren

- (1) Diesem Abschnitt unterliegen Erzeugungsanlagen im Sinne der IPPC-Richtlinie, die nach § 5 einer Genehmigung bedürfen. Eine wesentliche Änderung liegt unbeschadet des § 5 Abs. 5 auch vor, wenn die Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschen oder auf die Umwelt haben kann.
- (2) Soweit nicht bereits nach § 6 Abs. 2 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag oder ein Antrag um Genehmigung einer wesentlichen Änderung für eine Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie folgende Angaben zu enthalten:
 1. die in der Anlage zur Verwendung gelangenden Stoffe und Energien,
 2. die Brennstoffwärmeleistung,
 3. den Zustand des Anlagengeländes,
 4. die Quellen der Emissionen aus der Erzeugungsanlage,
 5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Erzeugungsanlage,
 6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
 7. die Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen,
 8. die Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen,
 9. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1,
 10. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden Angaben.

§ 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

- (3) Von der Behörde ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen bekannt zu geben, dass der Genehmigungsantrag bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zum Genehmigungsantrag Stellung nehmen kann; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 8 Abs. 1 bis 5 bleiben unberührt.
- (4) Wenn die Verwirklichung eines Projektes für eine Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie oder deren Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicher Weise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 3) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den

Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

- (5) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem solchen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.
- (6) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung einer Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 3 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.
- (7) Die Abs. 3 bis 6 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
- (8) Die Behörde hat das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen Vorschriften eine Genehmigung, eine Bewilligung oder eine Anzeige erforderlich ist.

Industriellenvereinigung Niederösterreich und Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 3: von der Behörde ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland.....

Frage: Wo ist die Bekanntgabe durchzuführen, wenn sich die Anlage (wenn gleich unwesentlich) auf das Gebiet eines, dem Bundesland NÖ benachbarten, Bundeslandes erstreckt? Unseres Erachtens nach wäre daher das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Niederösterreich“ zu ersetzen.

Abs. 5: „wünscht der Staat“; sollte es nicht besser heißen „dieser“ Staat.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Abs.3 und Abs.4: Leider ist hier nur eine Auflegung bei der Behörde vorgesehen. Auch hier wird nicht auf § 44 a ff AVG Rücksicht genommen. In Abs. 6 handelt es sich offensichtlich um eine Anlage, die in einem anderen Staat errichtet oder geändert wird. Passt diese Vorschrift wirklich hierher zu den Bestimmungen über ein österreichisches Vorhaben?

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Zu Abschnitt 2 und 3)

Die Möglichkeit der Umsetzung eines integrierten Konzeptes (Art. 7 IPPC-RL) in einem Materiengesetz stößt naturgemäß an Grenzen. Dies ist insbesondere auf Länderebene problematisch, da zentrale Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Nach Ansicht des Bundes sollte die Umsetzung der IPPC-RL federführend durch den Bund in den relevanten Materiengesetzen erfolgen, wobei in diesem Fall das Genehmigungsverfahren nach § 5 des gegenständlichen Gesetzes entfallen müsste. In Betracht würde hier wohl am ehesten eine Novelle des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen kommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3

lit. d IPPC-RL die Energie effizient im Sinne einer integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu verwenden ist. § 11 Abs. 1 Z. 4 des vorliegenden Entwurfes sieht, auch für IPPC-Anlagen, einen „unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit“ effizienten Einsatz von Energie vor. Dies stellt keine korrekte Umsetzung der Bestimmungen der IPPC-RL dar.

§ 25

Genehmigung von Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie

- (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 24 Abs. 3 und 5) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 12 hinaus sicher zu stellen, dass die Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie so errichtet, betrieben, und aufgelassen wird, dass
1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden,
 2. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden,
 3. die Entstehung von Abfällen vermieden wird oder diese verwertet oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind,
 4. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen,
 5. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens getroffen werden,
 6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen vorgesehen werden, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte und
 7. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Betriebsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wieder herzustellen.

- (2) Umweltverschmutzung im Sinne des Abs. 1 ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.
- (3) Im Genehmigungsbescheid sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.
- (4) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen ist von der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (5) Die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist.
- (6) Die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 1 begründen keine subjektiv-öffentlichen Rechte für die im § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 5 aufgezählten Personen.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Sollte die in Abs. 2 erfolgte Definition nicht in § 2 aufgenommen werden?

Abs. 4: Die gleiche Ausführung wie bei § 24 Abs. 3.

§ 26

Anpassungsmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 5 hat der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Erzeugungsanlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat der Behörde unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Betreiber Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn
1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
 2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
 3. die durch die Erzeugungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.
- (3) Würden die gemäß Abs. 1 oder 2 vorzuschreibenden Maßnahmen eine Erzeugungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 16 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie hat die Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen zu informieren. Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.

Abschnitt 3

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

§ 27

Anwendungsbereich

Begriffe

- (1) Ziel dieses Abschnitts ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.
- (2) Dieser Abschnitt gilt für Erzeugungsanlagen, die dem Hauptstück II unterliegen und in denen im Anhang zu diesem Gesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer
1. im Anhang Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
 2. im Anhang Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 angegebenen Menge vorhanden sind.
- (3) Die Anforderungen dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sein; sie sind keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne der §§ 12 und 25 und begründen keine Parteistellung im Sinne des § 10.
- (4) Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck
1. „Anlage“ der unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe (Z. 5) in einer oder in mehreren technischen Anlagen (Z. 2) vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten;
 2. „technische Anlage“ eine technische Einheit innerhalb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Lager, Privatgleisanschlüsse,

- Hafenbecken oder Umschlageinrichtungen, die für den Betrieb der technischen Anlage erforderlich sind;
3. „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen, die in der Anlage zu diesem Gesetz Teil 1 angeführt sind oder die die in der Anlage zu diesem Gesetz Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen;
 4. „schwerer Unfall“ ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter diesen Abschnitt fallenden Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 5. „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“ das in einer Anlage technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einer Anlage bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;
 6. „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 7. „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
 8. „Lagerung“ das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Der Entwurf sieht in § 27 Z. 4 als schwere Unfälle lediglich solche vor, die mit gefährlichen Stoffen geschehen. Ein gefährlicher Unfall kann auch ohne Freisetzung gefährlicher Stoffe geschehen. Etwa bei einem Dambruch. Daher muss das Gesetz auch auf andere Gefahren eingehen. Andernfalls sollte die Überschrift des Abschnittes 3 heißen: "Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen". Jedenfalls ist im Gesetzesentwurf für die Beherrschung anderer Gefahren nichts vorgesehen.

§ 28

Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat alle nach dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

- (2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung der Anlage hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen:
1. Name, Sitz und Anschrift des Betreibers sowie vollständige Anschrift der Anlage,
 2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person,
 3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe,
 4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
 5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe,
 6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten,
 7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung der Anlage unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).
- (3) Nach einem schweren Unfall hat der Betreiber nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 5 Z. 1 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise
1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen,
 2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden,
 3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.
- (4) Der Betreiber hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 5 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts (Abs. 7) sind nachzuweisen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 ist der Betreiber einer Anlage gemäß § 27 Abs. 2 Z. 2 nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 5 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass
1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,
 2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
 3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im

Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,

4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Anlagen bereitgestellt wurden.

Weist der Betreiber nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 5 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betreibers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

- (6) Bei Neuerrichtung oder Änderung einer Anlage gemäß § 27 Abs. 2 Z. 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 29 Abs. 4 zu untersagen.
- (7) Bei einer Änderung der Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5), zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.
- (8) Betreiber gemäß § 27 Abs. 2 Z. 2 haben nach Anhörung des Betriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen in der Anlage und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

- (9) Zwischen benachbarten Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 2) von Bedeutung sind.
- (10) Nach Maßgabe einer Verordnung (§ 29 Abs. 5) hat der Betreiber einer Anlage gemäß § 27 Abs. 2 Z. 2
1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Landes- und Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
 2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für eine Anlage im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.
- (11) Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten (Abs. 2 Z. 7 und Abs. 9) notwendig sind.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Aus Sicht des Bundes erschiene es vorteilhaft, die internen Notfallpläne gemäß § 28 Abs. 8 des Entwurfes und die Informationen nach § 28 Abs. 10 nicht nur alle drei Jahre zu überprüfen, sondern diese analog zu § 28 Abs. 7 auch bei jeder Änderung der Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, zu aktualisieren.

§ 29

Pflichten der Behörde

- (1) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als zentrale Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
1. eine Liste der nach § 28 Abs. 2 gemeldeten Anlagen;

2. nach einem schweren Unfall:

- a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
- b) Name des Betreibers und Anschrift der Anlage;
- c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
- d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;

3. eine Ausfertigung des Bescheids gemäß § 28 Abs. 5 letzter Satz.

Die in der Z. 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.

- (2) Die Behörde hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen zu erstellen und den Betreibern dieser Anlagen zu übermitteln. Sie bezeichnen an Hand der Daten gemäß Abs. 1 in diesem Verzeichnis jene Anlagen, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Anlagen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können. (Domino-Effekt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 9). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Anlagen im Sinne der „Helsinki Konvention“ (UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) zu enthalten. Auf Antrag eines Anlagenbetreibers hat die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Anlagen.
- (3) Die Behörde hat für jede unter diesen Abschnitt fallende Anlage ein Inspektionsprogramm (ein der Art der betreffenden Anlage angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betreibers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der jeweiligen Anlage geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betreiber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in der Anlage wiedergeben und - bei Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 2- ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Im Rahmen einer solchen Überprüfung

dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Die Fristen für die Überprüfung der Anlage im Sinne des

§ 27 Abs. 2 Z. 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen; Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, es sei denn, die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle der in Betracht kommenden Anlage anderes festgelegt. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

- (4) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Betreiber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung der Anlage nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (5) In Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der "Helsinki-Konvention" sowie in Umsetzung von Änderungen dieser Richtlinie oder dieser Konvention hat die Behörde durch Verordnung entsprechend dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) nähere Bestimmungen über
 1. die Pflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall (§ 28 Abs. 3),
 2. das Sicherheitskonzept (§ 28 Abs. 4),
 3. den Sicherheitsbericht (§ 28 Abs. 5),
 4. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts (§ 28 Abs. 5),
 5. die internen Notfallpläne (§ 28 Abs. 8),
 6. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 28 Abs. 10)
 zu erlassen.
- (6) Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Behörde hat die Bundes- und Landeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen.
- (8) Die Behörde hat über Antrag eines Betreibers einer Erzeugungsanlage mit Bescheid festzustellen, ob Abschnitt 3 oder eine gemäß Abs. 5 erlassene Verordnung auf seine Anlage anzuwenden ist.

Hauptstück III

Betrieb von Netzen, Regelzonen

Abschnitt 1

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 30

Geregelter Netzzugang

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.
- (2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der jeweils bestimmten Systemnutzungstarife inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung die Nutzung der Netze zu begehren.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es ist nicht eindeutig geregelt, wer den Netzzugang bei Industrienetzen begehrt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Statt des Begriffes „Allgemeine Netzbedingungen“ sollte zur Klarstellung generell der Begriff „Allgemeine Bedingungen für Netznutzung und Netzbetrieb“ verwendet werden oder zumindest ein Hinweis enthalten sein, dass unter den „Allgemeinen Netzbedingungen“ die „Allgemeinen Bedingungen für Netznutzung und Netzbetrieb“ zu subsumieren sind.

§ 31

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren, sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmte, entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind:

1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,
2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken,

3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie,
4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

„... sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmte entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.“

§ 32

Verweigerung des Netzzugangs

- (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:
 1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),
 2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
 3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem in der EU gelegenen System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder
 4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.
- (2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzugangs entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz) vorliegt – die Elektrizitäts-Control Kommission. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte.
- (4) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung finden diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung, die in jenem Land gelten, in dem derjenige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, der einen Antrag auf Feststellung stellt, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. Hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Wohnsitz oder Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.

Industriellenvereinigung Niederösterreich

Abs. 3: Für „die übrigen“ Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte. Nachdem es sich hier um ein besonderes Spezialgebiet handelt ist zu fürchten, dass sogar in ein und demselben Bundesland mangels Gesamtschau verschiedene Gerichte zu divergierenden Ergebnissen kommen können. Sollte daher nicht vorteilhafter ein genau bestimmtes Gericht (z.B. das Landesgericht ohne Rücksicht auf Wertgrenzen) für das ganze Bundesland zuständig gemacht werden?

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Im Abs. 3 müsste es im letzten Satz richtig lauten die "ordentlichen" Gerichte.

Verbund und Verbund Austrian Power Grid

Im Abs. 1 Z. 3 wird die Reziprozitätsbestimmung wie folgt definiert:

„3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem in der EU gelegenen System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist“

Wir weisen darauf hin, dass sich die Reziprozitätsbestimmung nicht auf die EU-Mitgliedsstaaten beschränkt, sondern vielmehr auch gegenüber Drittstaaten anzuwenden ist. Dies wird unter anderem durch das uns nun vorliegende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerde der EVN betreffend der Netzzugangsverweigerung der APG für einen Import aus einem Drittstaat mit der Begründung der Anwendung der Reziprozitätsbestimmung bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt dabei unmittelbar Bezug auf die angesprochene Problematik, inwieweit die Reziprozitätsbestimmung sich nur auf den EU-Raum beschränken kann und gelangt zur Erkenntnis, dass diese sehr wohl auch gegenüber Drittstaaten anzuwenden ist.

Wir schlagen daher vor, die Reziprozitätsbestimmung abzuändern und „einem in der EU gelegenen“ ersatzlos zu streichen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Abs. 4 des Entwurfes regelt, welche Rechtsvorschrift für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung Anwendung findet und stellt dabei auf den Wohnsitz oder Sitz ab, in der der Antrag auf Feststellung gestellt wird. Zu dieser Bestimmung ist auszuführen, dass ein NÖ Landesgesetz grundsätzlich nur entsprechend dem Territorialprinzip in Niederösterreich Geltung erlangen kann. Es sollte überlegt werden, § 32 Abs. 4 so zu formulieren, dass lediglich die Anwendung des niederösterreichischen Gesetzes geregelt wird.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Die vorgesehene Regelung in Abs. 3 entspricht dem § 21 Abs. 2 ElWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2000. Aus der Erfahrung aus bisherigen Rechtsstreitigkeiten wird eine Anregung an den Bundesgesetzgeber vorgeschlagen: Weil es sich hier um ein besonderes Spezialgebiet handelt ist zu fürchten, dass sogar in ein und demselben Bundesland mangels Gesamtschau verschiedene Gerichte zu divergierenden Ergebnissen kommen können. Sollte daher nicht vorteilhafter ein genau bestimmtes Gericht (z.B. das Landesgericht ohne Rücksicht auf Wertgrenzen) für das ganze Bundesland zuständig gemacht werden?

Abs. 4: Ist das wirklich so gewollt? Der vorgesehene Text ergibt: Ein Unternehmen mit dem Sitz in Wien hat die Netzzugangsberechtigung für eine Zweigstelle in Niederösterreich (Versorgungsbereich EVN) nach dem Wiener ElWG zu beurteilen. Die Netzzugangsverweigerungsgründe hingegen hat die EVN nach dem NÖ ElWG zu beurteilen!

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 1 Z. 3: Um eine in Österreich einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, muss darauf gedrungen werden, dass die in § 20 Abs. 1 Z. 3 ElWOG enthaltene Formulierung verwendet wird.

§ 33

Allgemeine Netzbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Netzbedingungen (Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang) sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Elektrizitäts-Control Kommission. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Ausgenommen von der Genehmigung sind Normen und Regelwerke der Technik. Die Elektrizitäts-Control Kommission hat das Recht, die Verbindlicherklärung von Normen oder Regelwerken der Technik mit Bescheid oder Verordnung zu untersagen, wenn diese den in Abs. 2 oder 3 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen.
- (2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass
 1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
 5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
 6. sie Regelungen über die Zuordnung der Kosten des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
 7. sie klar und übersichtlich gefasst sind,
 8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
- (3) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:
1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen,
 2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Verbrauch elektrischer Energie durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist,
 3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen,
 4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung,
 5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind,
 6. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,
 7. sonstige Marktregeln, die sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 34, 35, 39, 43, 44, 47, 48 ergeben.
- (4) In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.
- (5) Die Netzbetreiber einer Regelzone haben ihre Allgemeinen Netzbedingungen aufeinander abzustimmen.
- (6) Die in Ausführung der im Abs. 2 Z. 4 und 5 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Informationsrichtlinie mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.
- (7) Können sich ein Netzbetreiber und ein Netzzugangsberechtigter über den Netzanschlusspunkt nicht einigen, so hat die Behörde über Antrag des Netzbetreibers oder des Netzzugangsberechtigten den Netzanschlusspunkt mit Bescheid festzustellen.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang sollten nicht nur der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden, sondern auch zumindest mit den Netzbetreibern der betreffenden Regelzone abgestimmt werden müssen (wie das der Gesetzesentwurf aus Oberösterreich vorsieht).

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 1: Der letzte Satz des Abs. 1 wäre auf Grund des sachlichen Zusammenhanges dem Abs. 4 anzufügen.

Abs. 2 Z. 6 sollte besser lauten: „sie Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;“

Jedenfalls sollte durch diese Formulierung auch jener Fall enthalten sein, dass sich der Endverbraucher zur Herstellung des Netzanschlusses eines konzessionierten Unternehmens und nicht des Elektrizitätsunternehmens (Netzbetreibers) bedient.

Der in Abs. 3 enthaltene Katalog, was die allgemeinen Netzbedingungen insbesondere zu enthalten haben, sollte ergänzt werden. Insbesondere werden hier Regelungen über die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und der Marktteilnehmer, die Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen, des Datenflusses sowie Merkmale für die Zuordnung von Kunden zu Standardlastprofilen vermisst.

§ 34

Lastprofile

- (1) Für jene Endverbraucher, welche an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 6 und 7 EIWOG angeschlossen sind und weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 KW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern standardisierte Lastprofile zu erstellen, wobei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) der standardisierten Profile zu bestimmen ist.
- (2) Für Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 KW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.
- (3) Die standardisierten Lastprofile sind durch die Netzbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die nähere Regelung über die standardisierten Lastprofile hat in den Allgemeinen Netzbedingungen zu erfolgen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 1: Um eine weitgehende Transparenz zu gewährleisten, wäre die Bestimmung insoweit zu ergänzen, dass die standardisierten Lastprofile innerhalb einer Regelzone aufeinander abzustimmen sind.

§ 35

Kosten des Netzanschlusses

- (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die Netzbetreiber sind weiters berechtigt, für die von ihnen bereits errichteten und vorfinanzierten Leitungsanlagen, die für die Nutzung des Netzes tatsächlich in Anspruch genommen werden, einen Kostenersatz in Form eines Pauschales zu verlangen (Netzbereitstellung).
- (2) Die nähere Regelung der Kosten des Netzanschlusses hat unter Bedachtnahme auf § 25 EIWOG in den Allgemeinen Netzbedingungen zu erfolgen.
- (3) Den Netzzugangsberechtigten ist anlässlich der Vorschreibung der Kosten des Netzanschlusses auf deren Verlangen eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung auszuhändigen.

Anton Kittel Mühle Plaika

Um der Förderung der Erneuerbaren Energie, der möglichst raschen Erreichung des Zieles der Kyotovereinbarung und der EU Richtlinie zu entsprechen wäre es sinnvoll, für die Erneuerbare Energie keine Kosten für Bereitstellung und Zutritt zu verlangen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Diese Bestimmung sollte lauten: „(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife und Netzbereitstellungsentgelte bleiben unberührt.“

(2) Der Netzbetreiber hat dem Kunden einen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlussarbeiten vorzulegen.“

§ 36

Technischer Betriebsleiter

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.
- (2) Der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 Z. 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 61 Abs. 10 gilt sinngemäß.
- (3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen des nach der Gewerbeordnung 1994 für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.
- (4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn
 1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
 2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.
 Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ist vor Erteilung der Nachsicht zu hören.
- (5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.
- (6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch der Netzbetreiber als Betriebsleiter bestellt werden.

§ 37

Aufrechterhaltung der Leistung

Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherten Leistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn der Netzbetreiber seine vertraglichen Verpflichtungen gröblich verletzt oder

wenn unerlässliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschluss- oder Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Leistungen erforderlich ist. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Leistungsunterbrechungen sind die Netzbenutzer rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

§ 38

Versorgung über Direktleitungen

Netzbetreiber sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

Verbund, Austrian Hydro Power

Der Entwurf berechtigt Netzbetreiber, Netzzugangsberechtigte, eigene Betriebsstätten und eigene Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Wir sind der Ansicht, dass der Begriff der Versorgung bzw. der Belieferung von Kunden gemäß dem Unbundling Erzeugern bzw. Stromhändlern vorbehalten ist. Daher schlagen wir vor, zumindest die Ergänzung „Netzbetreiber und Erzeuger“ in die Formulierung aufzunehmen.

Abschnitt 2

Betreiber von Verteilernetzen

§ 39

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

- (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,
1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
 2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen,
 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
 4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
 5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,

6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
8. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
9. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife gemäß dem Hauptstück VIII zu veröffentlichen,
10. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z. 7 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
11. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes,
12. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
13. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen,
14. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändler,
15. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,
16. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
17. Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
18. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Bilanzgruppenwechsel,
19. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste und einer besonderen Bilanzgruppe für die Ökoenergie, wobei diese Bilanzgruppen gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden können,
20. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und zur Einhebung allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung,

21. zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,
22. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie und Vorlage der von den Anlagenbetreibern ausgestellten Bescheinigungen im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an die Elektrizitäts-Control GmbH,
23. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
24. zur Messung der aus Kleinwasserkraftwerken abgegebenen elektrischen Energie.
- (2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Abs. 1 Ziff. 14: Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet eine Evidenz über alle in seinem Netz aktiven Bilanzgruppenverantwortlichen zu führen (§ 39 Abs. 1 Ziff. 13). Diese Evidenz ist erforderlich für die Bereitstellung der erforderlichen Mess- und Zähl Daten sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie. Dagegen sind die Aktivitäten eines Stromhändlers weder an Mess- oder Zählpunkte geknüpft, noch mit den Dienstleistungen des Netzbetreibers in Zusammenhang zu bringen. Daher ist die Evidenzhaltung der Stromhändler durch den Netzbetreiber weder erforderlich noch physikalisch relevant. Diese Pflicht (die sich im übrigen nicht im EIWOG wieder findet) sollte daher ersatzlos entfallen.

§ 40

Recht zum Netzanschluss

- (1) Verteilernetzbetreiber haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.
- (2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll.

§ 41

Allgemeine Anschlusspflicht

- (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.
- (2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:
 1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
 2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll.
- (3) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.
- (4) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzzugangsberechtigten aus dem Vertrag über die Regelung des Netzanschlusses ergeben, haben die Gerichte zu entscheiden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Im Abs. 4 müsste es im letzten Satz richtig lauten die "ordentlichen" Gerichte.

§ 42

Abnahmepflicht

- (1) Sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die ihnen
 1. angebotene elektrische Energie aus an ihren Verteilernetzen angeschlossenen und anerkannten Ökoanlagen (§ 49 Abs. 1) zu den gemäß § 34 Abs. 1 bzw. § 66a Abs. 7 EIWOG bestimmten Mindestpreisen und
 2. gemäß Abs. 3 angebotene Ökoenergie
 in steigendem Ausmaß abzunehmen.
- (2) Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat
 1. in den auf den 1. Oktober 2001 folgenden Jahren mindestens 1 %,
 2. in den auf den 1. Oktober 2003 folgenden Jahren mindestens 2 %,
 3. in den auf den 1. Oktober 2005 folgenden Jahren mindestens 3 %,
 4. in den auf den 1. Oktober 2007 folgenden Jahren mindestens 4 %

der Abgabe elektrischer Energie an die an die jeweiligen Verteilernetze angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen.

- (3) Wird das gemäß Abs. 2 festgelegte Mindestausmaß oder das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung überschritten, sind die Verteilernetzbetreiber berechtigt, den dieses Mindestausmaß übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. Die in NÖ tätigen Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, den ihnen angebotenen Anteil höchstens zu den gemäß § 52 Abs. 9 Z.1 festgelegten durchschnittlichen Produktionskosten abzunehmen, insoweit sie das in Abs. 2 festgelegte Mindestausmaß oder das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung nicht überschreiten. Die derart erworbene Ökoenergie ist auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 oder auf das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung anzurechnen. Verteilernetzbetreiber, die den übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber verkaufen, sind verpflichtet, der Elektrizitäts-Control GmbH die verkaufte Menge unter Angabe des Erzeugers, des Käufers, jeweils mit Namen und Anschrift, und des Datums des Verkaufes im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung bekannt zu geben.
- (4) Die Abnahmepflicht gemäß Abs. 1 Z. 1 entfällt, wenn ein Verteilernetzbetreiber das im Abs. 2 Z. 4 festgelegte Mindestausmaß oder das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung erreicht hat und kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet (Abs. 3) oder bereit ist, den übersteigenden Anteil (Abs. 3) abzunehmen. Die Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Windkraftanlagen entfällt, wenn die Hälfte des erforderlichen Mindestausmaßes von 4 % (Abs. 2 Z. 4) oder des Mindestausmaßes einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung mit Windenergie erreicht ist und kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet oder bereit ist, den übersteigenden Anteil abzunehmen. Die Bereitschaft des anderen Verteilernetzbetreibers ist durch den Ökoanlagenbetreiber glaubhaft zu machen.
- (5) Auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 oder auf das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung kann auch jene elektrische Energie angerechnet werden, die von einem außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich tätigen Verteilernetzbetreiber erworben wird, wenn sie aus einer Anlage stammt, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ökoanlage nach diesem Gesetz erfüllt. Im Zweifelsfalle hat die Behörde festzustellen, ob eine derart erworbene elektrische Energie auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 oder auf das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung angerechnet werden kann.
- (6) Verteilernetzbetreiber, an deren Netz KWK-Anlagen angeschlossen sind, die auch der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen, sind verpflichtet, die ihnen aus diesen Anlagen angebotene KWK-Energie nur in jenem Ausmaß, die dem Anteil der für die öffentliche Fernwärmeversorgung eingesetzten Brennstoffe, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung,

entspricht, zu den gemäß § 34 Abs. 2 ELWOG bestimmten Mindestpreisen abzunehmen, sofern sich aus § 42 Abs. 1 nicht anderes ergibt. Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

- (7) Verteilernetzbetreiber, an deren Netz Kleinwasserkraftanlagen (§ 50 Abs. 1) angeschlossen sind, sind verpflichtet, die ihnen angebotene elektrische Energie abzunehmen. Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 30. September 2002.
- (8) Die Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, die gemäß Abs. 1, 3, 5, 6 oder 7 abgenommene elektrische Energie an Endverbraucher oder Stromhändler weiter zu veräußern.
- (9) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes oder eines Betreibers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob eine Abnahmepflicht gemäß Abs. 1, 3, 6 oder 7 besteht. Für die Beurteilung der Abnahmepflicht gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Zeitpunkt des Verlangens gemäß § 49 Abs. 2 maßgeblich, es sei denn, dieser Zeitpunkt liegt seit Antragstellung mehr als ein Jahr zurück.
- (10) Die Behörde kann mit Verordnung den gemäß Abs. 2 Z. 4 festgelegten Anteil an Ökoenergie in den auf den 1. Oktober 2009 folgenden Jahren in zweijährigen Intervallen um jeweils 1% erhöhen, wenn dadurch die Wirtschaft und die Bevölkerung in NÖ im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht wesentlich mit zusätzlichen Mehraufwendungen (§ 34 Abs. 3 ELWOG) belastet werden. Außerdem kann sie mit Verordnung den im Abs. 4 festgelegten Anteil an Windenergie erhöhen, wenn mit Grund anzunehmen ist, dass das in Abs. 2 Z. 4 oder das in einer Verordnung festgelegte Mindestfordernis ohne Erhöhung des Anteils der Windenergie nicht erreicht werden kann.

Abteilung Umweltrecht:

„Der Entwurf eines NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 sieht zwar für Betreiber von Verteilernetzen eine 4 %ige Abnahmepflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2007 vor. Doch erscheint es ebenfalls notwendig zu sein, dass in den Folgejahren – insbesondere unter Berücksichtigung des „Kyoto-Zieles“ (verpflichtende 13 %ige Emissionsreduktion Österreichs für den Zeitraum 2008 bis 2012) – bewusst auf laufende Aktualisierungen dieser Gesetzespassage Bedacht genommen werden muss. Denn nur auf diese Weise ist ein kontinuierlicher Anstieg der Strommenge aus erneuerbaren Energieträgern in den niederösterreichischen Verteilungsnetzen gewährleistet, welcher langfristig erst zu einer konkreten Abnahme der CO₂-Emissionen führen wird. Mit der Erreichung des Anteiles von 4 % aus erneuerbaren Energie-trägern im Jahr 2007, der nur eine 0,43 %ige Verringerung des derzeitigen CO₂-Ausstoßes erbringen kann, sollte sich das Bundesland Niederösterreich angesichts einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik nicht zufrieden geben.“

Außerdem muss erwähnt werden, dass grundsätzlich die EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, die einen freien Markt der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, mit den Zielen des Klimabündnisses bzw. des Klimaschutzes schwer vereinbar ist. Eine Voll liberalisierung bei Strom, wie sie in Österreich beabsichtigt ist, verschärft dies zusätzlich. Denn durch die Strompreisreduktion – in Österreich wurden bisher als Folge der Liberalisierung Preissenkungen von rund S 3,3 Mrd. (€ 24 Mio) pro Jahr realisiert – werden die Endverbraucher nicht unbedingt zum Energiesparen und dadurch zur Senkung der CO₂-Emissionen angeregt.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollten trotz ihrer betriebswirtschaftlichen Orientierung zu umweltrelevanten Zielen verpflichtet werden. Dadurch, dass der vorliegende Entwurf keine strenge Regulierung der Elektrizitätswirtschaft ermöglicht, besteht auch keine Möglichkeit, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen „CO₂-Sparprogramme“ zu verordnen.“

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 2: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im niederösterreichischen Entwurf die Abnahmepflicht auf die Mindestanforderungen beschränkt wird, da bei Nichterreichung der geforderten Mindestgrenzen eine Ausgleichsabgabe nur bis zu 4 Prozent zu bezahlen ist. Würde keine Beschränkung im NÖ Entwurf vorgesehen werden, könnte dies dazu führen, dass der 4 Prozent

übersteigende Mengenumsatz zusätzlich ebenfalls ansteigt. Diesfalls müsste der Zuschlag zusätzlich festgelegt werden. Was den Zuschlag im Vergleich zu anderen Bundesländern für Ökoenergie anlangt, würde auch dieser wesentlich erhöht werden müssen. Solche höheren Zuschläge im Vergleich zu anderen Bundesländern führen zu Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteilen für das Bundesland Niederösterreich. Solange nicht gewährleistet ist, dass die Kosten der Ökoenergie nicht zur Gänze österreichweit gleich umgelegt werden können, muss auf die Beschränkung der Mindestanforderungen zum Wohle des Bundeslandes Niederösterreichs und seiner Wirtschaft bestanden werden.

Abs. 7: Diese zeitliche Begrenzung der Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen sollte in den Erläuterungen umfassend dargelegt werden.

Abs. 10: Es wird hier darauf verwiesen, dass durch Alleingänge anderer Bundesländer unter Statuierung höherer Abnahmepflichten die Forderung des Art 4, BVG, Österreich als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu begreifen, völlig verletzt wird und somit sofort Verfassungswidrigkeit vorliegt.

Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Gegenständlicher Gesetzesentwurf sieht, wie auch im EIWOG, eine befristete

Abnahmeverpflichtung für Verteilernetzbetreiber für von KWK-Anlagen angebotene Energie vor.

Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 31.12.2004. Auf Grund der Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung für die CO₂-Einsparung wäre es wünschenswert, diese Frist im NÖ ElWG auszudehnen, auch wenn im Bundes-ElWOG eine Befristung mit 2004 vorgesehen ist. Im Bundes-ElWOG ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann Mindesttarife für die Abnahme von KWK-Strom festsetzen kann. Im NÖ ElWG sollte diesbezüglich eine Bestimmung aufgenommen werden, dass er festsetzen muss.

EVN AG

Zu § 42 Abs. 4 wird ausdrücklich die Deckelung der Abnahmepflicht aus Windkraftanlagen begrüßt. Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Konzentration von Windkraftanlagen in einzelnen Regionen des Verteilernetzgebietes der EVN bereits gravierende technische Schwierigkeiten auslöst und – zu Lasten aller Netzbenutzer – beachtliche Investitionen in das Netz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit unmittelbar heranstehen. Zu fordern ist vielmehr, dass (insbesondere im Zusammenhang mit einer Verordnung gem. Abs. 10) eine weitere Reduzierung dieses Prozentsatzes vorbehalten wird.

Zu § 42 Abs. 7 wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die dort vorgesehene Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen als nicht nur mit dem Grundsatzgesetz in Widerspruch stehend abgelehnt wird, sondern insbesondere auch aus dem Grund abgelehnt wird, dass das System der Kleinwasserkraftzertifikate als neues Marktelement dem Wesen der Abnahmepflicht schon vom Grundsatz her widerspricht, ja eine solche ausschließt. Es ist in keiner Weise einzusehen, aus welchen Gründen Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, denen durch das Zertifikatsystem neue Marktchancen eröffnet werden, ein Wahlrecht haben sollen, auch im bisherigen System der Abnahmepflicht zu verbleiben. Hiezu kommt, dass angesichts der bewusst knapp gehaltenen Schaffung der Handelsware „Kleinwasserkraftzertifikat“ durch eine derartige Abnahmepflicht dem Markt Zertifikate entzogen würden und eine wettbewerbsverzerrende weitere Verteuerung dieser Zertifikate bewirkt würde. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass der Verteilernetzbetreiber durch Abs. 7 zwar zum Verkauf der so bezogenen elektrischen Energie berechtigt wird, aber (im Gegensatz zur Regelung betreffend Ökoenergie gem. Abs. 3) kein Recht hat, von anderen ihrerseits die Abnahme zu verlangen, sodass für ihn diese Energie letztlich unvermarktbar bleiben könnte und er einen Ersatz für diese Aufwendungen nicht ansprechen kann. Diese Abnahmepflicht wird demgemäss abgelehnt.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Grundsätzlich haben Verteilernetzbetreiber eine Abnahmepflicht von elektrischer Energie aus an ihren Verteilernetzen angeschlossenen anerkannten Ökoanlagen. Die im § 32 des

Grundsatzgesetzes vorgegebenen Schritte einer prozentuellen Mindestabnahme werden vom NÖ. Elektrizitätswesengesetz im § 42 übernommen.

Abs. 2): Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat

1. in den auf den 1. Oktober 2001 folgenden Jahren mindestens 1 %,
2. in den auf den 1. Oktober 2003 folgenden Jahren mindestens 2 %,
3. in den auf den 1. Oktober 2005 folgenden Jahren mindestens 3 %,
4. in den auf den 1. Oktober 2007 folgenden Jahren mindestens 4 %

der Abgabe elektrischer Energie an die an die jeweiligen Verteilernetze angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen.

Im Abs.10 wird eine Weiterführung dieser Erhöhungsschritte in 2-jährigen Intervallen um jeweils 1 % durch Verordnung ermöglicht.

Das NÖ ELWG bindet im Gegensatz zum ELWOG 2000 die Mindestpreise für elektrische Energie aus Ökoanlagen an die Mindestmengen elektrischer Energie aus Ökoanlagen nach § 42 Abs.1 und Abs. 10. Dies stellt im Hinblick auf die notwendige Weiterentwicklung des Anteils aus elektrischer Energie aus Ökostromanlagen eine Einschränkung dar.

Sollte die im Entwurf des NÖ ELWG 2001 vorgesehene Bindung des Mindestpreises an die Mindestmenge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen beibehalten werden wird gefordert, dass die im § 42 Abs.10 vorgesehene Vorgangsweise einer Erhöhung nicht an ein 2-Jahresintervall und eine einprozentige Steigerung fix gebunden wird.

Es sollte auch möglich sein, in kürzeren Zeitabständen, je nach Notwendigkeit Erhöhungen vornehmen zu können. Diese Vorgangsweise sollte, wenn notwendig, auch für die in Abs. 2 vorgesehenen Schritte möglich sein. Über einen Erhöhungsantrag könnte unter Anhörung des Elektrizitätsbeirates von der Behörde entschieden werden.

Eine anteilmäßige Reservierung für elektrische Energie aus Biomasseanlagen muss beibehalten werden.

Die Klarstellung, dass neben Anlagen, die auf der Basis Müll und Klärschlamm betrieben werden auch jene, in denen Ablauge zum Einsatz kommt, nicht als Ökostromanlagen anzuerkennen sind, wurde im NÖ ELWG vorgenommen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Steigerung der mit einem erhöhten Einspeisetarif geförderten Ökoenergien (außer Kleinwasserkraft) von 1 Prozent 2001 auf 4 Prozent 2007, was auch die momentan geltende niederösterreichische Förderung übertrifft, stellt eine extreme Belastung für die niederösterreichische Wirtschaft dar und vermindert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich. Der sich aus der Abnahmeverpflichtung ergebende Zuschlag zum Systemnutzungstarif bedeutet für einen im internationalem Wettbewerb stehenden

niederösterreichischen Industriebetrieb eine Verteuerung der elektrischen Energie von 20 bis 25 Prozent! Da das Grundsatzgesetz die Abnahmeverpflichtung von mindestens 4 Prozent vorschreibt, wird an dieser Stelle dieser Wert zu Kenntnis genommen, wir möchten aber noch einmal darauf hinweisen, dass er in dieser Höhe aus Sicht der Wirtschaft nicht mehr vertretbar ist. Österreich ist bereits jetzt bei weitem das Land mit dem höchsten Aufkommen an alternativen Energien in der EU! Die bisherige Teilung des Volumens im Ausmaß von 50:50 der mit erhöhtem Einspeisetarif geforderten Ökoenergien zwischen Wind- und anderen Alternativenergien wird begrüßt. Diese erscheint uns ein probates Mittel zu sein, auch im Bereich der Ökoenergien eine ausgewogene Verteilung der unterschiedlichen Anlagen zu erzielen.

WIENSTROM GmbH

Abs. 1 sollte lauten: Sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die ihnen

1. angebotene elektrische Energie aus an ihren Verteilernetzen angeschlossenen und anerkannten Ökoanlagen (§ 49 Abs. 1) zu den gemäß § 34 Abs. 1 bzw. § 66a Abs. 7 EIWOG bestimmten Mindestpreisen und
 2. gemäß Abs. 3 angebotene Ökoenergie
- in steigendem Ausmaß unter Beachtung des Abs. 2 abzunehmen.

Die Anrechenbarkeit (Abs. 5) ist nur gegeben, wenn die elektrische Energie aus einer Ökoanlage nach diesem Gesetz stammt. Dies stellt eine ergänzende Bestimmung zum EIWOG dar, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand nach sich zieht.

Wenn Zweifel bestehen, hat die Behörde die Möglichkeit festzustellen, ob eine derart erworbene elektrische Energie auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 oder auf das Mindestausmaß einer gemäß Abs. 10 erlassenen Verordnung angerechnet werden kann.

Zur Abnahmepflicht (Abs. 7) von elektrischer Energie aus Kleinwasserkraft ist anzumerken, dass eine Abnahme von elektrischer Energie über dem Marktpreis auf keinen Fall anerkannt werden kann, solange die Mehraufwendungen dafür nicht in den Zuschlag zum Systemnutzungstarif eingerechnet werden können. Da keine preisliche Bestimmung enthalten ist, gehen wir davon aus, dass bei dieser Bestimmung der Verteilernetzbetreiber zu keinem überhöhtem Preis abnehmen müsste. In der Praxis würde es bei dieser Bestimmung zu großen Diskussionen hinsichtlich des Preises kommen. Die Fixierung eines Marktpreises wäre auch keine Lösung, da dieser nicht mit den realen Marktpreisen übereinstimmen würde. Die praktische Umsetzbarkeit ist daher in Frage zu stellen. Darüber hinaus widerspricht das System der Abnahmepflicht dem neu geschaffenen System der Kleinwasserkraftzertifizierung. Beide Systeme gleichzeitig sind aus unserer Sicht

nicht gerechtfertigt und auch abzulehnen, zumal dem Netzbetreiber zusätzliche Pflichten auferlegt werden und er im Gegenzug dazu nicht die Möglichkeit hat, von anderen die Abnahme zu verlangen, sodass der Fall eintreten kann, dass die Energie nicht vermarktbar ist. Das Grundsatzgesetz sieht eine Abnahmepflicht, wie aus mehreren gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, ebenfalls nicht vor.

Abs. 6: Verteilernetzbetreiber, an deren Netz KWK-Anlagen angeschlossen sind, die auch der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen, sind verpflichtet, die ihnen aus diesen Anlagen angebotene KWK-Energie zu den gemäß § 34 Abs.2 EIWOG bestimmenden Mindestpreisen abzunehmen. Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Dabei ist unter KWK-Energie Folgendes zu verstehen:

„KWK-Energie“ ist elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird. Die bei gegebener Anlagenkonstruktion und bei nachgefragter Wärmeleistung unmittelbar damit verbundene elektrische Mindestleistung bestimmt die rechnerisch ermittelte KWK Energie.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Gemäß Abs. 7 sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die in ihrem Netz befindlichen – von Kleinwasserkraftanlagen angebotene elektrische Energie – aufzunehmen. Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 30. September 2002. Diese Norm wurde offensichtlich als „Übergangsregelung“ bis zum Funktionieren des Handels mit Kleinwasserkraftzertifikaten eingefügt. Für den Fall, dass der Handel mit Kleinwasserkraftzertifikaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht als selbstständiges Instrumentarium installiert ist, regen wir an – im Gleichklang mit § 42 Abs. 6, eine Abnahmepflicht bis einschließlich 31. Dezember 2004 festzuschreiben.

Gruppe Straße, Abteilung Straßenspezialtechnik

Elektrische Energie aus Wind- und Photovoltaikanlagen: Der Anteil an elektrischer Energie aus Ökoanlagen muss laut Gesetz erhöht werden. Und zwar bis zum Jahre 2007 auf 4 % des Energieverbrauches. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, sämtliche aus Ökoanlagen erzeugte elektrische Energie zum Mindestpreis, welcher im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz

EIWOG, von den Landeshauptmännern zu bestimmen ist, zu beziehen.

Dies ist für die Anlagen des NÖ Straßendienstes von Bedeutung, da bisher zu geringe Vergütungen von den Elektrizitätsunternehmen üblich waren.

Anton Kittel Mühle Plaika

Die Befristung der Abnahmepflicht (Abs. 7) mit Ablauf des 30. Sept. 2002 ist zu kurz angesetzt. Sie müsste im Sinne gleicher Behandlung mit der ÖKO Energie gleichgestellt werden. (Ablauf 31.12.2004) Begründung: Im § 3, „Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Allgemeininteresse auferlegt. Die Abnahme elektrischer Energie in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, Kleinwasserkraftwerke sind erneuerbare Energieträger und würden bei einer kürzeren Abnahmeverpflichtung einer Diskriminierung unterliegen.

IG Windkraft

Der § 42 des NÖ. EIWG 2001 regelt die Abnahmeverpflichtung für Verteilernetzbetreiber betreffend elektrischer Energie aus Ökoanlagen (gemäß § 49 Abs. 1 NÖ EIWG 2001). Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat in den auf den 1.10.2001 folgenden Jahren mindestens

1 %, in den auf den 1.10.2003 folgenden Jahren mindestens 2 %, in den auf den 1.10.2005 folgenden Jahren mindestens 3 % und in den auf den 1.10.2007 folgenden Jahren mindestens 4 % der Abgabe elektrischer Energie an die an die jeweiligen Verteilernetze angeschlossenen Endverbraucher im vergangenen Kalenderjahr zu betragen. Im Absatz 10 des § 42 NÖ EIWG 2001 ist nun vorgesehen, dass der zuletzt festgelegte Anteil an Ökoenergie in den auf den 1.10.2009 folgenden Jahren in zweijährigen Intervallen um jeweils 1% mittels Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden kann. Der Absatz 3 des § 42 NÖ EIWG 2001 sieht nun jene Fälle vor, in denen ein Verteilernetzbetreiber das in Absatz 2 des § 42 festgelegte Mindestausmaß bzw. das Mindestausmaß gemäß einer in Absatz 10 des § 42 NÖ EIWG 2001 erlassenen Verordnung überschreitet und zwar derart, dass der Verteilernetzbetreiber berechtigt ist, den diesen Mindestanteil übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. In § 42

Abs. 4 des Entwurfes des NÖ EIWG 2001 wird allerdings statuiert, dass eine Abnahmeverpflichtung eines Verteilernetzbetreibers von elektrischer Energie aus Ökoanlagen im Sinn des

§ 42 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ EIWG 2001 entfällt, wenn ein Verteilernetzbetreiber das in § 42 Abs. 2 Ziff. 1 NÖ EIWG 2001 festgelegte Mindestausmaß oder das Mindestausmaß einer gemäß Absatz 10 des § 42 NÖ EIWG 2001 erlassenen Verordnung erreicht hat und kein anderer Netzbetreiber verpflichtet oder bereit ist, den übersteigenden Anteil abzunehmen. Ferner entfällt die Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Windkraftanlagen - einer Ökoanlage -, wenn die Hälfte des erforderlichen Mindestausmaßes von 4 % (§ 42 Abs. 2 Ziff. 4) oder das Mindestausmaß einer gemäß Absatz 10 des § 42 NÖ EIWG 2001 erlassenen Verordnung mit Windenergie erreicht ist und kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet oder bereit ist, den

übersteigenden Anteil abzunehmen. Mit anderen Worten wird durch den § 42 Abs. 4 NÖ EIWG 2001 die Abnahmeverpflichtung aus elektrischer Energie aus anerkannten Ökoanlagen eingeschränkt. In Erläuterungen zu diesem Regierungsentwurf wird die Limitierung der Abnahmepflicht unter anderem mit Artikel 4 B-VG begründet, ohne allerdings näher im Detail die Bestimmung des EIWOG - Bundesgrundsatzgesetzes - im Sinne des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I 2000/121, zu erläutern.

Festzuhalten ist, dass betreffend der Abnahmeverpflichtung von elektrischer Energie aus so genannten Ökoanlagen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben derzeit nicht bestehen, solche erst in Ausarbeitung sind (Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt). Es besteht lediglich auf Grund der Artikel 8 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie für den Mitgliedsstaat im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie die Möglichkeit, Verteilernetzbetreibern zur Auflage zu machen, Energie aus bestimmten Erzeugungsanlagen bevorzugt in Anspruch zu nehmen, gesetzlich festzulegen.

Zum Verhältnis bundesgesetzliche Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem zuletzt in seinem Erkenntnis vom 5.10.1998, G 305/96, u.a., VfSlg 15279/1998, Folgendes ausgesprochen: „Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 14322/1995 ausgesprochen hat, ist das Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung von zwei Verfassungsboten gekennzeichnet. Einerseits hat sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und darf über diese im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl. z.B. VfSlg. 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959). Andererseits darf das Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl. z.B. VfSlg. 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg. 3744/1960, 12280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, dass die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg. 3649/1959).“

Zu dem im oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zuletzt zitierten nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem in seinem Erkenntnis vom 29.9.1983, B 196/78, B 23 bis 65/82, VfSlg 9800/1983, unter anderem Folgendes ausgesprochen:

„Ist aber eine Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers mangels einer das Verhalten des Landesgesetzgebers bindenden Anordnung geradezu inhaltsleer, so enthält sie in Wahrheit keinen Grundsatz, sondern schafft bloß einen nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers. Eine solche Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers bewirkt (insbesondere), dass er auf diese Weise geschaffene Freiraum außerhalb des Sanktionsbereiches des Artikel 15 Abs. 6 B-VG liegt, sowie dass andere Regelungen des Grundsatzgesetzgebers auf ihn nicht ausstrahlen können; ein Widerspruch zwischen einer derartigen Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers und einer landesgesetzlichen Vorschrift ist voraussetzungsgemäß nicht möglich.“

In dem bereits oben zitierten Verfassungsgerichtshofurteil vom 5.10.1998, VfSlg 15279/1998, wurden diese Überlegungen bestätigt und darauf hingewiesen, dass die nicht auf eine Einschränkung der Ausübung des Landesgesetzgebers, sondern lediglich auf eine gewisse Einheitlichkeit der Regelungen in allen Bundesländern abzielende Einrichtung der Grundsatzgesetzgebung ein Normverständnis nahe legt, welches bei Schweigen des Grundsatzgesetzgebers zu einer bestimmten Frage für eine ausführungsoffene bundesgesetzliche Regelung streitet, nicht aber im Zweifel für die Annahme des abschließenden Charakters anderer, wenn auch sachverwandter grundsatzgesetzlicher Normen gebietet. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass es letztlich bei einer solchen Prüfung darauf ankommt, ob die Regelungen im Bundesgrundsatzgesetz und in den Ausführungsgesetzen unterschiedliches zum Gegenstand haben und deshalb in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nebeneinander bestehen können oder aber nicht.

Ein Grundsatzgesetz kann sowohl wegen Überbestimmtheit, als auch wegen mangelnder Bestimmtheit verfassungswidrig sein. Ein Ausführungsgesetz ist verfassungswidrig, wenn es einem Bundesgrundsatzgesetz widerspricht (vgl. Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, Rz 266).

Der § 42 insbesondere der Absatz 4 des NÖ EIWG 2001 gemäß diesem Entwurf widerspricht dem Bundesgrundsatzgesetz, EIWOG, in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz BGBl. I 2000/121, und ist demnach verfassungswidrig. Im Bundesgrundsatzgesetz, EIWOG, ist nämlich eine Limitierung der Abnahmepflicht für Verteilernetzbetreiber betreffend elektrischer Energie aus Ökoanlagen nicht vorgesehen, vielmehr ergibt sich aus dem EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes eine unbeschränkte Verpflichtung der Betreiber von Verteilernetzen betreffend Abnahme elektrischer Energie aus Ökoanlagen.

Zunächst darf festgehalten werden, dass durch das Energieliberalisierungsgesetz die Grundsatzbestimmung des § 4 EIWOG - gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen - geändert wurde. In § 4 Abs. 1 Ziff. 5 EIWOG ist festgelegt, dass die Ausführungsgesetze den Netzbetreibern die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, in denen die

erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden, aufzuerlegen haben. Gemäß § 7 (Grundsatzbestimmung) Begriffsbestimmungen versteht man unter erneuerbaren Energien Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden (Ziff. 11). In § 32 EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz Grundsatzbestimmung - haben die Ausführungsgesetze Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, die ihnen angebotene elektrische Energie aus in ihrem Verteilernetz angeschlossenen Anlagen, die gemäß § 40 Abs. 1 als Ökoanlagen anerkannt sind, abzunehmen (§ 32 Abs. 1 EIWOG). Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat im steigenden Ausmaß ab 1.10.2001 mindestens 1 %, ab 1.10.2003 mindestens 2 %, ab 1.10.2005 mindestens 3 %, ab 1.10.2007 mindestens 4 % der Stromabgabe an die an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen. Nach § 32 Abs. 3 EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz - Grundsatzbestimmung - sind die Verteilernetze berechtigt, wenn das in den Ausführungsgesetzen gemäß § 32 Abs. 1 festgelegte Mindestausmaß überschritten wird, den dieses Mindestanfordernis übersteigenden Anteil an andere Verteilernetzbetreiber zu veräußern. Die derart erworbene Energie ist auf das Erfordernis gemäß § 32 Abs. 1 EIWOG anzurechnen. In § 40 EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz - Grundsatzbestimmung - ist nun geregelt, dass die Ausführungsgesetze Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger, feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, betrieben werden, als Ökostromanlagen anzuerkennen haben. Die Anerkennung hat durch die Landesregierung zu erfolgen. Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen sind berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind. In § 40 Abs. 2 EIWOG Grundsatzbestimmung - ist nun geregelt, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass Betreiber anerkannter Ökostromanlagen über die aus Ökoanlagen abgegebene Energiemengen eine Bescheinigung auszustellen haben. Eine Grundsatzbestimmung über eine Einschränkung des Anspruches von Betreibern von anerkannten Ökoanlagen betreffend ihres Anspruches auf Abnahme der von ihren Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber, an dessen Netz sie angeschlossen sind, fehlt. Auch fehlen Grundsätze bzw. Hinweise über eine eingeschränkte Regelungsmöglichkeit durch den Landesgesetzgeber, was geschehen kann, wenn gegen einen Verteilernetzbetreiber mehrere Betreiber von anerkannten Ökoanlagen ihre Ansprüche auf Stromlieferung in einem insgesamt das Mindestmaß übersteigenden Umfange geltend machen. Hinzuweisen ist, dass die Bestimmungen der §§ 32, 40 EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes nicht im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates, sondern im Rahmen eines eigenen parlamentarischen Abänderungsantrages noch gegenüber der Regierungsvorlage geändert wurden.

In § 61 a EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz – Grundsatzbestimmung - haben die Länder für Netzbetreiber inländische Stromhändler und Endverbraucher, die den in den Ausführungsgesetzen zu den §§ 32, 43 Abs. 3 und 45 Abs. 2 vorgesehenen Anteil an Ökoenergie und elektrischer Energie aus der Produktion von Kleinwasserkraftwerken nicht nachweisen, eine Ausgleichsabgabe vorzusehen. Diese Ausgleichsabgabe ist einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden sind. Ferner wird in § 33 EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz Verfassungsbestimmung - festgehalten, dass die Elektrizitäts-Control GmbH die Firma und Firmensitz jener Betreiber von Verteilernetzen zu veröffentlichen hat, die den in § 32 EIWOG bestimmten Prozentsatz (betreffend der Abnahme von elektrischer Energie aus Ökoanlagen) nicht erreichen.

Daraus ergibt sich daher folgendes:

Im Bundesgrundsatz EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz ist den Ländern vorgegeben, in den Ausführungsgesetzen den Betreibern von anerkannten Ökostromanlagen das Recht einzuräumen, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten Energie von jenem Netzbetreiber zu verlangen, an dessen Netz sie angeschlossen sind. Eine diesbezügliche Einschränkung ist nicht vorgegeben. Die Einschränkung einer Abnahmeverpflichtung von elektrischer

Energie aus Ökostromanlagen von Verteilernetzbetreibern bzw. Netzbetreibern würde allerdings eine eigene diesbezügliche Grundsatzbestimmung erforderlich machen, ebenso zumindest Grundsätze bzw. Hinweise für den Ausführungsgesetzgeber für die Regelung der Fälle der Geltendmachung der Abnahmeverpflichtung durch mehrere Betreiber von anerkannten Ökoanlagen in einem insgesamt das jeweilige Mindestausmaß übersteigenden Umfang. In diesem Zusammenhang darf auch klargestellt werden, dass § 32 EIWOG und § 40 EIWOG jeweils in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 Ziff. 5 EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz in einem einheitlichen Zusammenhang stehen. Auch in § 32 Abs. 1 erster Satz EIWOG ist nur von einer Abnahmeverpflichtung, die die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, die Rede. Die im zweiten Satz des § 32 Abs. 2 EIWOG (in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz) angegebene Mindestmenge der Abnahme von elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat daher nur ihre Bedeutung für die Bezahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 61 a EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz. Die Vorschreibung der Mindestmengen im zweiten Satz des § 32 Abs. 2 EIWOG soll sohin keine Einschränkung der Abnahmeverpflichtung für Verteilernetzbetreiber an elektrischer Energie aus Ökostromanlagen darstellen, sondern nur festlegen, dass Verteilernetzbetreiber, die die Mindestmenge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen nicht beziehen, deshalb wirtschaftlich keinen Vorteil haben und diesen auch nicht an die Endverbraucher weitergeben können, weil sie

Ausgleichsabgaben an einen Fonds gemäß § 61 a EIWOG zu leisten haben. Klarzustellen ist, dass für die Verteilernetzbetreiber, die mehr als die Mindestmenge an Ökostrom im Sinn des § 32 Abs. 1 2. Satz EIWOG abnehmen, kein Nachteil entsteht, weil nach § 34 Abs. 3 EIWOG den Abnehmern von Ökoenergie dies in Form eines Zuschlages zum Systemnutzungstarif zu ersetzen ist. Auch die Bestimmung des § 32 Abs. 3 EIWOG - Grundsatzbestimmung - ergibt nur einen Sinn, wenn eine unbeschränkte Abnahmepflicht für elektrische Energie aus Ökoanlagen besteht. Das EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz ergibt bei korrekter Auslegung, dass die Betreiber von Ökostromanlagen einen unbeschränkten Anspruch auf Abnahme elektrischer Energie aus ihren Ökoanlagen gegen die Verteilernetzbetreiber haben.

Gerade der Hinweis des Artikel 4 B-VG in den Erläuterungen zum Entwurf des NÖ EIWG 2001 gebietet eine solche Interpretation und spricht eindeutig gegen die Aufnahme einer Bestimmung des § 42 Abs. 4 NÖ EIWG 2001 gemäß dem Entwurf. Wenn nämlich eine Limitierung der Abnahmeverpflichtung den Ausführungsgesetzen - entgegen den Vorgaben des EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes - vorgesehen wäre, würde dies zu einer Wettbewerbsverzerrung in Form von uneinheitlichen Wirtschaftsgebieten - pro Bundesland - führen, weil der zweite Satz des § 32 Abs. 1 EIWOG nur die Mindestmenge darstellt und durch den Landesgesetzgeber erhöht werden kann. Es stellt sich allerdings generell die Frage, inwieweit im Bereich des Kompetenztatbestandes des § 12 B-VG überhaupt mit Artikel 4 B-VG argumentiert werden kann. Die gegenständliche Auslegung des Bundesgrundsatzgesetzes, so wie sie im gegenständlichen Fall vorgenommen wird und sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut sowie der Verpflichtung des Bundesgrundsatzgesetzgebers aus verfassungsrechtlicher Sicht zeigt, gebietet nämlich nur die Auslegung dahingehend, dass der zweite Satz des § 32 Abs. 2 EIWOG unter Bedachtnahme auf § 40 Abs. 1 letzter Satz EIWOG und § 61 a EIWOG nur dahingehend zu interpretieren ist, dass die dort angegebene Mindestmenge nur der Ansatz ist für die Bezahlung von Ausgleichsabgaben in den Fonds nach § 61 a EIWOG im Falle der Nichteinhaltung von Mindestmengen an elektrischer Energie aus Ökoanlagen. Durch die Bestimmung des § 34 Abs. 3 EIWOG mit der Abgeltung von Mehraufwendungen für die Verteilernetzbetreiber im Zusammenhang mit der Abnahme von elektrischer Energie aus Ökoanlagen ist letztlich sichergestellt, dass die Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit haben, den Mindestanteil im Sinn des § 32 Abs. zweiter Satz EIWOG in den Ausführungsgesetzen zu erhöhen, ohne dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu erzeugen. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass auch die vom Netzbetreiber bei Nichterreichung der Quote an den Fonds zu leistende Ausgleichsabgabe stets wie auch der Zuschlag zum Systemnutzungstarif - auf den Endverbraucher überwältzt werden kann (vgl. R. Schanda, Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ab 1.10.2001 in Wbl. 2001, Seite 60 ff, insbesondere Seite 63, u.a.). Die Beschränkung der Abnahmeverpflichtung, wie sie der § 42 Abs. 4 NÖ EIWG 2001 vorsieht,

würde allerdings vor allem zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Betreibern von Ökoanlagen führen. In einem Fall können die Betreiber von anerkannten Ökoanlagen ihren Anspruch auf Abnahme ihres Stromes gegen den Verteilernetzbetreiber durchsetzen, in dem anderen Fall wegen Überschreitung der Mindestmenge nicht (ungeachtet der Problematik des Gleichheitsgrundsatzes).

Der Fall des § 32 Abs. 3 EIWOG könnte überdies grundsätzlich nicht eintreten.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass weder im EIWOG, noch im NÖ EIWG 2001 eine Regelung enthalten ist, wie vorzugehen und was rechtens ist, wenn Betreiber von anerkannten Ökostromanlagen im Bereich eines Verteilernetzgebietes insgesamt mehr an elektrischer Energie aus Ökoanlagen erzeugen, als dem Mindestmaß gemäß § 32 Abs. 1 2. Satz EIWOG bzw. dem betreffenden Ausführungsgesetz entspricht. In diesem Fall müsste eine Regelung auch vorgesehen werden, welcher Betreiber aus Ökoanlagen zum Zuge kommt. Solche Regelungen müssten allerdings in einem Bundesgrundsatzgesetz in Grundsätzen ansatzweise vorgesehen sein, wenn eine beschränkte Abnahmepflicht das Bundesgrundsatzgesetz statuieren will, andernfalls wäre es zu unbestimmt und demnach verfassungswidrig. Da solche Regelungen fehlen, kann daher nur verfassungskonform - teilweise auch unter Bedachtnahme auf Artikel 4 B-VG - das Bundesgrundsatzgesetz EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes, insbesondere die §§ 32, 40 EIWOG nur dahingehend interpretiert werden, dass der Bundesgrundsatzgesetzgeber den Betreibern von anerkannten Ökostromanlagen einen uneingeschränkten Anspruch auf Abnahme der von ihrer Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie gegen Verteilernetzbetreiber einräumt. Ein nicht grundsatzbestimmter Freiraum des Ausführungsgesetzgebers (Landesgesetzgeber) kann nicht vorliegen, weil die Regelung betreffend der Abnahmepflicht von elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen - sei sie beschränkt oder unbeschränkt - stets den identen Gegenstand zur Regelung haben, daher mangels ausdrücklicher Regelungen im Bundesgrundsatzgesetz und Ausführungsgesetzes nicht nebeneinander ohne Widerspruch bestehen können. Eine beschränkte Abnahmeverpflichtung, wie dies § 42 Abs. 2 NÖ. EIWG 2001 vorsieht, steht zweifelsfrei mit § 40 Abs. 1 letzter Satz EIWOG in der Fassung Energieliberalisierungsgesetz in Widerspruch. Eine einschränkende Interpretation des § 40 Abs. 1 letzter Satz EIWOG - Bundesgrundsatzgesetz - im Zusammenhang mit § 32 Abs. 1 zweiter Satz EIWOG in Richtung beschränkte Abnahmeverpflichtung und den damit verbundenen Möglichkeiten des Ausführungsgesetzgebers macht allerdings diese Regelung mangels notwendiger Bestimmtheit des Bundesgrundsatzgesetzes verfassungswidrig, weil die entsprechenden Begleitregelungen im Bundesgrundsatzgesetz fehlen, solche wegen einer gewissen Einheitlichkeit der Regelung in den Bundesländern notwendig wären, was insbesondere den Problemkreis betrifft konkurrierende Betreiber von Ökostromanlagen mit einer eine

Mindestmenge übersteigenden elektrischen Energie (ungeachtet des Umstandes, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 3 EIWOG dann obsolet wäre).

Eine verfassungskonforme Interpretation der Bestimmungen der §§ 32, 40, 61 a EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes zeigt sohin, dass das EIWOG in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes eine unbeschränkte Abnahmeverpflichtung von elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen gegenüber Verteilernetzbetreibern normiert. Ein nicht grundsatzbestimmter Freiraum des Landesgesetzgebers, auf Grund des § 32 Abs. 1 zweiter Satz EIWOG eine Limitierung der Abnahmeverpflichtung von elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen einzuführen, liegt nicht vor, vielmehr besteht in einem solchen Fall wegen des identen Regelungsgegenstandes ein Widerspruch zwischen dem Ausführungsgesetz und dem Bundesgrundsatzgesetz, was das Ausführungsgesetz verfassungswidrig macht.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass sich aus dem Bundesgrundsatzgesetz auch nicht ableiten lässt und daher auch dem Bundesgrundsatzgesetz widerspricht eine Regelung, wonach die Abnahmepflicht aus elektrischer Energie aus Windkraftanlagen entfällt, wenn die Hälfte des erforderlichen Mindestausmaßes von 4 % oder des Mindestausmaßes einer gemäß Absatz 10 des § 42 NÖ EIWG erlassenen Verordnung mit Windenergie erreicht ist und kein anderer Verteilernetzbetreiber verpflichtet oder bereit ist, den übersteigenden Anteil abzunehmen. Auch diese Regelung widerspricht dem Bundesgrundsatzgesetz und wäre auch letztlich wettbewerbsverzerrend und gleichheitswidrig. Eine solche Regelung schafft innerhalb Österreichs betreffend Windkraftanlagen verschiedene Wirtschaftsgebiete, die auch nicht so ohne weiteres mit Artikel 4 B-VG in Einklang zu bringen sind. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die verschiedenen in § 40 EIWOG zitierten Ökostromanlagen nur an verschiedenen Standorten betrieben werden können, sodass durchaus standortbedingt eine Art der Ökostromanlage in einem Gebiet häufiger hergestellt und betrieben werden kann, als in einem anderen Gebiet, dies allerdings nicht innerhalb eines Bundeslandes zu Wettbewerbsverzerrungen führen darf. Im Übrigen ist ungeachtet des Verstoßes gegen das Bundesgrundsatzgesetz darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung der Abnahmepflicht aus Windkraftanlagen in der gegenständlichen Regelung des § 42 NÖ EIWG dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz widersprechen dürfte.

Angesichts der ausdrücklichen Zielsetzung der niederösterreichischen, der österreichischen und der europäischen Energiepolitik, den Anteil der Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen verstärkt auszubauen, ist eine solche Beschränkung der Abnahmepflicht auf 4 % unverständlich. Niederösterreich verfügt über ein beträchtliches Windenergiepotenzial, außerdem herrscht ein hohes Ausmaß an Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Dies zeigt sich darin, dass in Niederösterreich schon über 2500 Personen finanziell an Windenergieprojekten beteiligt sind. Im Jahr 2000 wurde die installierte Leistung mehr als verdoppelt: Ende 2000 kann

Niederösterreich 62 MW gegenüber 25 MW Ende 1999 vorweisen. Eine Limitierung der Abnahmepflicht auf 4 % bis 2007 bremst diese dynamische Entwicklung massiv und gefährdet diese junge, aufstrebende Branche und die positiven regionalen Effekte, die sie mit sich bringt. Aus alledem ergibt sich, dass die in § 42 Abs. 4 NÖ EIWG normierte Beschränkung der Abnahmepflicht entfallen muss.

Adressaten der Abnahmepflicht

Die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes bezüglich der Adressaten der Abnahmepflicht sind unklar. Es ist zu vermuten, dass man bei ihrer Formulierung davon ausging, dass es sich bei Ökoanlagen um dezentrale Anlagen handelt, die keine allzu große Leistung aufweisen. Jüngste Entwicklungen im Bereich der Windenergie zeigen aber, dass auch Übertragungsnetze zur Einspeisung der Ökoenergie herangezogen werden können. Derzeit sind in Niederösterreich Windparks in Planung, deren Größe einen Anschluss direkt an ein 110kV-Netz erfordert, da die Kapazität der betroffenen Mittelspannungsnetze nicht ausreichend wäre. Die Realisierung von Windprojekten in solchen Größenordnungen ist einerseits ökonomisch sinnvoll, andererseits wird so eine Konzentration der Windenergie an wenigen Standorten erreicht. Auch das Land Niederösterreich habe einen solchen Wunsch nach einer Konzentration der Anlagen ausdrücklich geäußert. Eine Beschränkung der Abnahmepflicht auf Verteilernetzbetreiber würde diesbezüglichen Entwicklungen zuwiderlaufen.

Auch in Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz ist es nicht einzusehen, warum ein Anspruch auf Abnahme nur gegenüber Verteilernetzbetreibern bestehen soll. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation muss man daher zum Ergebnis kommen, dass der Begriff "Verteilernetzbetreiber" in jenen Bestimmungen des EIWOG, die erneuerbare Energien betreffen, so zu verstehen ist, dass Verteilernetzbetreiber in einem funktionellen Sinn und somit auch Übertragungsnetzbetreiber gemeint sind.

Es ergibt sich daher, dass die §§ 42 und 49 NÖ EIWG neutral für alle Netzbetreiber zu formulieren sind.

Weiterveräußerung der die Prozentziele übersteigenden Ökoenergie

Zur Förderung der Erneuerbaren wird im EIWOG das Instrument einer Abnahmepflicht zu festen Tarifen geschaffen. Zusätzlich werden Prozentziele festgesetzt, im Falle deren Nichterfüllung insbesondere die Zahlung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen ist. Erwirbt nun ein Verteilernetzbetreiber direkt von einem Ökoanlagenbetreiber dessen Ökoenergie, kann diese Energie weder auf die Prozentziele angerechnet werden, noch können etwaige dem Verteilernetzbetreiber entstehende Mehrkosten über einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif

ersetzt werden, da dies vom Wortlaut der Bestimmungen nicht erfasst wird. Dies ist konsequent in Hinblick auf die Abnahmepflicht, die Investoren sichere Rahmenbedingungen verschaffen soll. § 42 Abs. 4 NÖ EIWG sieht nun eine Abnahmepflicht für Verteilernetzbetreiber, die ihr Mindestanforderung erfüllt haben, auch in jenen Fällen vor, in denen ein anderer Verteilernetzbetreiber bereit ist, die das Mindestausmaß übersteigende Ökoenergie von ihm zu erwerben. Diese Bereitschaft ist vom Ökoanlagenbetreiber glaubhaft zu machen. Diese Konstruktion vermeidet zwar einen Direkterwerb vom Ökoanlagenbetreiber, da ja der Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, zwischengeschaltet ist, es ist aber der Ökoanlagenbetreiber, der mit der Vermarktung seiner Energie befasst ist. Dadurch wird den Ökoanlagenbetreibern ein unzumutbares wirtschaftliches Risiko auferlegt (man bedenke beispielsweise die überlegene Verhandlungsposition der Netzbetreiber) und die Sicherheit, die die Abnahmepflicht des Grundsatzgesetzes bietet, konterkariert. Die Wortfolgen „oder bereit“ und "Die Bereitschaft des anderen Verteilernetzbetreibers ist durch den Ökoanlagenbetreiber glaubhaft zu machen" des § 42 Abs. 4 NÖ EIWG sollen somit eliminiert werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Österreich ist im Vergleich zu anderen EU-Staaten auf Grund des hohen Wasserkraftanteils bei seiner Stromproduktion außerordentlich stark ökologisch orientiert. Eine zusätzliche Belastung der Endkunden durch eine Überschreitung des im Abs. 2 festgelegten Mindestausmaßes ist daher kontraproduktiv und zu vermeiden. Die Stromkunden haben ohnedies in der Vergangenheit durch die höheren Errichtungskosten von Wasserkraftanlagen auch höhere Strompreise leisten müssen und werden dies via stranded costs auch in Zukunft tun

Die Deckelung der Abnahmepflicht für Windenergie wird im Sinne einer ausgewogenen Entwicklung der Ökoenergien begrüßt.

Die Abnahmeverpflichtung für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen wird aus den bereits erwähnte Gründen abgelehnt.

Eine Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 10 wird abgelehnt, da sie zu einer weiteren Erhöhung der Zuschläge auf elektrische Energie führt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 1: § 32 Abs. 1 ElWOG 2000 bestimmt steigende Mindestziele betreffend den Anteil von Ökostrom an der Stromabgabe an Endverbraucher (2. Satzteil). Eine Abnahme „im steigendem Ausmaß“ (wie im NÖ-Entwurf vorgesehen) entspricht daher nicht dem Grundsatzgesetz – „im

steigendem Ausmaß“ wäre im Abs. 2 vorzusehen. Weiters sollte der Begriff „Ökoenergie“ in Z. 2 näher definiert werden.

Abs. 2: § 32 EIWOG 2000 legt fest, dass der Anteil von Ökostrom bestimmte Mindestprozentsätze (1 %, 2 %, 3 % und 4 %) – bezogen auf die im vorangegangenen Kalenderjahr an Endverbraucher abgegebene Strommenge – zu betragen hat, und zwar jeweils ab dem 1. Oktober der genannten Jahre (2001, 2003, 2005 und 2007). Allerdings wird keine nähere Angabe hinsichtlich des „Erfüllungszeitraumes“ gemacht. Theoretisch sind laut § 32 EIWOG folgende zwei „Extremvarianten“ vorstellbar:

1. ab 1. Jänner 2001 bis 30. September 2003 muss von der täglichen Abgabe ein Anteil von $\frac{1}{365}$ von 1 % der Vorjahresabgabe Ökostrom sein (was dann in der Jahressumme 1 % ergibt) oder
2. ab 1. Jänner 2001 bis 30. September 2003 muss 1 % am Ende dieser Periode als Mittelwert über diese Periode einmal nachgewiesen/überprüft werden.
3. Im ersten Fall hätte man eine 1-tägige Nachweisperiode, im zweiten Fall eine 2-jährige. Natürlich gibt die 1-tägige Nachweisperiode keinen Sinn – allerdings kann sie kürzer sein als ein Jahr (NÖ Entwurf).

Seitens des Bundes wird vorgeschlagen, dass eine halbjährliche Nachweisperiode verankert wird. Dies würde bedeuten, dass die Netzbetreiber halbjährlich der Elektrizitäts-Control (EC; ihr kommt die Aufsicht über die Zielerreichung zu) die Zielerreichung nachzuweisen haben und die EC halbjährlich diese überprüft. So könnte frühzeitig gegen gesteuert werden, falls die Ziele nicht erreicht werden sollten. Die halbjährliche Überprüfung sollte in administrativ/technischer Hinsicht jedenfalls kein Problem darstellen, nicht zuletzt, weil bei den Kleinwasserkraftzertifikaten vierteljährliche Nachweisperioden vorgesehen sind.

Abs. 2 wäre wie folgt zu ergänzen:

„..... im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen. Verteilernetzbetreiber haben der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) halbjährlich zumindest die Hälfte des jeweiligen für den Zeitraum

1. Oktober bis 30. September zu erbringenden Mindestanteils an Ökoenergie nachzuweisen.“

Abs. 4: Aus dem Wortlaut des Grundsatzgesetzes (§ 32 Abs. 1) ist abzuleiten, dass der Ausführungsgesetzgeber lediglich verpflichtet ist, für Verteilernetzbetreiber eine Mindestabnahmemenge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen in steigendem Ausmaß entsprechend dem in den Z. 1 bis 4 niedergelegten Zeitplan zu statuieren. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers, ob er die Menge der von den Verteilernetzbetreibern aus Ökoanlagen abzunehmenden elektrischen Energie mit einem Höchstmaß beschränkt oder

auch eine nach oben höhere Abnahmemenge festlegt. Ebenfalls im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers liegt es, die Anteile der aus einzelnen Arten von Erzeugungsanlagen (etwa Windenergie) zu limitieren, wenn die in den Z. 1 – 4 festgelegten Mindestabnahmemengen erreicht werden.

Aus umweltpolitischer Sicht darf zum Entwurf noch angemerkt werden: § 32 Abs. 1 EIWOG 2000 legt eine Abnahmepflicht für Ökostrom fest (ohne eine Obergrenze zu quantifizieren und bestimmt steigende Mindestziele betreffend den Anteil von Ökostrom an der Stromabgabe an Endverbraucher). In Abs. 2 des NÖ Entwurfes werden die EIWOG-Mindestwerte übernommen, in Abs. 4 jedoch de facto als Maximalziele verankert. Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes („Kyotoprotokoll“, „Österreichische Kyotostrategie“) sowie in Hinblick auf den derzeit zwischen Rat und Europäischem Parlament verhandelten „Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ ist es aus Sicht des Bundes wünschenswert, bei der Festlegung der „Ökostromziele“ über die im Grundsatzgesetz genannten Mindestziele hinauszugehen und höhere Zielwerte anzustreben, da damit ein wichtiger Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Gase, zur Verringerung der Importabhängigkeit und zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden kann. Auch im Lichte der unterschiedlichen Verteilung der Ökostrompotentiale in Österreichs Regionen und der Bandbreite bei den Stromgestehungskosten sollten höhere Ökostromziele angestrebt werden. Dadurch könnten auch die weniger begünstigten Bundesländer ihre Ökostromziele kostengünstiger erreichen. Die Beschränkung auf die Minimalzielwerte gemäß EIWOG 2000 erschwert hingegen eine effektive Ausschöpfung der Potentiale in den besonders begünstigten Regionen Österreichs. Die Abhängigkeit der Abnahmepflicht von der „Abnahmebereitschaft“ anderer Verteilnetzbetreiber in anderen Bundesländern bietet keine Investitionssicherheit für den Ausbau der Ökoanlagen.

Abs.10: Wie bereits zu § 42 Abs. 4 ausgeführt, sollte die in Artikel 8 Abs. 4 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltene Höchstmarke beachtet werden.

Abschnitt 3

Betreiber von Übertragungsnetzen

Regelzonen

§ 43

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,

2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen,
3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 44 Abs. 2 Z. 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
5. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
6. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen,
7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,
8. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
9. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
10. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
11. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
12. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes,
13. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
14. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
15. Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
16. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
17. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und Einhebung allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung.

- (2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

§ 44

Einteilung der Regelzonen

Aufgaben

- (1) Die vom Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH in NÖ abgedeckten Netzbereiche sind Bestandteil einer Regelzone. Das in NÖ liegende Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH ist ab 1. Oktober 2001 von einem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu betreiben. Dieser unabhängige Übertragungsnetzbetreiber gilt als Regelzonenführer.
- (2) Zusätzlich zu den im § 43 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufgaben:
1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann,
 2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen,
 3. die Organisation und den Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,
 4. die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen des Übertragungsnetzes und Übermittlung der Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen,
 6. der Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben (Bieterkurve) des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,
 7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,
 8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,
 9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
 10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,

11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
 12. die Befolgung der Anweisungen des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators, wenn keine Angebote für die Ausgleichsenergie vorliegen.
- (3) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs. 2 übertragenen Aufgaben sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

Hauptstück IV

Netzzugangsberechtigte

Fonds

Abschnitt 1

Kunden

Netzbenutzer

§ 45

Rechte und Pflichten der Kunden

- (1) Alle Kunden sind ab 1. Oktober 2001 berechtigt, mit Stromhändlern Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen Netzzugang zu begehren.
- (2) Stromhändler können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.
- (3) Endverbraucher, die elektrische Energie unmittelbar von Stromhändlern beziehen, die nicht den Nachweis gemäß § 46 Abs. 3 erbringen müssen, oder die aus eigener Erzeugung elektrische Energie über das öffentliche Netz beziehen, haben der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) vierteljährlich, erstmalig jedoch für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 30. September 2002, den Nachweis zu erbringen, dass für 8 % ihres Bezuges von elektrischer Energie in NÖ Kleinwasserkraftzertifikate aus inländischen, benannten Kleinwasserkraftanlagen vorliegen, sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt. Kleinwasserkraftzertifikate, die älter als zwei Jahre sind, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beglaubigung, sind als Nachweis nicht anzuerkennen.
- (4) Die nachweispflichtigen Endverbraucher (Abs. 3) haben sich bei der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) registrieren zu lassen. Sie erhalten eine User-ID und ein Zertifikatskonto, auf welchem alle vom Endverbraucher erworbenen Kleinwasserkraftzertifikate elektronisch registriert werden. Der Nachweis gemäß Abs. 3 ist nach Ende jeden Quartals durch die Entwertung der auf dem Zertifikatskonto registrierten Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.

- (5) Werden Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Nachweis (Abs. 3) vorgelegt, sind sie nur dann anzuerkennen, wenn ein mit § 50 in Verbindung mit Abs. 3 vergleichbares System in diesem anderen Mitgliedstaat eingeführt ist. Über Antrag eines Endverbrauchers hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat anzuerkennen sind.
- (6) Endverbraucher haben über Ersuchen der Behörde Auskunft zu erteilen, ob Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, ihrer Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 7 nachkommen.

EVN AG

Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 ist, wiewohl grundsatzgesetzlich vorgegeben, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung der Begebarkeit von Kleinwasserkraftzertifikaten auf inländische Anlagen, der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 30 EGV und somit Primärrecht widerspricht. Angesichts des Anwendungsvorranges von Primärrecht gegenüber jedweder nationalen Gesetzesquelle einschließlich jener auf Verfassungsrang muss diese Bestimmung als unzulässig abgelehnt werden. Vielmehr wäre die Zulässigkeit der Begebung von Zertifikaten durch Kleinwasserkraftanlagen im gesamten Binnenmarkt vorzusehen. Die in § 45 Abs. 5 und § 46 Abs. 6 dargestellten Reziprozitätsregelungen können unseres Erachtens die Regelung nicht rechtfertigen, da zu restriktive Grenzen gezogen sind.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Im Abs. 1 sind die Rechte der Kunden festgeschrieben. Entgegen dem EIWOG wird dem Kunden (nur) das Recht eingeräumt mit einem Stromhändler Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen den Netzzugang zu begehren. Hier fehlt der Zusatz, dass der Kunde ab 1. Oktober 2001 berechtigt ist „mit Stromhändlern, Erzeugern sowie Elektrizitätsunternehmen“ einen Vertrag abzuschließen. Diese Formulierung entspricht dem § 43 EIWOG. Fehlt dieser Zusatz, so ist der Erzeuger (z.B.: ein Betreiber eines Kleinwasserkraftwerkes) vom Abschluss eines Verkaufsvertrages hinsichtlich seiner erzeugten Energie an einen Kunden (Endabnehmer und Energieunternehmen) faktisch ausgeschlossen, da er nur mit einem Stromhändler einen Vertrag schließen kann, nicht aber mit einem Käufer der kein Elektrizitätsunternehmen ist. Eine weitere Folge des Fehlens dieses Zusatzes ist, dass der Eigenerzeuger keinen Netzzugang begehren könnte.

Nach Abs. 3 hat auch der Eigenerzeuger die Pflicht nachzuweisen, dass er 8 % seiner verbrauchten Energie aus Kleinwasserkraftanlagen bezieht. Diese Pflicht entspricht nicht dem EIWOG und sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

§ 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 legen die vierteljährliche Berichtspflicht hinsichtlich des Nachweises für den Bezug von 8 % Kleinwasserkraftwerkszertifikaten und des Ökostromanteiles fest. Aus unserer Sicht ist eine vierteljährliche Meldung für statistische Zwecke durchaus zu befürworten, jedoch kann eine damit verknüpfte Überprüfung des 8 % Zieles oder des Zieles für die Abnahme von Ökostrom sowie eine vierteljährliche Zahlung der Ausgleichsabgabe nicht unterstützt werden. Aus unserer Sicht und auf Grund von Bestätigungen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, handelt es sich bei der „Abnahmeverpflichtung“ von 8 % Kleinwasserkraftwerkszertifikaten sowie bei der Abnahmepflicht von Ökostrom, um Werte, die über einen Durchrechnungszeitraum von einem Jahr erreicht werden müssen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Obwohl es die bundesgesetzliche Grundsatzregelung, ist die den Handel mit Kleinwasserkraftzertifikaten auf österreichische Anlagen beschränkt, weist die gefertigte Kammer darauf hin, dass diese Regelung dem Prinzip des freien Warenverkehrs und somit EU-Primärrecht höchstwahrscheinlich widerspricht

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 6 iVm. § 78 Abs. 1 Z. 20:

Diese Bestimmung sieht eine unter Strafsanktion stehende (vgl. § 78 Abs. 1 Z 20) Verpflichtung der Endverbraucher zur Erteilung von Auskünften betreffend die inhaltliche Ausgestaltung der von Stromhändlern ausgestellten Stromrechnungen vor. Inhaltlich kann diese Auskunft jedoch nur auf „ja“ oder „nein“ lauten. Eine Befragung über die Ausgestaltung selbst (etwa: Erfolgt in der Stromrechnung die Anführung aller relevanten Daten?) scheint nach dem Gesetzeswortlaut nicht zulässig zu sein. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine inhaltlich mangelhafte Ausgestaltung einer durch den Stromhändler ausgestellten Stromrechnung unter der Strafsanktion des § 78 Abs. 1 Z. 21 steht, wird der Entfall der Z. 20 angeregt.

§ 46

Pflichten der Stromhändler

Untersagung

- (1) Stromhändler, die Endverbraucher in NÖ beliefern wollen, haben der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes anzuzeigen. Liegt der Wohnsitz oder der Sitz im Ausland, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des

Wohnsitzes

oder des Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

- (2) Stromhändler, die Kunden beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit den Verantwortlichen der Bilanzgruppen, deren Mitglieder sie beliefern, den Netzbetreibern, an deren Netz die Kunden angeschlossen sind, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.
- (3) Stromhändler mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, die Endverbraucher beliefern, haben der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) vierteljährlich, erstmalig jedoch für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 30. September 2002, den Nachweis zu erbringen, dass für 8 % ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher in NÖ Kleinwasserkraftzertifikate aus inländischen, benannten Kleinwasserkraftanlagen vorliegen, sofern sich aus Abs. 6 nichts anderes ergibt. Kleinwasserkraftzertifikate, die älter als zwei Jahre sind, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beglaubigung, sind als Nachweis nicht anzuerkennen.
- (4) Die nachweispflichtigen Stromhändler (Abs. 3) haben sich bei der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) registrieren zu lassen. Sie erhalten eine User-ID und ein Zertifikatskonto, auf welchem alle vom Stromhändler erworbenen Kleinwasserkraftzertifikate elektronisch registriert werden. Der Nachweis gemäß Abs. 3 ist nach Ende jeden Quartals durch elektronische Entwertung der auf dem Zertifikatskonto registrierten Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.
- (5) Stromhändler, die Endverbraucher in NÖ beliefern und nicht den Nachweis gemäß § 46 Abs. 3 erbringen müssen, sind berechtigt, im Namen ihrer Endverbraucher den Nachweis gemäß Abs. 3 zu erbringen. Auf Verlangen eines nachweispflichtigen Endverbrauchers hat der Stromhändler im Namen des Endverbrauchers die Pflichten gemäß § 45 Abs. 3 und 4 wahrzunehmen.
- (6) Werden Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Nachweis (Abs. 3) vorgelegt, sind sie nur dann anzuerkennen, wenn ein mit § 50 in Verbindung mit Abs. 3 vergleichbares System in diesem anderen Mitgliedstaat eingeführt ist. Über Antrag eines Stromhändlers mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, der Endverbraucher in NÖ beliefert, hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat anzuerkennen sind.
- (7) Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, sind ab 1. Oktober 2001 verpflichtet, auf jeder Stromrechnung des Endverbrauchers den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern ihres vorangegangenen Geschäftsjahres oder – liegt ein solches nicht vor – ihres jeweiligen Lieferzeitraumes auszuweisen, auf Basis derer die von ihm gelieferte elektrische Energie

erzeugt worden ist. Der der Abgabe entsprechende Anteil an Kleinwasserkraftzertifikaten ist dem Primärenergieträger Wasserkraft zuzuordnen. Soweit ein Stromhändler die von ihm gelieferte elektrische Energie auf einem Handelsplatz oder von einem anderen Stromhändler, der die elektrische Energie auf einem Handelsplatz erworben hat, gekauft hat, ist auf der Stromrechnung des Endverbrauchers dieser Anteil ohne Angabe des Primärenergieträgers auszuweisen.

- (8) Die Behörde kann einem Stromhändler, der Endverbraucher beliefert, diese Stromhändlertätigkeit untersagen, wenn er
1. mehrmals wegen Übertretung gemäß Abs. 1, 4, 5 oder 7 rechtskräftig bestraft worden ist oder
 2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 61 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.

EVN AG

Zu § 46 Abs. 3 ist festzuhalten, dass die dort vorgesehene vierteljährliche Nachweispflicht als zu knapp bemessen abgelehnt wird. Eine derartige kurze Periode ist für die Entstehung und Fortentwicklung eines eigenen Marktes für Kleinwasserkraftzertifikate hinderlich. Gefordert wird ein Zeitraum von nicht weniger als einem Jahr. Nur durch einen derartigen Zeitraum wird die inhomogene Erzeugungsstruktur einer Wasserkraftanlage, die durch die jahreszeitlich verursachte und witterungsabhängige Hydraulizität bedingt wird, annähernd abgebildet; sie muss begrifflich in den Zertifikaten abgebildet werden, soll dem Gesetzesziel, 8 % der Abgabe aus Kleinwasserkraftanlagen abzusetzen, angemessen Genüge getan werden. Analoge Erwägungen dürfen, wiewohl praktisch nicht von erheblicher Bedeutung, für § 43 Abs. 3 betreffend die den Endverbrauchern obliegende Nachweispflicht nachgetragen werden.

Zu § 46 Abs. 7 wird ausdrücklich als sachgerecht begrüßt, dass die Ausweisungspflicht hinsichtlich jener elektrischen Energie zu entfallen hat, die auf einem Handelsplatz erworben wird, da Börsengeschäfte begrifflich zu Eigen ist, dass dem Käufer der Ware nicht einmal der Verkäufer bekannt ist und demgemäß eine derartige Zuordnung nicht gefordert werden kann. Ergänzend ist jedoch auch zu fordern, dass diese Ausweisungspflicht auch in denjenigen Fällen zu entfallen hat, in denen der Erwerb von einem Stromhändler stattfindet, der seinerseits diese Ausweisungspflicht nicht vornehmen kann oder will. Solange im Bereich des Binnenmarktes eine derartige Ausweisungspflicht nicht generell angeordnet ist, würde deren nationale Anordnung ein Handelshemmnis bzw. eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellen und somit gegen die Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 30 EGV als primärrechtliche Vorschrift verstoßen, was jedenfalls unzulässig ist.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Die Tätigkeit eines Stromhändlers bezieht sich im Regelfall nicht auf ein einzelnes Bundesland, sondern auf das gesamte Bundesgebiet. Somit ist auch die Notwendigkeit einer bundesländerbezogenen Meldepflicht nicht nachvollziehbar. Tatsächlich ist eine Anzeigepflicht nur bei einer Bundesbehörde (Elektrizitäts-Control GmbH) zweckmäßig und zumutbar.

WIENSTROM GmbH

Die vierteljährliche Nachweispflicht ist zu kurz bemessen. Der kurze Zeitraum ist für die Entwicklung des Marktes hinderlich. Als zweckmäßig halten wir einen Zeitraum von einem Jahr. Durch den längeren Zeitraum wird auch den Schwankungen in der Erzeugung entsprochen. Analog dazu müsste der Zeitraum auch bei der Nachweispflicht ausgeweitet werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Nachweispflicht im Vierteljahrsintervall scheint zu knapp bemessen. Sie erhöht nicht nur den bürokratischen Aufwand des Systems, sie bildet auch die jahreszeitlich bedingte schwankende Hydraulizität nur unzureichend ab. Eine jährliche Nachweispflicht wäre daher angemessener. Obwohl der gefertigten Kammer eine Konsumenteninformation gemäß Abs. 7 durchaus sinnvoll erscheint, ist nicht klar, wie diese im internationalen Stromhandel erfüllbar sein soll. So lange eine derartige Maßnahme nicht im geltenden EU-Recht Eingang findet, könnte sie darüber hinaus als nicht zulässiges Handelshemmnis interpretiert werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Grundsätzlich wäre hier anzumerken, dass auch Stromhändler verpflichtet werden sollten, allgemeine Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen. Vorgeschlagen wird folgende Bestimmung: „Stromhändler, die Kunden beliefern, für die Standardlastprofile erstellt werden müssen, sind verpflichtet, binnen sechs Wochen nach Aufnahme dieser Liefertätigkeit Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts-Control Kommission zu übermitteln.“

Zu Abs. 7: Laut Abs. 7 des NÖ-Entwurfes werden die Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, ab 1. Oktober 2001 verpflichtet, auf jeder Stromrechnung des Endverbrauchers die Anteile jener Primärenergieträger auszuweisen, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt worden ist.

1. Wenn ein Händler einen Teil des von ihm gelieferten Stromes an einer Börse oder von einem anderen Stromhändler, der die elektrische Energie an einer Börse erworben hat, gekauft hat,

ist auf der Stromrechnung des Endverbrauchers dieser Anteil ohne Angabe des Primärenergieträgers auszuweisen. In Kenntnis der Schwierigkeiten mit der Überwachung auf Grund systeminhärenter Informationsdefizite (Stichwort „tracing back“ von Stromlieferungen) könnten die Informationen aus dem Clearing & Settlement genutzt werden, um eine möglichst objektive Darstellung der Zusammensetzung nach Primärenergieträgern zu erhalten. Für jede Bilanzgruppe wird der Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die durch den Bilanzgruppenverantwortlichen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, nach folgenden Regeln ermittelt:

1. Auf Basis der Informationen des „Kleinwasserkraftwerksmoduls“ wird der Anteil der Kleinwasserkraft ausgewiesen.
2. Zur Erfassung des Ökostromanteils wäre ein Mechanismus analog zu den Kleinwasserkraftzertifikaten („Ökostrommodul“) aufzubauen; eine Handelsfunktion hat dieses System jedoch nicht zu erfüllen.
3. Soweit der Strombedarf einer Bilanzgruppe innerhalb einer Regelzone abgedeckt wird, ist die Zuordnung des Primärenergiemix unproblematisch, da in diesem „geschlossenen“ Gebiet die Aufbringung der Kraftwerke bekannt ist.
4. Für Importe bzw. Lieferungen aus anderen Regelzonen können nur mehr statistische „Zuordnungsregeln“ angewendet werden. Folgende Möglichkeiten wären mit einem vertretbaren Administrationsaufwand umsetzbar (nach steigendem Aufwand):
 - Variante 1: Zuordnung der Bezüge aus anderen Regelzonen entsprechend dem Erzeugungsmix in der UCTE
 - Variante 2: Zuordnung der Bezüge aus anderen Regelzonen entsprechend dem Erzeugungsmix in diesen Regelzonen im Vorjahr
 - Variante 3: Erfolgen die Bezüge aus einer anderen Regelzone von Lieferanten, die einem Stromerzeuger zugeordnet werden können (Teil eines integrierten Elektrizitätsunternehmens, Konzernunternehmen), so erfolgt für diese Strommengen die Aufteilung nach Primärenergieanteilen entsprechend der Erzeugungsstruktur des Erzeugers im Vorjahr. Erfolgt die Stromaufbringung von einem Stromhändler, der selbst über keine Erzeugungskapazitäten verfügt, so erfolgt die Aufteilung nach Primärenergieanteilen für diese Mengen entsprechend der Erzeugungsstruktur des Vorjahres in der UCTE. Erfolgt die Lieferung von einer Strombörse, so erfolgt die Aufteilung nach Primärenergieanteilen für diese Mengen entsprechend den Angaben/Berichten der Strombörse (werden nur die Börsenteilnehmer genannt, so erfolgt die Zuteilung nach den oben genannten Regeln).
5. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn die Lieferanten glaubhaft machen können, dass die Lieferungen einem bestimmten Energieträger bzw. Energieträgermix zuzuordnen sind. Dies könnte etwa bei der Zertifizierung von Anlagen der Fall sein; nur eine

schriftliche Bestätigung des Vorlieferanten reicht dafür aber jedenfalls nicht aus. Das Label dieser Bilanzgruppe wird dann entsprechend nachjustiert, wobei eventuell daraus resultierende Auswirkungen auf andere Bilanzgruppen zu berücksichtigen sind (wenn ein Lieferant in mehreren Bilanzgruppen vertreten ist). Dafür wäre jedoch eine zentrale Stelle erforderlich, bei der die Informationen über die Bezugsströme aus allen österreichischen Bilanzgruppen zusammenlaufen und die damit über die entsprechende Datenbasis verfügt, um derartige Kalkulationen durchführen zu können. Dies ist im ElWOG 2000 jedoch nicht vorgesehen. Die Kontrolle der Kennzeichnung liegt dezentral in der Verantwortung der Länder.

6. Um die Bilanzgruppen vergleichbar zu machen, sollte auf Basis der obigen Regeln auch ein Mix für Gesamtösterreich (d.h. über alle Bilanzgruppen) gebildet werden.
7. Um hierbei eine ländereinheitliche Vorgangsweise jedenfalls zu gewährleisten, wäre eine Verordnungsermächtigung für die nähere Regelung vorzusehen.

§ 47

Netzbenutzer

- (1) Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder unter Beachtung des Hauptstückes V eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.
- (2) Netzbenutzer sind verpflichtet,
 1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches an elektrischer Energie dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist,
 2. die technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung einzuhalten,
 3. Meldungen bei Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten,
 4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind,
 5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß an den Netzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Regelzonenführer zu melden,
 6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und

anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen.

- (3) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 2 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Abs. 2: „Netzbenutzer sind verpflichtet, Daten, Zählwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches an elektrischer Energie dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist“. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass eine vom Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs eingesetzte Arbeitsgruppe „Marktregeln“ ausgearbeitet hat. In diesen Marktregeln wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich einzelne EVU mit ihren Kunden einer Bilanzgruppe anschließen können, ohne die Einzeldaten ihrer Kunden an den Bilanzgruppenverantwortlichen – der nur aggregierte Werte erhält – bekannt geben zu müssen. Denn eine Weitergabe von Einzel-daten würde ungerechtfertigte Marktvorteile für die Bilanzgruppenverantwortlichen bringen. Wir ersuchen daher, den gegenständlichen Gesetzesentwurf dahingehend zu präzisieren, dass für den Fall, dass sich ein EVU mit seinen Kunden einer Bilanzgruppe anschließt, keine Einzeldaten an den Bilanzgruppenverantwortlichen weiterzugeben sind, sondern lediglich Daten in aggregierter Form.

Abschnitt 2
Erzeuger
Kleinwasserkraftzertifikate

§ 48

Rechte und Pflichten der Erzeuger

- (1) Zusätzlich zu den im § 47 festgelegten Pflichten, sind Erzeuger verpflichtet:
 1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen,
 2. zur Einhaltung der technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zählerinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung,
 3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bei Teillieferungen.
- (2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.
- (3) Erzeuger sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Abs. 1 Z. 3: In dieser Regelung ist festzuhalten, dass die Erzeuger zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bei Teillieferungen verpflichtet sind. Aus Sicht der weiterverteilenden EVU in Niederösterreich ist es absolut notwendig, dass Erzeuger verpflichtet sind, nicht nur die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen, sondern auch dem Netzbetreiber, die zur Aufrechterhaltung ihrer Netze notwendigen Daten, bekannt zugeben. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass Erzeuger zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und an die Netzbetreiber verpflichtet werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 1 Z. 3: Die Pflichten der Erzeuger in dieser Bestimmung sollten insoweit ergänzt werden, als die Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen auch an die Netzbetreiber zu erfolgen hätte.

§ 49

Betreiber von Ökoanlagen

- (1) Anlagen, die ausschließlich auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid als Ökoanlage anzuerkennen. Anlagen zur Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenem Anteil und Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid nur insofern als Ökoanlage anzuerkennen, als die erzeugte elektrische Energie dem Anteil der eingesetzten Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung, entspricht. Sonstige Anlagen, die auf Basis von Müll, Klärschlamm oder Ablauge betrieben werden, sind nicht als Ökoanlage anzuerkennen. Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorzugehen hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind und die Anlage rechtmäßig betrieben werden kann. Die Behörde hat die Anerkennung der Elektrizitäts-Control GmbH und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Betreiber von anerkannten Ökoanlagen sind - soweit gemäß § 42 Abs. 1 Z. 1 eine Abnahmepflicht besteht - berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie von jenem Verteilernetzbetreiber zu verlangen, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist.
- (3) Betreiber von anerkannten Ökoanlagen, die aus Abfällen mit hohem biogenem Anteil oder aus Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil elektrische Energie erzeugen und diese an Netzbetreiber (§ 42 Abs.1 Z. 1) abgeben, sind verpflichtet, Nachweise zu führen, dass die abgenommene elektrische Energie dem Anteil der eingesetzten Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung, entspricht. Diese Nachweise, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind, sind über Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (4) Hat der Verteilernetzbetreiber Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ökoanlage nicht oder nicht mehr vorliegen, hat er die Behörde zu verständigen. Die Behörde hat die Anerkennung als Ökoanlage zu widerrufen und den Betreiber zur Herausgabe der Mehrerlöse zu verpflichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Die Mehrerlöse ergeben sich aus der Differenz zwischen den gemäß § 34 Abs. 1 bzw. § 66a Abs. 7 EIWOG bestimmten Mindestpreisen und dem sich nach § 58 Abs. 8 ergebenden Marktpreis. Diese Mehrerlöse sind in den Fonds (§ 53) einzubringen.
- (5) Betreiber anerkannter Ökoanlagen haben über die aus ihren Anlagen an Verteilernetzbetreiber abgegebene Ökoenergie eine Bescheinigung auszustellen und diese

dem Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übergeben. Die Bescheinigung hat Namen und Anschrift des Erzeugers, des Käufers der abgegebenen Ökoenergie, die Menge der abgegebenen Ökoenergie, den Zeitraum der Abgabe und das Datum der Anerkennung als Ökoanlage samt Ausstellungsbehörde zu enthalten. Erfolgt die Abnahme dieser Ökoenergie nicht durch den Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, ist für die Gültigkeit dieser Bescheinigung auch eine Bestätigung dieses Verteilernetzbetreibers über die eingespeiste Ökoenergie erforderlich.

- (6) Die Anerkennung als Ökoanlage erlischt, wenn der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen ist. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers der Ökoanlage oder von Amts wegen festzustellen, ob der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen war.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 1: Die Definition der "Ökoanlage" sollte - wie schon vorher erwähnt - in den § 2 (Definitionen) aufgenommen werden.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Abs. 4: Zur Vermeidung von Widersprüchen sollte der Verweis in dieser Bestimmung nicht auf „§ 58 Abs. 8“, sondern auf „§ 52 Abs. 8“ lauten.

WIENSTROM GmbH

Wie bereits zu Abs.1 Z 1 ausgeführt halten wir die Ergänzung „ gemessen an der Brennstoffwärmeleistung“ für entbehrlich. Anlagen, die auf Basis von Müll, Klärschlamm oder Ablauge betrieben werden, sind lt. NÖ EIWG nicht Ökoanlagen. Diese Regelung ist nicht mit den Bestimmungen des § 40 EIWOG ident.

Abs. 1: Anlagen, die ausschließlich auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid als Ökoanlage anzuerkennen. Dies gilt ebenso für Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil, sowie bei der Verbrennung von (organischen Abfällen) und Abfällen mit hohem biogenem Anteil. Sonstige Anlagen, die ausschließlich auf Basis von Müll oder Klärschlamm betrieben werden, sind nicht als Ökoanlage anzuerkennen. Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorzugehen hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind und die Anlage rechtmäßig betrieben werden kann. Die Behörde hat die Anerkennung der Elektrizitäts-Control

GmbH und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, zur Kenntnis zu bringen.

IG Windkraft

Die ursprüngliche Zielsetzung des EIWOG war die Förderung von neuen erneuerbaren Energiequellen, somit die Förderung von neuen Umwelttechnologien. Anlagen zur Verbrennung von Abfällen können nicht als solche neue Umwelttechnologien angesehen werden. Insbesondere die im Entwurf vorgesehene extrem niedrige Untergrenze von 30 % der Brennstoffwärmeleistung lässt es als sicher erscheinen, dass ganz "normale" Verbrennungsanlagen für Hausmüll das Kriterium der Ökoanlagen erfüllen.

Damit wird ein hoher Anteil der in den Mindestzielen geforderten Ökoenergie allein von diesen Abfallverbrennungsanlagen geleistet werden. Auch die damit verbundene tarifliche Sonderstellung für derart erzeugten Strom und eine Abwälzung der Mehrkosten auf die Endverbraucher ist problematisch. Einerseits haben es Abfallverbrennungsanlagen nicht notwendig, über den Einspeisetarif gefördert zu werden, da im Hinblick auf die Kostenwahrheit eine Wirtschaftlichkeit über die Höhe der Entsorgungsgebühren erreicht werden kann.

Andererseits wird durch die Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen das Image der Begriffe "Ökoanlage" und "erneuerbare Energien" insgesamt leiden. Hier besteht die Gefahr, dass die Bereitschaft zur Unterstützung der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung sinkt.

Es wird daher die Einbeziehung von Anlagen zur Verbrennung von Abfällen mit einem hohen biogenen Anteil zu den Ökoanlagen (§ 49 NÖ EIWG) abgelehnt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In § 49 werden die näheren Bestimmungen betreffend die Benennung von Ökoanlagen erlassen.

Abs. 1: Die Klarstellung, dass auf Basis von Müll, Klärschlamm oder Ablauge betriebene Anlagen nicht als Ökoanlagen anzuerkennen sind wird begrüßt. In Abs. 1 wird nicht nur für „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“, sondern auch für „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ eine aliquote Anerkennung des erzeugten Stromes als Ökostrom gemäß Anteil an der Brennstoffwärmeleistung vorgeschlagen. Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z. 1 wird hingewiesen.

Bei „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ wird richtiger Weise nur jener Prozentanteil des erzeugten Stromes als Ökostrom anerkannt, der dem Prozentanteil der eingesetzten Biomasse oder der eingesetzten „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ an der Brennstoffwärmeleistung der Mischfeuerungsanlage entspricht.

Allerdings sollte für den Fall, dass dem Stromgenerator nicht nur eine, sondern mehrere Feuerungsanlagen (bzw. mehrere Brennräume) vorgelagert sind, ergänzt werden, dass dann die

genannten Prozentsätze und –anteile auf die Summe der Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Feuerungsanlagen bzw. Brennräume zu beziehen sind.

In Abs. 1 sollten die beiden ersten Sätze wie folgt lauten: „..... Wind- oder Sonnenergie sowie Anlagen, die ausschließlich auf Basis von „Abfällen mit hohem biogenem Anteil“ betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid als Ökoanlage anzuerkennen.

Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid nur insofern als Ökoanlage anzuerkennen, als die erzeugte elektrische Energie dem Anteil der eingesetzten Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung, entspricht. Sind dem Stromgenerator nicht nur eine, sondern mehrere Feuerungsanlagen (bzw. mehrere Brennräume) vorgelagert, ist der Anteil der eingesetzten Biomasse auf die Summe der Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Feuerungsanlagen bzw. Brennräume zu beziehen.“

Abs. 4: Hier sollte es statt „..... und dem sich nach § 58 Abs. 8 ergebenden Marktpreis“ „..... und dem sich nach § 52 Abs. 8 ergebenden Marktpreis“ lauten.

§ 50

Betreiber von Kleinwasserkraftwerken

Kleinwasserkraftzertifikate

- (1) Anlagen, die auf Basis von Wasserkraft mit einer installierten Engpassleistung bis 10 MW (Kleinwasserkraftanlagen) in NÖ betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber von der Behörde mit Bescheid als solche zu benennen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung anzuschließen, aus der hervorzugehen hat, dass die Wasserkraftanlage mit einer installierten Engpassleistung von höchstens 10 MW betrieben werden kann. Die Bescheinigung kann von einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer akkreditierten Stelle im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung, einer staatlich autorisierten Anstalt, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen jeweils im Rahmen der erteilten Befugnis nach Erhebung vor Ort ausgestellt werden. Änderungen der Anlage, die Einfluss auf die Engpassleistung haben, sind unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Benennung der Elektrizitäts-Control GmbH, der verwaltenden Stelle (§75 Abs. 2) und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Betreiber von benannten, inländischen Kleinwasserkraftanlagen sind berechtigt, ab 1. Jänner 2002 Kleinwasserkraftzertifikate unter Beachtung des Abs. 3 auszugeben. Die Kleinwasserkraftzertifikate sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erstellen. Die Anzahl der Kleinwasserkraftzertifikate hat der aus der Anlage über das öffentliche Netz abgegebenen Menge an elektrischer Energie zu entsprechen.

- (3) Die Kleinwasserkraftzertifikate haben sich auf Einheiten von 100 kWh oder ein Vielfaches davon zu beziehen und haben weiters Namen und Anschrift des Erzeugers, gegebenenfalls des Käufers des Kleinwasserkraftzertifikates, die Bezeichnung der Kleinwasserkraftanlage, den Zeitpunkt der Beglaubigung und eine Identifikationsnummer zu enthalten. Die Kleinwasserkraftzertifikate sind entweder auf Basis von Zählerwerten oder auf Basis von gerechneten Werten von dem Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz die abgegebene Menge eingespeist wird, unter Angabe des Datums mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung monatlich auf dem jeweiligen Zertifikatskonto des Anlagenbetreibers zu beglaubigen. Werden die Kleinwasserkraftzertifikate auf Basis von gerechneten Werten beglaubigt, hat der Verteilernetzbetreiber nach Vorliegen der aus der Anlage abgegebenen und gemessenen Menge allfällige Differenzen bei den nächstfolgenden Beglaubigungen zu berücksichtigen. Der Verteilernetzbetreiber hat über die Beglaubigung von Kleinwasserkraftzertifikaten ein Verzeichnis zu führen. Der Betreiber der Kleinwasserkraftanlage hat den Verkauf von Kleinwasserkraftzertifikaten auf dem entsprechenden Zertifikatskonto zu bestätigen.
- (4) Verteilernetzbetreiber haben der Behörde Mitteilung zu machen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass eine benannte Kleinwasserkraftanlage, die in ihr Netz einspeist, nicht oder nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.
- (5) Betreiber von benannten Kleinwasserkraftanlagen sind verpflichtet, mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern Verträge über einen besonderen Datenaustausch abzuschließen.
- (6) Im Falle einer missbräuchlichen Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten hat die Behörde den Widerruf der Benennung als Kleinwasserkraftanlage und die Untersagung der Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten mit Bescheid auszusprechen. Außerdem hat sie die Herausgabe der Mehrerlöse anzuordnen, die durch die missbräuchliche Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten erzielt worden sind. Die Mehrerlöse sind in den Fonds (§ 53) einzubringen.
- (7) Die Benennung als Kleinwasserkraftanlage erlischt, wenn der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen ist. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers der Kleinwasserkraftanlage oder von Amts wegen festzustellen, ob der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen war.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Nach Abs. 3 sind die Zertifikate auf Grund von Zählerwerten oder auf Grund von gerechneten Werten „...von dem Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz die abgegebene Menge eingespeist wird.. zu beglaubigen. Dies würde dazu führen, dass lediglich die in das Netz des Verteilernetzbetreibers

eingespeisten Energiemengen aus der Kleinwasserkraftanlage zertifikatsfähig wären. Das würde im Einzelnen bedeuten,

- dass alle Kleinwasserkraftanlagen an das Verteilernetz angeschlossen sein müssten und
- dass aus den Kleinwasserkraftanlagen kein Eigenbedarf des Betreibers dieser Anlage gedeckt werden könnte, der nicht über das (öffentliche) Verteilernetz geleitet wird.

Diese Regelung entspricht nicht dem ElWOG, welches im § 41 Abs. 2 und 3 ElWOG vorsieht, dass die Energie die von der Anlage erzeugt wird von dem Betreiber des Netzes (nicht:

Verteilernetz) zu beglaubigen sind, in dessen Netz (z.B.: Überschussmengen) eingespeist werden.

Es ist also im Ergebnis bei der Zertifizierung auf die in Kleinwasserkraftanlagen erzeugte Energie und nicht auf die von Kleinwasserkraftanlagen in das Verteilernetz abgegebene Energie abzustellen. Diese Regelung des § 50 Abs. 3 sollte im Ergebnis den Vorgaben des § 41 ElWOG angepasst werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Der Versuch der Förderung von Alternativenergien über ein Regulativ, das teilweise marktwirtschaftlichen Regeln erfordert, erscheint uns prinzipiell überlegenswert, jedoch der vorgesehenen Form der Förderung der Kleinwasserkraftwerke über Lizenzen, stehen wir aus vielen Gründen kritisch gegenüber. Der entstehende bürokratische Aufwand des Verwaltens der Millionen an zu handelnden, zu überprüfenden Zertifikaten, die mit einem Ablaufdatum versehen sind sowie das behördliche Prüfverfahren der Anlagen der zur Ausstellung dieser Zertifikate ermächtigten Kleinwasserkraftwerksbetreiber, übertrifft den im Wettbewerb erzielbaren Einsparungseffekt bei weitem. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass nur der inländische Stromhändler zum Nachweis der Erfüllung des 8-Prozentschwellenwertes gezwungen werden kann und die bei direktem Einkauf im Ausland notwendige Überprüfung beim Endverbraucher schwer durchführbar sein wird.

Der Nachweis bzw. die Entwertung der Zertifikate im Quartalsrhythmus verkomplizieren das System weiter und erhöhen den administrativen Aufwand, sodass sich Kleinwasserkraftbetreiber veranlasst sehen könnten, diese Zertifizierung nicht vorzunehmen. Das hätte den Effekt der Verknappung der verfügbaren Zertifikate und einer „Überteuerung“ jener, die sich schon auf dem Markt befinden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das System funktionieren sollte, lassen die Ankündigungen verschiedener Interessensgruppen befürchten, dass durch das Aufkaufen von Zertifikaten künstlich Marktmacht generiert werden wird. Dadurch wird aber die Intention des Grundsatzgesetzgebers konterkariert, da der Zertifikatsmarkt den „Warenmarktcharakter“ verliert und einen „Kapitalmarktcharakter“ annimmt. Eine Wettbewerbsaufsicht zur Kontrolle dieses Kleinwasserkraftzertifikathandels ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Da in den Gesetzesentwürfen der Bundesländer bisher unterschiedliche Ausgleichsabgaben für die Nichterfüllung des 8 %-Zieles vorgesehen sind, ist eine Wettbewerbsverzerrung im einheitlichen österreichischen Strommarkt bereits vorprogrammiert.

WIENSTROM GmbH

Die Anzahl der Zertifikate soll der erzeugten und nicht der in das Netz des Verteilernetzbetreibers eingespeisten Menge entsprechen.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

§ 50 enthält die Normierungen zum Kleinwasserkraftzertifikat. Aus Sicht der weiterverteilenden und größtenteils auch stromerzeugenden EVU in Niederösterreich, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es zielführend wäre, eine deutliche Regelung, wonach die Rücktypisierung von Kraftwerksanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW auf eine installierte Engpassleistung von 10 MW und darunter, ausgeschlossen ist, festgeschrieben wird. Weiters darf eine Zerteilung des Anlagen in Anlagenteile mit einer Engpassleistung von 10 MW und darunter, nicht ermöglicht werden. Dies erscheint im Besonderen deshalb wichtig, weil damit deutlich die 8 % Marke überschritten und somit ein Zusammenbrechen des Handels mit Kleinwasserkraftwerken unausweichlich erscheint. Zusätzlich wurden diesbezüglich Vorstellungen von Betreibern von Wasserkraftwerken von mehr als 10 MW bereits geäußert. Hinsichtlich § 50 Abs. 2 letzter Satz ersuchen wir um Klarstellung, dass es sich bei der Wortfolge „der aus der Anlage über das öffentliche Netz abgegebenen Mengen elektrischer Energie“, um die in das öffentliche Netz eingespeiste Energiemenge handeln muss.

In § 50 Abs. 7 ist festgehalten, dass die „Benennung als Kleinwasserkraftanlage erlischt, wenn der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen ist“.

Diese Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass sie nur dann gilt, wenn der Betrieb der Anlage nicht durch ein Verfahren vor einer Behörde, vor einem ordentlichen Gericht oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder Verschulden des Anlagenbetreibers eingetreten ist. Würde die von uns angeregte Formulierung nicht eingefügt werden, hätte dies das unbefriedigende Ergebnis, dass ein mitunter lange dauerndes Verfahren vor einer Behörde oder vor den Gerichten, den Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage verhindern würde.

Anton Kittel Mühle Plaika

Zu § 50 enthält die Normierung zum Kleinwasserkraftzertifikat. Aus Sicht der Erzeuger und größtenteils stromerzeugenden EVU in Niederösterreich, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es zielführend wäre, eine deutliche Regelung, wonach die Rücktypisierung von Kraftwerksanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW auf eine installierte

Engpassleistung von

10 MW und darunter, ausgeschlossen ist, festgeschrieben wird. Weiters darf eine Zerteilung der Anlagen in Anlagenteile mit einer Engpassleistung von 10 MW und darunter, nicht ermöglicht werden. Die Benennung als Kleinwasserkraftwerk darf nur dann erlöschen wenn grobfahrlässig, vorsätzlich, eigenverschuldet, oder ähnlichen Umständen, der Betrieb länger als 1 Jahr unterbrochen ist. Ausgeschlossen sollte sein: Höhere Gewalt, behördliche und gerichtliche Verfahren, Katastrophen u. dgl.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 1: Für die Benennung als „Kleinwasserkraftwerk < 10 MW“ ist nach NÖ Entwurf vom Anlagenbetreiber eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Anlage mit einer installierten Engpassleistung (EPL) von höchstens 10 MW betrieben werden kann. In den bezug habenden Erläuterungen wird einerseits präzisiert, dass die EPL gemäß ÖNORM M 7101 durch den leistungsschwächsten Teil – begrenzt durch die höchstmögliche Dauerleistung einer energietechnischen Einrichtung (Maschinensatz) – bestimmt wird, andererseits festgehalten, dass der Begriff „Wasserkraftanlage“ im Sinne des einheitlichen Anlagenbegriffes gemäß Gewerbeordnung zu interpretieren ist. Aus Sicht des Bundes sollte (zwecks Vermeidung von Unklarheiten bei Anlagen im Leistungsbereich um die 10 MW) ergänzend die per 1. Jänner 2000 im Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsbescheid eingetragene Engpassleistung als Entscheidungsgröße herangezogen werden.

Da Anlagen dieser Leistungsklasse (um die 10 MW) ausnahmslos in der Bestandstatistik des Bundeslastverteilers enthalten sind, könnten alternativ auch die Angaben anlässlich der letzten Erhebung der Bestandstatistik als Entscheidungsgröße gewählt werden.

Außerdem erscheint der zweite Satz unklar, er sollte wohl besser lauten: „Dem Antrag ist eine Bescheinigung anzuschließen, aus der hervorzugehen hat, dass die Wasserkraftanlage eine Engpassleistung von höchstens 10 MW aufweist.“

§ 51

Verwaltung der elektronischen Kleinwasserkraftzertifikate

- (1) Zur Abwicklung des elektronischen Zertifikatssystems hat die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) ein Registrierungssystem im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzurichten und zu betreiben.
- (2) Die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) hat dem Betreiber einer benannten Kleinwasserkraftanlage, den Verteilernetzbetreibern, in deren Netz von benannten Kleinwasserkraftanlagen eingespeist wird, den nachweispflichtigen Stromhändlern (§ 46 Abs. 3) und den nachweispflichtigen Endverbrauchern (§ 45 Abs. 3) bzw. den Stromhändlern, die

im Namen der nachweispflichtigen Endverbraucher den Nachweis erbringen, eine User-ID zuzuweisen und für diese Marktteilnehmer, ausgenommen für Verteilernetzbetreiber, ein Zertifikatskonto anzulegen.

- (3) Nach Beglaubigung der Kleinwasserkraftzertifikate hat die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) dem Betreiber der Kleinwasserkraftanlage auf seinem Zertifikatskonto die Zertifikatsnummern mitzuteilen. Nach Verkauf elektronischer Kleinwasserkraftzertifikate hat die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) den neuen Eigentümer entsprechend zu registrieren.
- (4) Auf Grund der monatlichen Meldungen der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 54 Abs. 3 Z. 9) hat die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) die Menge der in NÖ abgegebenen bzw. bezogenen elektrischen Energie pro Stromhändler bzw. pro Endverbraucher zu ermitteln und die 8 % Quote festzulegen. Diese Quote ist den nachweispflichtigen Stromhändlern und den nachweispflichtigen Endverbrauchern am Ende des jeweiligen Quartals elektronisch bekannt zu geben.
- (5) Die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) hat die Quotenerfüllung zu kontrollieren. Werden die Nachweise gemäß den §§ 45 Abs. 3 oder 46 Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend erbracht, hat die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) den nachweispflichtigen Stromhändler oder den nachweispflichtigen Endverbraucher am Ende des jeweiligen Quartals aufzufordern, binnen zwei Wochen entweder die entsprechenden Nachweise nachzuholen oder den Nachweis zu erbringen, dass eine entsprechende Ausgleichsabgabe an den Fonds (§ 53) entrichtet worden ist. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht ausreichend entsprochen, hat die verwaltende Stelle die Behörde zu verständigen.
- (6) Die Behörde ist ermächtigt, mit Verordnung die Bestimmungen über das elektronische Zertifikatssystem zu präzisieren, zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies für das Funktionieren des Systems notwendig ist. Insbesondere können nähere Bestimmungen zu den §§ 45 Abs. 4, 46 Abs. 4, 50 Abs. 3 und zu den Absätzen 2 bis 5 erlassen werden.

WIENSTROM GmbH

Als verwaltende Stelle wurde die Elektrizitäts-Control GmbH bestimmt. Hierzu erlauben wir uns die Anmerkung, dass die E-Control für die Verwaltung der Kleinwasserkraftzertifikate eine eigene organisatorische Einheit einrichten sollte, die losgelöst von der Aufsichtsfunktion (behördlichen Tätigkeit) arbeiten muss. Tätigkeiten, die über die Verwaltung der Zertifikate hinausgehen, wie z.B. die Installation einer Handelsplattform, sind aus unserer Sicht nicht Aufgabe der

E-Control und somit abzulehnen. Das System der Kleinwasserkraftzertifikate wurde geschaffen, um einen freien Handel mit Zertifikaten zu ermöglichen. Dabei sollen die Marktteilnehmer gleichgestellt werden. Würde eine Handelsplattform bei der verwaltenden Stelle eingerichtet

werden, würde der Handel und die Anzahl der Händler eingeschränkt werden, da die verwaltende Stellen Wettbewerbsvorteile hätte. Darüber hinaus kann die E-Control GmbH in Ansehung ihrer gesetzlich normierten Aufgaben nicht die Funktion eines Börsenunternehmens erfüllen.

Abs. 4: Wir gehen davon aus, dass die 8 % Quote pro Endverbraucher bzw. Stromhändler festgelegt wird und nicht pro Bundesland.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Abs. 5: Wir erlauben uns, diesbezüglich auf das zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 Gesagte zu verweisen und erlauben uns, nochmals darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber bei der Normierung der 8 % Marke für Kleinwasserkraftwerkszertifikate von einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr ausgegangen ist. Es erscheint durchaus sinnvoll, eine quartalsmäßige

Übermittlung der Daten anzustreben, jedoch würde eine ebenfalls quartalsmäßige Überprüfung des 8 % Zieles eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Stromhändler und der Endkunden zur Folge haben. So ist es durchaus möglich, dass Stromhändler mit Eigenanlagen in den Wintermonaten nicht die geforderten 8 % erreichen und eine Ausgleichsabgabe in einen Fonds bezahlen müssen aber andererseits in den Sommermonaten weit über die 8 % Marke hinauskommen. Dies führt – wie bereits eingangs dargestellt – zu einem unbefriedigenden Ergebnis, weil für die Wintermonate eine Ausgleichsabgabe zu bezahlen ist, aber für die Sommermonate kein Ausgleich erfolgt. Bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr könnte durchaus die 8 % Marke erfüllt werden ohne für eine schlechte Wasserführung/ungünstige Witterung „bestraft“ zu werden.

Wir ersuchen daher, den entsprechenden Abs. 5 des § 51 dahingehend abzuändern, dass die Werte zwar quartalsmäßig übermittelt werden müssen, jedoch die Ausgleichsabgabe auf der Basis eines Durchrechnungszeitraumes von einem Jahr berechnet wird.

Anton Kittel Mühle Plaika

Abs. 4: Diese Quote ist den nachweispflichtigen Stromhändlern, den nachweispflichtigen Endverbrauchern und den Erzeugern oder dessen Vertretern bei koordinierter Zertifikatabwicklung bekannt zu geben. Begründung: Um marktkonform und ertragsoptimiert agieren und das Marktpotential ausnutzen zu können ist es notwendig, dass auch der Erzeuger über den Zertifikatsstand Bescheid weiß.

Abs. 5: Wir erlauben uns, diesbezüglich auf das zu § 45 (3) und § 46 (3) gesagte zu verweisen und erlauben uns, nochmals darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber bei der Normierung der 8 % Marke für Kleinwasserkraftzertifikate von einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr ausgegangen ist, Es erscheint durchaus sinnvoll, eine quartalsmäßige Übermittlung der

Daten anzustreben, jedoch würde eine ebenfalls quartalsmäßige Überprüfung des 8 % Zieles eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Stromhändler und der Endkunden zur Folge haben, So ist es durchaus möglich, dass Stromhändler mit Eigenanlagen in den Wintermonaten nicht die geforderten 8 % erreichen und eine Ausgleichsabgabe in einen Fonds bezahlen müssen aber andererseits in den Sommermonaten weit über die 8 % Marke hinauskommen. Dies führt - wie bereits eingangs dargestellt - zu einem unbefriedigendem Ergebnis, weil für die Wintermonate eine Ausgleichsabgabe zu bezahlen ist, aber für die Sommermonate kein Ausgleich erfolgt, Bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr könnte durchaus die 8 % Marke erfüllt werden ohne für eine schlechte Wasserführung / ungünstige Witterung "bestraft" zu werden. Wir ersuchen Sie daher, den entsprechenden Abs. 5 des § 51 dahingehend abzuändern, dass die Werte zwar quartalsmäßig übermittelt werden müssen, jedoch die Ausgleichabgabe auf der Basis eines Durchrechnungszeitraumes von einem Jahr berechnet wird.

Außerdem müsste es heißen:am Ende des jeweiligen Durchrechnungszeitraumes aufzufordern, binnen 2 Wochen die entsprechenden Nachweise nachzuholen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, hat die verwaltende Stelle die Behörde zu verständigen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 4 und 5: Hier sollten, um einen höheren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, anstelle der am Ende jeden Quartals zu treffenden Veranlassungen diese nur in halbjährlichen Abständen erfolgen.

Zu Abs. 6: Die Einleitung dieser Bestimmung sollte besser lauten: „Die Behörde ist berechtigt, mit Verordnung die Ausführungsbestimmungen über das Zertifikatsystem zu präzisieren oder zu ergänzen,“.

Das Design eines elektronischen Systems für Kleinwasserkraftwerkszertifikate im NÖ Entwurf folgt in weiten Bereichen den Vorschlägen, wie sie im Rahmen der vom BMLFUW beauftragten Studie „Energiebinnenmarkt und Umweltschutz: Evaluierung für Österreich“ erarbeitet wurden. Die gewählte halbjährliche Nachweisperiode ist insbesondere auf Grund der daraus resultierenden Effekte auf die Handelsaktivitäten mit Zertifikaten zu begrüßen.

Im Hinblick auf eine möglichst gute Stabilisierung der Fluktuationen des Zertifikatspreises (auf Grund der schwankenden Wasserführung) könnten zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeiten „aufsparen“ (banking) und „ausborgen“ (borrowing) von Zertifikaten vorgesehen werden, die jedoch wie das gesamte Zertifikatssystem nur bundeseinheitlich möglich wäre. Der Bund geht davon aus, dass das 8 %-Ziel gegenwärtig noch nicht erreicht wurde und in der Regel angemessen ist. In Hinkunft sollte jedoch eine regelmäßige Evaluierung und eine darauf basierende Anpassung erfolgen.

Abschnitt 3

Fonds

§ 52

Ausgleichsabgabe

- (1) Nach Verständigung durch die Elektrizitäts-Control GmbH, dass ein Verteilernetzbetreiber den in § 42 Abs. 2 festgelegten jeweiligen Mindestanteil für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen hat, hat die Behörde den Verteilernetzbetreiber aufzufordern, binnen zwei Wochen entweder den entsprechenden Nachweis für den jeweiligen Zeitraum nachzuholen oder den Nachweis zu erbringen, dass eine entsprechende Ausgleichsabgabe entrichtet worden ist.
- (2) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 oder der Aufforderung gemäß § 51 Abs. 5 nicht oder nicht ausreichend entsprochen, hat die Behörde dem Nachweispflichtigen mit Bescheid eine Ausgleichsabgabe mit einem Säumniszuschlag von 4 % vorzuschreiben. Wurde die Ausgleichsabgabe zu Unrecht entrichtet, so ist sie inklusive Säumniszuschlag zurück zu zahlen.
- (3) Die Ausgleichsabgabe hat sich
 1. für Minderbezüge aus Ökoanlagen an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen pro kWh und
 2. für nicht oder nicht ausreichend vorgelegte Kleinwasserkraftzertifikate an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen pro kWhzu orientieren.
- (4) Die Minderbezüge ergeben sich aus der im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebenen Menge elektrischer Energie an Endverbraucher und den im § 42 Abs.2 festgelegten Mindestanforderungen.
- (5) Die erforderliche Anzahl der Kleinwasserkraftzertifikate ergibt sich aus der im jeweiligen Zeitraum bezogenen Menge elektrischer Energie bzw. abgegebenen Menge elektrischer Energie an Endverbraucher und den in den §§ 45 Abs. 3 und 46 Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen.
- (6) Für die Ermittlung der Differenz gemäß Abs. 3 Z. 1 sind die gemäß § 34 Abs. 1 ElWOG bzw. § 66a Abs. 7 ElWOG bestimmten Mindestpreise je Energieträger, gewichtet nach der im vorangegangenen Kalenderjahr durch alle in NÖ tätigen Verteilernetzbetreiber abgenommenen Ökoenergie und der Marktpreis heranzuziehen.

- (7) Für die Ermittlung der Differenz gemäß Abs. 3 Z. 2 sind die durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Lebensdauer, der Investitionskosten, der Betriebskosten, der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, der Volllaststunden und allfälliger Förderungen sowie der Marktpreis heranzuziehen.
- (8) Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Forwardpreise des Grundlastblockes der EEX (European Energy Exchange; Frankfurt) für die Monate Oktober bis September des jeweiligen Jahres. Ist eine Strombörse in Österreich eingerichtet, kann die Behörde mit Verordnung festlegen, dass an Stelle der EEX der Marktpreis nach der inländischen Strombörse zu bestimmen ist. Die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) hat den Marktpreis jährlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (9) Die Behörde hat vor Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe mit Verordnung
1. die durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen pro kWh und
 2. die durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen pro kWh unter Beachtung der Abs. 6 und 7 festzulegen.

EVN AG

Zu § 52 Abs. 1 ist anzumerken, dass die dort vorgesehene zweiwöchige Frist für die Nachholung des Nachweises über den Nachweis der Entwertung der Kleinwasserkraftzertifikate oder Zahlung der Ausgleichsabgabe als zu knapp bemessen bezeichnet werden muss. Eine vierwöchige Frist erscheint schon aus Gründen der Administrierbarkeit angemessen, zumal wie immer geartete wirtschaftliche Nachteile durch eine derartige Frist für keinen der betroffenen Marktteilnehmer zu befürchten sind.

Zu § 52 Abs. 8 darf angemerkt werden, dass die dortige Marktpreisdefinition den Nachweispflichtigen eine ausreichende wirtschaftliche Entscheidungsgrundlage an die Hand geben soll. Es sollte demnach klargestellt werden, dass der Marktpreis einmal jährlich zu ermitteln und mit Wirkung für das Folgejahr zu veröffentlichen ist. Auch sollte ein Endtermin vorgegeben werden, bis zu welchem der Marktpreis jedenfalls zu veröffentlichen ist. Letztlich darf angeregt werden, dem Fall vorzukehren, dass die EEX nicht zur Verfügung stehen sollte; für diesen Fall sollte eine Verordnungsermächtigung bestehen, auf einen vergleichbaren repräsentativen Index zu verweisen. Die Bestimmung sollte demnach insgesamt lauten:

„Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den Tagen der einzelnen Monate der Periode (Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich September des Folgejahres) gewichteten Futurespreise (Settlement Price) für Grundlast (baseload) der EEX am letzten Handelstag der EEX vor dem 1.10. für die Periode. Stehen die EEX oder die für die Bestimmung des Marktpreises maßgeblichen Faktoren nicht zur Verfügung, hat die Behörde mit Verordnung festzulegen, welcher andere Energiepreisindex und welche Berechnungsform der Ermittlung zu

Grunde zu legen sind. Ist eine Strombörse in Österreich eingerichtet, kann die Behörde mit Verordnung festlegen, dass an Stelle der EEX der Marktpreis nach der inländischen Strombörse zu bestimmen ist. Die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) hat den Marktpreis jährlich bis zum 15.10. eines jeden Jahres mit Wirksamkeit für die laufende Periode in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

Zu § 52 Abs. 9 muss darauf hingewiesen werden, dass der Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen entscheidende Bedeutung für das faktische Funktionieren des Zertifikathandels zukommt. Wir müssen daher bereits jetzt fordern, dass eine derartige Verordnung vor Erlassung jedenfalls einem angemessenen Begutachtungsverfahren unterzogen wird, um insbesondere den in Niederösterreich tätigen Kleinwasserkraftwerksbetreibern die Möglichkeit der Darstellung ihrer Produktionskosten zu ermöglichen.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Die Marktpreisdefinition des § 52 Abs. 8 ist unklar.

Da auf der EEX (der Handel für das Kalenderjahr 2002 hätte im Zeitraum Oktober 2000 bis September 2001 stattfinden müssen) bis dato keine Forwards gehandelt wurden, kann diese Zahl nicht als Marktpreis herangezogen werden.

Eine andere Methode wäre die Auslegung dieser Passage als die durchschnittlichen day-ahead Preise für den Grundlastblock an der EEX. Diesfalls ist eine laufende Bewertung der Ausgleichsabgabe möglich.

WIENSTROM GmbH

Die zweiwöchige Frist für die Nachholung des Nachweises der Zertifikate bzw. Zahlung der Ausgleichsabgabe ist sehr kurz. Eine vierwöchige Frist scheint auch im Hinblick auf die Administrierbarkeit angebrachter.

Sofern der EEX nicht zur Verfügung stehen sollte, sollte die Möglichkeit geschaffen werden auch einen anderen vergleichbaren repräsentativen Index zu verordnen.

Abs. 8: Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den Tagen der einzelnen Monate der Periode (Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich September des Folgejahres) gewichteten Futurespreise (Settlement Price) für Grundlast (baseload) der EEX am letzten Handelstag der EEX vor dem 1.10. für die Periode. Stehen die EEX oder die für die Bestimmung des Marktpreises maßgeblichen Faktoren nicht zur Verfügung, hat die Behörde mit Verordnung festzulegen, welcher andere Energiepreisindex und welche Berechnungsform der Ermittlung zu Grunde zu legen sind. Ist eine Strombörse in Österreich eingerichtet, kann die Behörde mit Verordnung festlegen, dass an Stelle der EEX der Marktpreis nach der inländischen Strombörse

zu bestimmen ist. Die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) hat den Marktpreis jährlich bis zum 15.10. eines jeden Jahres mit Wirksamkeit für die laufende Periode in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

§ 52 Abs. 2 hält fest, dass für den Fall, dass die Ausgleichsabgabe zu Unrecht entrichtet wurde, diese inklusive eines Säumniszuschlages zurückzuzahlen ist. Um auch eine wirtschaftliche Restitution herzustellen, erscheint es aus unserer Sicht notwendig, ebenfalls eine Regelung hinsichtlich der Verzinsung einzufügen. Das heißt, neben der Ausgleichsabgabe und dem Säumniszuschlag sollten auch die banküblichen Zinsen zurückbezahlt werden.

Anton Kittel Mühle Plaika

Abs. 1: Müsste heißen:hat die Behörde den Verteilnetzbetreiber aufzufordern, binnen 2 Wochen den entsprechenden Nachweis für den jeweiligen Zeitraum nachzuholen.

Abs. 2: Müsste heißen: Wird der Aufforderung gem. Abs. 1 oder der Aufforderung gem. § 51 Abs. 5 nicht od. nicht ausreichend entsprochen, hat die Behörde dem Nachweispflichtigen mit Bescheid eine Ausgleichsabgabe und zusätzlich einen Verwaltungskostenersatz von mind. 15 % der durchschnittlichen Produktionskosten vorzuschreiben.

Abs. 3: Müsste heißen: Die Ausgleichsabgabe hat sich 2. für nicht oder nicht ausreichend vorgelegte Kleinwasserkraftzertifikate an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen pro kWh zu orientieren. Plus einem Zuschlag von 15 % der durchschnittlichen Produktionskosten an Verwaltungskostenersatz pro kWh.

Abs. 7: Müsste heißen: unter Berücksichtigung der Lebensdauer, der Investitionskosten, inklusive aller gesetzl. Kosten, Gebühren, Netz und Regelkosten, der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, der Volllaststunden sowie der Marktpreis heranzuziehen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu Abs. 2: Im ersten Satz sollte zu deutlicheren Umschreibung des Nachweispflichtigen diesem der Klammerausdruck „(Verteilnetzbetreiber, inländischer Stromhändler und Endverbraucher)“ angefügt werden.

Zu Abs.7: Es ist vorgesehen, durchschnittliche Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen „unter Berücksichtigung der Lebensdauer, der Investitionskosten, der Betriebskosten, der

Verzinsung des eingesetzten Kapitals, der Volllaststunden und allfälliger Förderungen“ zu ermitteln. Unmittelbar fällt auf, dass Kosten für Wartung und Instandhaltung nicht aufgenommen wurden. Noch wesentlich gewichtiger scheint aber die fehlende Präzisierung der „durchschnittlichen Produktionskosten“. Es wäre wünschenswert, die Ausgleichsabgabe in einer solchen Höhe festzulegen, die auch Investitionen in Neuanlagen ermöglicht. Auch sollte die Ausgleichsabgabe so gestaltet werden, dass Anreize für Investitionen in alle in § 40 Abs. 1 ElWOG 2000 genannten Technologien für erneuerbare Stromerzeugung gesetzt werden. Außerdem sollte an Stelle des Begriffes „Volllaststunden“ der Begriff „jährlich erzeugte Menge an elektrischer Energie“ verwendet werden.

§ 53

Einrichtung und Verwaltung eines Fonds

- (1) Zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen mit Standort in NÖ wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
1. aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe,
 2. aus Strafbeträgen gemäß § 78 Abs. 1 Z. 19 bis 23,
 3. aus Zinsen der Fondsmittel,
 4. durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Behörde. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen. Personal- und Sachkosten sind durch den Fonds zu tragen.
- (3) Die Leistungen des Fonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Gewährung einer Förderung, die aus einem nicht rückzahlbarem Darlehen besteht, besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gewährung von Förderungen erfolgt durch Beschluss der NÖ Landesregierung auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die nach Anhörung des Elektrizitätsbeirates von der NÖ Landesregierung mit Beschluss festzulegen sind.
- (5) Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. die Gewährung von Förderungen hat auf der Grundlage einer Ausschreibung zu erfolgen,
 2. Höhe der möglichen Förderung pro Anlage,
 3. Antragsunterlagen,
 4. Reihungskriterien,
 - Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen
 - Wirtschaftlichkeit des Projektes
 - Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes
 - soziale Akzeptanz (Umwidmung, Genehmigung) und regionale Verteilung
 - Ausmaß der bäuerlichen Wertschöpfung
 - Wertigkeit der elektrischen Energie
 - Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen
 5. Verfahren zur Bewertung der eingereichten Projekte,
 6. Sicherheiten, Bonität des Förderungswerbers,
 7. Voraussetzungen für die Rückerstattung gewährter Fördermittel.
- (6) Die Behörde hat dem Elektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich, erstmals im Jahr der ersten Fördervergabe, zu berichten.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Warum wird in Abs. 5 nur von bäuerlicher Wertschöpfung gesprochen, auch andere Produktionszweige können durch derartige Förderungen Wertschöpfungseffekte erzielen. Die Bezeichnung „Sozialakzeptanz“ ist ein abgegriffener, hohler, unbestimmter Rechtsbegriff und stellt in diesem konkreten Zusammenhang ein Einfallstor zur Verhinderung derartiger Vorhaben dar. Unter „regionaler Verteilung“ ist gleichfalls völlig Verschiedenartiges zu begreifen, auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der besser durch konkretere Umschreibungen zu ersetzen wäre.

§ 53 Abs. 6: Die Wortfolge „erstmal im Jahr der ersten Fördervergabe“ wäre aus Gründen der Praxis zu ersetzen durch die Wortfolge „am Ende des 3. Quartals des Jahres der ersten Fördervergabe“. Dies auch deshalb, weil vermutlich erst dann entsprechende Mittel ausreichend zur Verfügung stehen.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen bedeutet einen wesentlichen Eingriff in das Gewässersystem und tritt somit in Konflikt zum Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers. Die Hintanhaltung einer wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist im Wasserrechtsgesetz ausdrücklich als öffentliches Interesse normiert (§ 105 Abs. 1 lit.m). Maßnahmen, die auf eine Minimierung bzw. Reduzierung von Beeinträchtigungen abzielen (Abgabe von Restwassermengen, Herstellung von Fischaufstiegshilfen, Schaffung von strukturierten Fließstrecken, ...) sind mehrfach Gegenstand von wasserrechtlichen Verfahren zur Anpassung von Altanlagen an den Stand der Technik. Aus Sicht des Wasserrechtes wäre es daher begrüßenswert, Mindeststandards im Hinblick auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen vorzusehen und bei Fördermaßnahmen den Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit als Kriterium zu berücksichtigen.

Anton Kittel Mühle Plaika

Sollte eingefügt werden: Die Zuteilung der Fördermittel sollte aliquot ihrer Aufbringung erfolgen. Sollte ein Erneuerbare Energieträger die Förderung nicht ausschöpfen, so sind sie den anderen erneuerbaren Energieträgern zu Verfügung zu steilen. Die Fondsmittel sollten mind. 2 Jahre dem jeweiligen Topf zur Verfügung stehen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zu § 53 ff: Zur Unterscheidung mit dem seitens des Bundes eingerichteten Elektrizitätsbeirat sollte ein das Bundesland repräsentierender Begriff verwendet werden (z.B. NÖ Elektrizitätsbeirat).

Hauptstück V

Bilanzgruppen

Ausübungsvoraussetzungen

Abschnitt 1

Bilanzgruppen

§ 54

Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen

- (1) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung einer Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die Bildung und Veränderung der Bilanzgruppe der Elektrizitäts-Control GmbH anzuzeigen.
- (2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben - sofern sich aus Abs. 6 und 7 nichts anderes ergibt - folgende Aufgaben:
 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung dieser an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und den zuständigen Regelzonenführer,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Elektrizitäts-Control GmbH zugewiesen wurden,
 3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke,
 4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke,
 5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
 6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Regelzonenführer und die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.
- (3) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind - sofern sich aus Abs. 6 und 7 nichts anderes ergibt - verpflichtet:
 1. Verträge mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen,
 2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen,

3. entsprechend den in den genehmigten Allgemeinen Bedingungen festgelegten Marktregeln Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben,
 4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom zuständigen Bilanzgruppenkoordinator in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt erfolgen,
 5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen,
 6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,
 7. Allgemeine Bedingungen festzulegen und zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit Erzeugern, Kunden und Stromhändlern Verträge abzuschließen,
 8. Namen und Anschrift der nachweispflichtigen Stromhändler und der nachweispflichtigen Endverbraucher der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) zu melden,
 9. der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) am Ende jeden Monats die Menge
 - a) der im jeweiligen Monat pro nachweispflichtigen Stromhändler abgegebenen elektrischen Energie an Endverbraucher in Niederösterreich und
 - b) der im jeweiligen Monat pro nachweispflichtigen Endverbraucher bezogenen elektrischen Energie in Niederösterreich
 mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu melden, wobei die Menge der elektrischen Energie auch rechnerisch ermittelt werden kann.
- (4) Werden die Mengen, die von nachweispflichtigen Stromhändlern abgegeben oder von nachweispflichtigen Endverbrauchern bezogen worden sind, rechnerisch ermittelt, so hat der Bilanzgruppenverantwortliche nach Vorliegen der gemessenen Mengen allfällige Differenzen bei den nächstfolgenden Meldungen zu berücksichtigen. Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen.
- (5) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben nachweispflichtige Endverbraucher über ihre Pflichten gemäß § 45 Abs. 3 zu informieren, wobei auf den Inhalt des § 46 Abs. 4 hinzuweisen ist. Diese Information ist auch den Stromhändlern, die die nachweispflichtigen Endverbraucher beliefern, zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Für Bilanzgruppen zur Ermittlung der Netzverluste gelten nur die in Abs. 2 Z. 5 und Abs. 3 Z. 1 und 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten.
- (7) Für Bilanzgruppen für die Ökoenergie gelten die in Abs. 2 Z. 1 und die in Abs. 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten. Zusätzlich zu der in Abs. 3 Z. 1 auferlegten

Verpflichtung sind auch Verträge über den Datenaustausch betreffend den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern der abgenommenen Ökoenergie abzuschließen.

- (8) Die näheren Bestimmungen zu den in den Abs. 2 bis 7 aufgezählten Aufgaben und Verpflichtungen sind in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

EVN AG

Zu § 54 Abs. 3 Z 5 darf darauf hingewiesen werden, dass der Bilanzgruppenverantwortliche eine Ausgleichsenergie nicht beschafft. Wiewohl diese Regelung grundsatzgesetzlich vorgegeben ist, sollte im Sinne der objektiven Regeln hinsichtlich der Aufbringung der Ausgleichsenergie formuliert werden: „Bilanzgruppenmitgliedern tatsächlich in Anspruch genommene Ausgleichsenergie verursachungsgerecht zuzuordnen“.

Verbund und Verbund Austrian Power Grid

§§ 54 bis 58: Bilanzgruppen können gemäß § 46 (1) ElWOG innerhalb jeder Regelzone gebildet werden und können sich daher über mehrere Bundesländer erstrecken. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Bestimmungen der Ausführungsgesetze der Länder, welche die Bilanzgruppen betreffen, aufeinander abzustimmen. Es liegen uns derzeit die Entwürfe von 2 Bundesländern (Niederösterreich und Oberösterreich) vor, aber schon jetzt zeigt sich, dass unterschiedliche Vorschriften für Bilanzgruppen bestehen. So schreibt beispielsweise das Land Niederösterreich im

§ 57 (3) unter Punkt 4 ein Haftungskapital (z.B. Bankgarantie) von mindestens 50.000 Euro vor, während das Land Oberösterreich im § 53 (1) Punkt 8 eine Bankgarantie eines in der Europäischen Union ansässigen Bankinstitutes in Höhe der fünffachen voraussichtlichen Monatsbedarfs an Ausgleichsenergie und Clearinggebühr zu Gunsten des Regelzonenführers als Ausgleichsbereitsteller vorschreibt.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Gemäß Abs. 2 Ziff. 7 hat der Bilanzgruppenverantwortliche die Pflicht, mit Stromhändlern zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen Verträge abzuschließen.

Dies kann bei wörtlicher Auslegung als Kontrahierungszwang gedeutet werden. Dies kann nicht im Sinne der Liberalisierung sein und entspricht nicht dem ElWOG. Diese Pflicht sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Abs. 3 Ziff. 9 lit. a: Da die Geschäfte einer Bilanzgruppe sich auf die gesamte Regelzone beziehen und ein direkter Zusammenhang zwischen Quellen und Senken in einem Bundesland

nicht herstellbar ist, kann seitens eines Bilanzgruppenverantwortlichen dieser Nachweispflicht in der gewünschten Form nicht nachgekommen werden.

Abs. 3 Ziff. 9 lit. b: Der Nachweispflicht des Strombezuges einzelner Endverbraucher kann in automatisationsunterstützter Form am Besten über die Messwerte der Verteilnetzbetreiber innerhalb eines Bundeslandes nachgekommen werden. Den Bilanzgruppenverantwortlichen stehen diese Messwerte erst mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung, sodass unter Umständen die Meldefrist zum Monatsende nicht eingehalten werden kann. Sämtliche Verbrauchsdaten sind aber beim Bilanzgruppenkoordinator evident. Da diese Daten schon beim Bilanzgruppenkoordinator erhoben werden, ist eine neuerliche Erfassungspflicht des Bilanzgruppenverantwortlichen nicht nachvollziehbar und sollte daher entfallen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 3 Z 6 - 9: Diese Bestimmungen sollten wie folgt lauten: „6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,

7. Allgemeine Bedingungen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

8. Namen und Anschrift der in seiner Bilanzgruppe tätigen nachweispflichtigen Stromhändler und der nachweispflichtigen Endverbraucher der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) zu melden,“

9. der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) die Menge

a) der im jeweiligen Quartal pro nachweispflichtigem Stromhändler abgegebenen elektrischen Energie an Endverbraucher in Niederösterreich und

b) der im jeweiligen Quartal pro nachweispflichtigem Endverbraucher bezogenen elektrischen Energie in Niederösterreich

mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu melden, wobei die Menge der elektrischen Energie auch rechnerisch ermittelt werden kann.“

§ 55

Wechsel der Bilanzgruppe

Zuweisung

(1) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Stromhändler, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes vom Bilanzgruppenverantwortlichen der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Stromhändler weiter zu geben.

(2) Die Zuweisung von Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, zu einer Bilanzgruppe erfolgt durch die Elektrizitäts-Control GmbH.

Verbund und Verbund Austrian Hydro Power

Abs. 1 sollte ebenfalls die dem ElWOG entsprechende Definition verwendet werden, die bei einem Wechsel der Bilanzgruppe oder des „Lieferanten“ eine Weitergabe der Daten vorsieht. Im Sinne einer positiven Entwicklung des Österreichischen Strommarktes ist es notwendig, Bestimmungen, die sich auf Bilanzgruppen beziehen, in allen Landesgesetzen gleich lautend zu formulieren.

§ 56

Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Elektrizitäts-Control GmbH. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist.
- (2) Die Allgemeinen Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass
 1. die Erfüllung der dem Bilanzgruppenverantwortlichen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen der Bilanzgruppenmitglieder mit den Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind.
- (3) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Abschnitt 2

Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche

Untersagung

§ 57

Anzeige

Ausübungsvoraussetzungen

- (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ausüben.
- (2) Alle Bilanzgruppenverantwortlichen mit Wohnsitz oder Sitz in NÖ sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Elektrizitäts-Control GmbH anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird das Recht erworben, in einer Regelzone eine Bilanzgruppe zu bilden und zu vertreten.

- (3) Der Anzeige sind Nachweise - sofern sich aus Abs. 5 nicht anderes ergibt - anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass
1. die Eintragung ins Firmenbuch vorliegt,
 2. beim Bilanzgruppenverantwortlichen oder bei den Geschäftsführern oder Vorständen kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 61 Abs. 4 bis 8 vorliegt,
 3. der Bilanzgruppenverantwortliche oder mindestens ein Geschäftsführer, ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat,
 4. den Gläubigern ein der Größe der Bilanzgruppe angemessenes Haftungskapital (z. B. Bankgarantie), mindestens jedoch € 50.000, zur Verfügung steht,
 5. durch die materielle und personelle Ausstattung die Leitung und Verwaltung bestmöglich gewährleistet ist und
 6. mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer die zur Erfüllung der nach diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen erforderlichen Vereinbarungen vorliegen.
- (4) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung sowie Leitungserfahrung vorliegen. Von der fachlichen Eignung kann abgesehen werden, wenn sie im Hinblick auf die Größe der Bilanzgruppe entbehrlich ist.
- (5) Für Netzbetreiber, die eine Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste oder für die Ökoenergie bilden, entfällt Abs. 3.

§ 58

Untersagung

- (1) Die Elektrizitäts-Control GmbH kann dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Tätigkeit untersagen, wenn er
1. seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige aufnimmt,
 2. sie mehr als einen Monat lang nicht ausübt.
- (2) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Tätigkeit zu untersagen, wenn
1. die Anzeige auf unrichtigen Angaben oder täuschenden Handlungen beruht,
 2. eine Voraussetzung gemäß § 57 Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegt,
 3. er die Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt,
 4. er seine Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt und er deswegen zumindest drei Mal rechtskräftig bestraft worden ist oder

5. über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(3) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Sitz hat.

EVN AG

Zu § 58 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass diese kollisionsrechtliche Vorschrift de facto einen Verweis auf alle denkbaren Berufsausübungsvoraussetzungen des Binnenmarktes mit sich bringt. Wiewohl diese Bestimmung per se rechtlich unbedenklich und nicht diskriminierend ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass insoweit ein „Wettbewerb hinsichtlich der Rechtswahl“ durch Verlegung des Sitzes des Bilanzgruppenverantwortlichen stattfindet. Es wäre zu prüfen, inwieweit nicht jedenfalls niederösterreichisches Recht zur Anwendung gelangen und der Bilanzgruppenverantwortliche einen Zustellungsbevollmächtigten in Österreich zu bestellen hätte.

Hauptstück VI

Ausübungsvoraussetzungen für Netze

Abschnitt 1

Übertragungsnetze

§ 59

Anzeige

Feststellungsverfahren

- (1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 62 Abs. 2 Z. 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
- (2) Die Behörde hat über Antrag festzustellen, ob ein Elektrizitätsunternehmen Betreiber eines Übertragungsnetzes ist. Von Amts wegen kann sie diese Feststellung treffen.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 2 zweiter Satz wäre zu streichen. Im vorausgehenden ersten Satz ist nach dem Wort „Antrag“ einzufügen „oder von Amts wegen“.

Abschnitt 2

Regelzonen

§ 60

AnzeigeFeststellungsverfahren

- (1) Die Austrian Power Grid GmbH hat der Behörde bis spätestens 1. Oktober 2001 anzuzeigen, wer unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes und somit Regelzonenführer ist. Mit der Anzeige sind zusätzlich zu den im § 62 Abs. 2 Z. 1 und 2 aufgezählten folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweis der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit (§ 2 Z. 46) der Organe und
 2. Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes.
- (2) Die Tätigkeit eines Regelzonenführers darf ausüben, wer
1. unabhängig und weisungsungebunden im Sinne des § 2 Z. 46 ist,
 2. die Zustimmung des Eigentümers hat und
 3. in der Lage ist, die Aufgaben gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 zu erfüllen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Feststellungsbescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.
- (4) Wird keine Anzeige fristgerecht eingebracht oder hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung des Abs. 2 Z. 1 und 3 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.
- (5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 4 hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Verbund

Der Entwurf sieht in Abs. 1 Z. 2 "Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes" vor. Nachdem der Verbund sein Übertragungsnetz bereits in eine eigene Gesellschaft; übertragen hat und somit Betreiber und Eigentümer zusammenfallen, schlagen wir

folgende klarstellende Ergänzung vor: „Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes, soweit dieser nicht selbst Betreiber des Übertragungsnetzes ist.”

Wenn in den Erläuterungen zu § 60 davon die Rede ist, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 (Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit) „höchstwahrscheinlich nur von einer Aktiengesellschaft erfüllt werden können”, findet eine derart enge Auslegung im Grundsatzgesetz keine Deckung. Wir dürfen daran erinnern, dass der Gesellschaftsvertrag auch einer Gesellschaft mbH die absolute und ausdrückliche Unabhängigkeit und Weisungsfreistellung der Geschäftsführung gegenüber der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat möglich macht und damit auch eine Gesellschaft mbH auf diesem Gebiet einer Aktiengesellschaft gleichkommen kann. Wir schlagen daher vor, in den Erläuterungen zu § 60 von der „Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. einer derselben nachgebildeten Gesellschaft mbH” zu sprechen.

Abschnitt 3 Verteilernetze

§ 61

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession

Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

- (1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.
- (2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn
 1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des Hauptstückes III nachzukommen und
 2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.
- (3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass der Konzessionswerber
 1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist,
 - c) seinen Wohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
 - d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
 2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 - a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und

- b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 65) oder Pächter (§ 66) bestellt hat.
- (4) Von der Ausübung einer Konzession ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
 - (5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 7.300 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
 - (6) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
 - (7) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.
 - (8) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.
 - (9) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 65) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 66) übertragen werden.
 - (10) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates (Abs. 3 Z. 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des

Wohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität im öffentlichen Interesse gelegen ist.

- (11) Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 65) oder Pächter (§ 66) bestellt ist.
- (12) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Bei dem in Absatz 4 genannten Verurteilungen durch ein Gericht bleibt im Entwurf unklar, ob es sich hier nur um inländische oder auch ausländische Gerichte handelt. Dies müsste im Gesetz eindeutig formuliert werden, zumal gemäß Absatz 3 Zif.1, lit. b) nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern auch EU bzw. EWR-Angehörige eine Konzession erteilt erhalten können. Abs. 7 lässt als Ausschlussgrund unberücksichtigt, dass eine natürliche Person auch in Privatkonkurs gehen kann und diesbezüglich ebenfalls von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen sein sollte.

§ 62

Verfahren zur Konzessionserteilung

Parteistellung

Anhörungsrechte

- (1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 61 anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
 2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als 6 Monate sein darf,
 3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Verteilergbiet mit Darstellung der Verteilergbietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,
 4. Angaben über die Struktur und über die zu erwartenden Kosten der Verteilung der Elektrizität sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwarten lassen.

- (3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 61 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.
- (4) Im Verfahren um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt
1. dem Konzessionswerber und
 2. jenen Betreibern eines Verteilernetzes, die eine Verteilernetzkonzession für das in Betracht kommende Gebiet besitzen,
- Parteistellung zu.
- (5) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession für ein bestimmtes Gebiet vor, so hat die Behörde in einem Verfahren über alle Anträge abzusprechen und hat jeder Antragsteller Parteistellung.
- (6) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind
1. die Wirtschaftskammer Niederösterreich,
 2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und
 3. die niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer
- zu hören.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 6: Es sollten auch die Gemeinden durch ihre politischen Interessensvertretungen angehört werden, daher wird für den Pkt. 4 folgender Text vorgeschlagen:

„4. Die im § 119 NÖ Gemeindeordnung, LBGL 1000, genannten Interessensvertretungen, der NÖ Gemeinden.“ Wurde auf die „Landarbeiterkammer“ vergessen?

§ 63

Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

- (1) Über den Antrag auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.
- (2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.
- (3) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige und höchstens zwölfmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsunternehmen festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften

und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

§ 64

Ausübung

- (1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes auf Grund einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, sofern dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.
- (2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.

§ 65

Geschäftsführer

- (1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der für Verteilernetzbetreiber festgelegten Pflichten dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen des Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der zu bestellende Geschäftsführer
 1. die gemäß § 61 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
 2. sich entsprechend betätigen kann und eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,

3. seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
4. im Falle einer juristischen Person (§ 61 Abs. 3 Z. 2) außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
5. im Falle einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 61 Abs. 3 Z. 2) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 61 Abs. 10 gilt sinngemäß.

- (3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.
- (4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedgesellschaft muss innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.
- (5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedgesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.
- (6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat der Konzessionsinhaber oder Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 66

Pächter

- (1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muss, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 61 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 61 Abs. 10 und 11 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muss er entweder seinen Sitz im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat haben und ist ein Geschäftsführer (§ 65) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.
- (2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 67

Fortbetriebsrechte

- (1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:
 1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
 2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
 3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
 4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
 5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.
- (2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.
- (3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 3 Z. 1 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom Fortbetriebsberechtigten - falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 65) oder Pächter (§ 66) zu bestellen. § 61 Abs. 10 und 11 gilt sinngemäß.

§ 68

Ausübung der Fortbetriebsrechte

- (1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:
1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
 2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
 3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
 4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs statt,
 5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
 6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.
- (3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.
- (4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.
- (5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das

Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

- (6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.
- (7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

Hauptstück VII

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

Abschnitt 1

Übertragungsnetze

§ 69

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

- (1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) So weit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind
1. die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist oder
 2. kommt der Betreiber des Übertragungsnetzes dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,
- so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Hauptstückes III ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.
- (3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

- (4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
- (5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.
- (6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

Abschnitt 2
Verteilernetze
§ 70

Endigung der Konzession

- (1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endigt:
 1. durch den Tod des Konzessionsinhabers, wenn dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
 2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
 3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 67 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
 4. durch Entzug der Konzession,
 5. durch Untersagung gemäß § 72 Abs. 2.
- (2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.
- (3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession gemäß § 61 Abs. 3 erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluss

eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

- (4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 61 Abs. 3 Z. 2 lit. b kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.
- (5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.
- (6) Abs. 5 gilt auch für die Umwandlung einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes.
- (7) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.
- (8) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In sprachlicher Sicht wäre in den Abs. 1, 4 und 7 besser von „erlischt“ oder – wie in § 68 Abs. 2 – „endet“ (statt „endigt“) zu sprechen.

§ 71

Entziehung der Konzession

- (1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 63 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
 2. die für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 3 nicht mehr vorliegen oder
 3. der Konzessionsinhaber oder der Geschäftsführer infolge schwer wiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.
- (2) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.
- (3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, dass die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.
- (4) Beziehen sich die in Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an den Pächter zu widerrufen.
- (5) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z. 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hineinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, dass der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 1 Z. 3: Diese Bestimmung lässt nicht erkennen, welche der in § 78 Abs. 1 Z. 1 bis 38 genannten Verstöße als „schwer wiegend“ zu betrachten sind. Auf Grund der in letztgenannter Bestimmung für alle Übertretungen unterschiedslos geltenden Höchststrafe von 14.500 € kann eine entsprechende „Gewichtung“ der Verwaltungsübertretungen auch dem § 78 Abs. 1 nicht entnommen werden. Es sollten daher in § 71 jene in den Ziffern des § 78 Abs. 1 genannten Tatbestände bezeichnet werden, die als „schwer wiegend“ anzusehen sind.

§ 72

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

- (1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten gemäß dem Hauptstück III nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde

einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Betreibers des Verteilernetzes ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder
2. kommt der Betreiber des Verteilernetzes dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hauptstückes III ein anderer Netzbetreiber zur dauernden

Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung zur dauernden Übernahme gilt als Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

- (3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.
- (4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- (5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.
- (6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.
- (7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, dass bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Abs. 6: Unklar bleibt, ob die abweichenden Bestimmungen des § 23 des Entwurfes hier anzuwenden sind. Bei der Zitierung sollte auch hier dem Eisenbahngesetz die Jahreszahl 1954 hinzugefügt werden.

Hauptstück VIII

Genehmigung der Bedingungen

Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

Abschnitt 1

Genehmigung der Bedingungen

Veröffentlichung

§ 73

Verfahren

- (1) Die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung an die zuständige Regulierungsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer und die im § 119 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, genannten Interessenvertretungen der NÖ Gemeinden sind – sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt – vor Erteilung der Genehmigung zu hören.
- (3) Erstreckt sich das Netz eines Netzbetreibers oder die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen über zwei oder mehrere Bundesländer, so hat die zuständige Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- (4) Die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern und die genehmigten Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche von den Bilanzgruppenverantwortlichen den Netzzugangsberechtigten bzw. den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.
- (5) Die zuständige Regulierungsbehörde kann dem Netzbetreiber oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Vorlage geänderter Allgemeiner Bedingungen innerhalb angemessener drei Monate nicht übersteigender Frist auftragen, wenn sie auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 33 und 56 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch - soferne die Änderung nicht auf Grund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

- (6) Soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, sind – unbeschadet des Abs. 5 – die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Regulierungsbehörde innerhalb angemessener drei Monate nicht übersteigender Frist geänderte Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Abs. 3: Auch bei dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass das NÖ Landesgesetz nur im Territorialbereich des Landes Niederösterreich Geltung erlangen kann. So wäre jene Bestimmung, die regelt, dass die zuständige Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden hat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Hauptwohnsitz hat, im Grundsatzgesetz vorzusehen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs. 3: Diese Bestimmung scheint zu ermöglichen, dass ein Netzbetreiber, dessen Netz sich etwa über die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg erstreckt, durch die Wahl eines Wohnsitzes oder Sitzes in Wien die Anwendbarkeit des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bestimmen könnte. Durch die Wahl eines Wohnsitzes läge es daher in der Hand des Netzbetreibers, das für ihn „günstigste“ anwendbare Recht zu bestimmen. Es wäre daher - auch im Sinne des Art. 151 Abs. 9 B VG - besser von „Hauptwohnsitz“ zu sprechen, da eine natürliche Person mehrere Wohnsitze haben kann.

§ 74

Veröffentlichung

Die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die bestimmten Systemnutzungstarife in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sind genehmigte Allgemeine Bedingungen oder bestimmte Systemnutzungstarife veröffentlicht und sind sie inhaltsgleich mit den genehmigten Allgemeinen Bedingungen oder bestimmten Systemnutzungstarifen anderer Netzbetreiber oder Bilanzgruppenverantwortlicher, so genügt für die Veröffentlichung ein entsprechender Hinweis, aus dem hervorzugehen hat, dass die bereits veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen oder Systemnutzungstarife gelten.

Abschnitt 2

Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 75

BehördeEigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.
- (2) Als verwaltende Stelle wird die Elektrizitäts-Control GmbH bestimmt. Die Behörde kann mit Verordnung die Übertragung widerrufen, wenn die verwaltende Stelle ihre übertragenen Aufgaben nicht oder nicht zufrieden stellend wahrnimmt oder wenn dies aus Kostengründen geboten ist. Im Falle des Widerrufs kann die Behörde mit Verordnung sich selbst, eine andere geeignete Behörde oder einen privaten oder öffentlichen, geeigneten Rechtsträger als verwaltende Stelle bestimmen. Sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
- (3) Die in den §§ 8 Abs. 5 und 10 Abs. 1 Z. 5 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

EVN AG

Zu § 75 Abs. 2 darf festgehalten werden, dass die Bestimmung der Elektrizitäts-Control GmbH zur verwaltenden Stelle zur Kenntnis genommen wird. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass neben den verwaltenden Aufgaben dieser Stelle auch die Information für die Marktteilnehmer, insbesondere die Stromhändler benötigt wird, ob und in welchem Ausmaß Kleinwasserkraftzertifikate noch am Markt erhältlich bzw. welche Verkaufsinteressenten zu welchen Bedingungen verkaufsbereit sind. Darauf abzielende Bestimmungen sind dem Gesetzesvorhaben nicht entnehmbar. Ihr Vorliegen ist für die tatsächliche Absatzbarkeit der Kleinwasserkraftzertifikate jedoch unabdingbar, weswegen angeregt werden darf, die Möglichkeit der (freiwilligen) Information über unverbrauchte Zertifikate und deren Eigentümer im System der verwaltenden Stelle vorzusehen. Die Schaffung eines spezifischen Handelsplatzes im Bereich der verwaltenden Stelle wird abgelehnt, da die Elektrizitäts-Control GmbH angesichts des gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereichs nicht gleichzeitig Börseunternehmen sein kann.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Soferne eine Gemeinde Nachbar nach § 9 ist, fällt die Wahrnehmung der Parteirechte in den eigenen Wirkungsbereich. Das gilt auch in Angelegenheiten des § 7. Daher ist eine Ergänzung notwendig.

§ 76

Auskunftspflicht

- (1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.
- (2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.
- (3) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Erzeugungsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 77

Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde oder die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde oder der verwaltenden Stelle (§ 75 Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Die Behörde oder die verwaltende Stelle (§ 75 Abs. 2) ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:
1. die Beteiligten an diesen Verfahren,
 2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
 3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
 4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
 5. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
 6. die Regulierungsbehörden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Diese Bestimmung betreffend den automationsunterstützten Datenverkehr sollte nochmals überarbeitet werden. Eine Ermächtigung an die Behörde oder die verwaltende Stelle, Daten an die unter Z. 1 bis 6 angeführten Behörden und Institutionen zu übermitteln, sollte in der Form nicht geregelt werden. Ähnliche Bestimmungen zur „Übermittlung und Abfrage von Daten“ finden sich in der Gewerbeordnung 1994, §§ 365ff. Dabei sollte auch überlegt werden, die einzelnen Datenarten, die übermittelt werden, genauer anzuführen. Die Übermittlung von sämtlichen Daten an Beteiligte an diesen Verfahren müsste jedenfalls insofern eingeschränkt werden, als nicht die nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelte Akteneinsicht dadurch ausgehöhlt wird.

§ 78

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer
1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
 2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 12 Abs. 5) oder ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 8) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt,
 3. trotz Aufforderung durch die Behörde (§ 13 Abs. 1) keinen Betriebsleiter bekannt gibt, keine entsprechenden Unterlagen vorlegt, einen Wechsel in der Person des Betriebsleiters (§ 13 Abs.3) nicht bekannt gibt oder den Betrieb der Anlage länger als zwei Monate aufrecht erhält, ohne einen neuen Betriebsleiter der Behörde bekannt gegeben zu haben (§ 13 Abs. 4),
 4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 14 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
 5. den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 9, 17, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 26 zuwider handelt,
 6. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
 7. entgegen § 28 Abs. 1 nicht alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Menschen und Umwelt zu begrenzen,

8. entgegen § 28 Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht oder entgegen § 28 Abs. 3 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert,
9. entgegen § 28 Abs. 4 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen der Anlage nicht überprüft und erforderlichenfalls ändert,
10. entgegen § 28 Abs. 5 und 6 keinen Sicherheitsbericht erstellt, einen solchen entgegen § 28 Abs. 6 der Behörde nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 28 Abs. 7 nicht überprüft und aktualisiert,
11. entgegen § 28 Abs. 8 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert oder entgegen § 28 Abs. 9 zweckdienliche Informationen nicht austauscht,
12. entgegen § 28 Abs. 10 möglicher Weise betroffene Personen nicht über die Gefahren, Sicherheitsmassnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 28 Abs. 10 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht,
13. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 30 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 32 Abs. 2),
14. wer einem Feststellungsbescheid gemäß § 33 Abs. 7 nicht entspricht,
15. den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen nicht eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung aushändigt (§ 35 Abs. 3),
16. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 36),
17. den Pflichten gemäß den §§ 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 54 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 nicht entspricht,
18. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§ 41 Abs. 3) nicht entspricht,
19. der Abnahmepflicht nicht entspricht, obwohl sie die Behörde festgestellt hat (§ 42 Abs. 9),
20. als Endverbraucher keine Auskunft erteilt (§ 45 Abs. 6),
21. den Pflichten des § 46 Abs. 1, 2, 4 oder 5 nicht entspricht oder entgegen der Bestimmung des § 46 Abs. 7 auf der Stromrechnung der Endverbraucher nicht den entsprechenden Anteil ausweist,
22. als Betreiber einer Ökoanlage den Bestimmungen des § 49 Abs. 3 oder 5 nicht entspricht,

23. Änderungen der Anlage, die Einfluss auf die Engpassleistung haben, nicht der Behörde anzeigt (§ 50 Abs. 1), Kleinwasserkraftzertifikate entgegen den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 und 3 ausgibt,
 24. den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 nicht entspricht,
 25. wer ein Übertragungsnetz ohne Anzeige (§ 59 Abs. 1) oder eine Regelzone ohne Anzeige (§ 60 Abs. 1) betreibt,
 26. ein Verteilernetz ohne elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 61 Abs. 1),
 27. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 64 Abs. 1),
 28. trotz der gemäß § 61 Abs. 3 Z. 2 oder Abs. 9, § 66 Abs. 1 oder § 67 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 65 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an einen Pächter (§ 66 Abs. 2) erhalten zu haben,
 29. die Bestellung eines Pächters (§ 66 Abs. 2) oder Geschäftsführers (§ 65 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden des Pächters oder Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 30. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 31. den Netzzugangsberechtigten bzw. Kunden auf deren Verlangen die Allgemeinen Bedingungen oder die Systemnutzungstarife nicht ausfolgt oder erläutert (§ 73 Abs. 4),
 32. einem Auftrag gemäß § 73 Abs. 5 nicht nachkommt,
 33. auf Verlangen der zuständigen Regulierungsbehörde keine geänderten Allgemeinen Bedingungen vorlegt (§ 73 Abs. 6),
 34. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht veröffentlicht (§ 74),
 35. entgegen den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt gemäß § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt oder den Pflichten gemäß § 76 Abs. 3 nicht entspricht,
 36. seiner Berichtspflicht gemäß § 80 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt oder
 37. den Vorschriften gemäß § 82 Abs. 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 17 oder 18 nicht entspricht.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

- (4) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

Hauptstück IX

Elektrizitätsbeirat

Berichtspflicht

§ 79

Aufgaben des Elektrizitätsbeirates

- (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet.
- (2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 42 Abs. 2 festgelegten Anteils an elektrischer Energie aus Ökoanlagen,
 2. die Erörterung der Förderrichtlinien,
 3. die Erörterung des NÖ Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht.
- (3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:
1. drei Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung,
 2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der in § 119 NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000, genannten Interessenvertretungen der NÖ Gemeinden, der Vereinigung Österreichischer Industrieller und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 3. der Landeslastverteiler,
 4. drei Vertreter von in Niederösterreich tätigen Verteilerunternehmen, wobei ein Vertreter der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke (VOEW) und ein Vertreter der Landesgesellschaft angehören müssen,
 5. sechs Vertreter der Erzeuger, wobei drei Vertreter dem Kreis der Erzeuger gemäß § 42 Abs. 1 und ein in Niederösterreich ansässiger Vertreter dem österreichischen Verein zur Förderung von Kleinkraftwerken anzugehören haben.
- (4) Vorsitzender ist das für Angelegenheiten des Elektrizitätswesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Er kann ein anderes Mitglied der Landesregierung oder des Beirates mit seiner Vertretung betrauen.
- (5) Die Vertreter der im Abs. 3 Z. 1, 2, 4 und 5 genannten Stellen werden mit Beschluss der NÖ Landesregierung bestellt. Die in Abs. 3 Z. 2 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreter ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die in Abs. 3

- Z. 4 genannten Vertreter steht dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs zu. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch den Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.
- (7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.
- (8) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, als Sachverständiger oder als Auskunftsperson des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwenden.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 3 Z. 4 und Abs. 5: Hier wird die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VOEW) zitiert, die Anführung von deren Sitz wäre zur Vermeidung von Verwechslungen angezeigt, weiters sollte auch ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) mit dem Sitz 1040 Wien, Brahmplatz 3, diesem Beirat angehöre Unter anderem auch deshalb, weil der VEÖ nachhaltig um die einschlägige Forschungsarbeit effizient bemüht ist.

Abs. 7: Es soll die Protokollführung und eine Regelung über die Einsichtnahme in das geführte Protokoll ausdrücklich in das, in Rede stehende Gesetz aufgenommen werden, desgleichen die Führung einer Anwesenheitsliste der Sitzungsteilnehmer.

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

§ 79 Abs. 3 Z. 4 sind als Mitglieder des Elektrizitätsbeirates unter anderem Vertreter der in Niederösterreich tätigen Verteilerunternehmen, wobei ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) und ein Vertreter der Landesgesellschaft angehören, genannt. In Abs. 5 des selben Paragraphen ist bezüglich des Vorschlagsrechtes für die in Abs. 3 Z. 4 genannten Vertreter, der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs bestimmt. Aus Sicht der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke kann es sich dabei nur um einen „Gedankenfehler“ handeln.. Richtigerweise müsste der dritte Satz des § 79 Abs. 5 folgendermaßen lauten: „Das Vorschlagsrecht für die in Abs. 3 Z. 4 genannten Vertreter steht jeweils für ihren Vertreter der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, dem Verband der

Elektrizitätsunternehmen
Österreichs und der Landesgesellschaft zu.“

§ 80

Berichtspflicht

- (1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes vorzulegen.
- (2) Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes vorzulegen.
- (3) Betreiber von Verteilernetzen haben zusätzlich bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das im § 42 Abs. 2 vorgegebene Ziel vorzulegen.

Industriellenvereinigung Niederösterreich

Abs. 3: Das hier behandelte Ziel ist bereits durch § 42 Abs. 2 vorgegeben. Der Bericht sollte vielmehr Darstellungen über Maßnahmen zur Zielerreichung und Ermittlung von Mengenangaben enthalten, ferner Darstellungen über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Abs. 3: Es soll wohl heißen, dass ein Bericht das Erreichen des Zieles zu enthalten hat. Der Bericht sollte nötigenfalls Darstellungen über Maßnahmen zur Erreichung des Zieles und Darstellungen, warum das Ziel nicht erreicht worden ist, sowie Grundlagen über die Ermittlung von Mengenangaben enthalten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abs.2: Netzbetreiber werden wohl nur über die in ihrem Tätigkeitsfeld erworbenen Erfahrungen berichten können, jedoch nicht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes insgesamt. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über die in ihrem Tätigkeitsbereich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gemachten Erfahrungen vorzulegen.“

Hauptstück X

Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmungen

§ 81

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, ausgenommen die Artikel 13 bis 15 und Artikel 20 Abs. 3,
2. IPPC-Richtlinie, soweit Erzeugungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 50 MW dem Hauptstück II dieses Gesetzes unterliegen,
3. Seveso II-Richtlinie, soweit Erzeugungsanlagen dem Hauptstück II dieses Gesetzes unterliegen.

§ 82

Übergangsbestimmungen

- (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.
- (2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz gemäß § 2 Abs. 1 Z. 47 betreiben, gelten im Sinne des § 59 als angezeigt. § 59 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Rechte und Pflichten und die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer im Sinne des 3. Abschnitts des Hauptstücks VI gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 65 Abs. 1) verantwortlich ist.
- (4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 61 Abs. 3 Z. 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 66 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

- (5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten technischen Betriebsleiter gelten als genehmigt nach diesem Gesetz. Fehlt einem Betreiber eines Netzes der erforderliche Betriebsleiter, so hat der Betreiber des Netzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 36 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.
- (6) Auf bestehende Verträge über den Anschluss sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Netzbenutzer dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung beim Betreiber des Netzes Einspruch erhebt.
- (7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt nach diesem Gesetz. Sie sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und spätestens nach Kundmachung dieses Gesetzes der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der angepassten Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des §§ 33 Abs. 2, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 1 zu gewähren.
- (8) Anzeigen betreffend die Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen können nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Elektrizitäts-Control GmbH eingebracht werden. Untersagungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.
- (9) Bilanzgruppenverantwortliche können nach Kundmachung dieses Gesetzes Allgemeine Bedingungen der Elektrizitäts-Control GmbH zur Genehmigung vorlegen. Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen haben die Bilanzgruppenverantwortlichen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 54 Abs. 2 und 3 zu beachten.
- (10) Der Regelzonenführer und die sonstigen Netzbetreiber haben jene organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen so zeitgerecht zu treffen, die erforderlich sind, um im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allen Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu gewähren. Den Netzzugangsberechtigten wird ein im Zivilrechtswege geltend zu machender Rechtsanspruch auf die Einhaltung dieser Verpflichtung eingeräumt.
- (11) Anträge auf Anerkennung als Ökoanlage oder auf Benennung als Kleinwasserkraftanlage können nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Behörde eingebracht werden. Entscheidungen können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

- (12) Anzeigen gemäß § 60 Abs. 1 können nach der Kundmachung dieses Gesetzes bei der Behörde eingebracht werden. Feststellungen können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.
- (13) Endverbraucher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keiner Bilanzgruppe angehören, sind vom bisherigen Elektrizitätsunternehmen solange, längstens jedoch bis 31. Dezember 2001, mit elektrischer Energie zu beliefern, bis diese Endverbraucher Mitglied einer Bilanzgruppe sind.
- (14) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 13 bis 21, 23 und 26 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.
- (15) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Erzeugungsanlagen im Sinne der IPPC-Richtlinie müssen den Anforderungen des § 25 Abs. 1 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Betreiber der Anlage hat der Behörde rechtzeitig die Maßnahmen mitzuteilen, die er dazu getroffen hat oder treffen wird. Sind die vom Betreiber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.
- (16) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Erzeugungsanlagen, die unter den § 27 Abs. 2 Z. 1 oder unter den § 27 Abs. 2 Z. 2 fallen, haben die Angaben im Sinne des § 28 Abs. 2 der Behörde bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen. Für diese Anlagen gelten die Bestimmungen der Abs. 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 17 erster Satz binnen drei Monaten und der Sicherheitsbericht im Sinne des Abs. 17 erster Satz binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen sind.
- (17) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf Grund des § 27 Abs. 2 Z. 1 hat das Sicherheitskonzept aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Betreibers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Betreiber einer vom ersten Satz erfassten unter den § 27 Abs. 2 Z. 1 fallenden Anlage innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des § 29 Abs. 5 Z. 2 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.
- (18) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf Grund des § 29 Abs. 5 Z. 3 hat der Sicherheitsbericht aus einem Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 17 sowie einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten

Anlagenteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat der Betreiber einer vom ersten Satz erfassten unter den § 27 Abs. 2 Z. 2 fallenden Anlage im Sinne des ersten Satzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des § 29 Abs. 5 Z. 3 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von den Angaben im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(19) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreter des Elektrizitätsbeirates gelten als bestellt.

Industriellenvereinigung Niederösterreich, Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Abs. 2, 2. Zeile: Sprachlich eindeutig scheint uns: „EVUs... betreiben, gelten im Sinne des § 59 als der Behörde angezeigt.“

Abs. 5, 1. und 2. Zeile: „...technischen Betriebsleiter gelten als nach diesem Gesetz genehmigt“.

Abs. 7: Hier gelten die Ausführungen zu § 82 Abs. 5, 1. und 2. Zeile.

Abs. 9 und Abs. 11: Irgendwie scheint hier eine Neutextierung notwendig. Begrifflich ist dies deshalb notwendig, weil sicherlich schon nach Kundmachung dieses Gesetzes Maßnahmen zu seinem Vollzug gesetzt werden können, inwieweit aber Entscheidungen bereits vor dem Inkrafttreten ergehen können, scheint problematisch, weil vor dem Inkrafttreten die Wirksamkeit des Gesetzes noch aussteht. Gleichartiges liegt bei Abs. 9 und Abs. 11 vor.

Abs. 15, 1. Zeile: richtig soll es heißen „genehmigte Erzeugungsanlagen“.

Abs. 16: Sprachlich vorteilhaft erschiene folgender Satzanfang:

„Betreiber von, nach bisherigen Rechtsvorschriften...“

(das bedeutet das Wort Betreiber ist an den Satzanfang zu stellen).

Abs. 17, 1. Zeile: Die Wortfolge „... Verordnung auf Grund des § 27 Abs. 2, Z. 1“ sollte nach unserem Dafürhalten richtig heißen „... Verordnung nach § 29 Abs. 5“.

Abs. 19, 2. Zeile: sprachlich vorteilhafter sollte es heißen „... gelten als nach diesem Gesetz ...bestellt“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Abs. 13: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Befristung bis 31. Dezember 2001 in der vorliegenden Form nicht erfolgen sollten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Die Abs. 8 und 9 sollten besser lauten:

„(8) Anträge auf Genehmigung der Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen können nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Elektrizitäts-Control GmbH eingebracht werden. Sind sie vor der Kundmachung eingebracht worden, gelten sie als Anträge im Sinne dieses Gesetzes. Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

Bilanzgruppenverantwortliche, die Anträge im Sinne des ersten Satzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einbringen, sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen unter Beachtung der §§ 54 bis 56 auszuüben. § 58 Abs.2 Z. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(9) Bilanzgruppenverantwortliche können nach Kundmachung dieses Gesetzes Allgemeine Bedingungen der Elektrizitäts-Control GmbH zur Genehmigung vorlegen. Sind Anträge vor der Kundmachung eingebracht worden, gelten sie als Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Bilanzgruppenverantwortliche, die Anträge im Sinne des ersten Satzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einbringen, haben bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 54 Abs. 2 und 3 zu beachten.“

Als weiterer Absatz könnte eine Übergangsbestimmung für die Zuordnung von Endverbrauchern bzw. Versorgern bei der Zuteilung von Bilanzgruppen angefügt werden:

„Wenn Endverbraucher im Zeitpunkt des Inkrafttretens sich noch keiner Bilanzgruppe angeschlossen haben, oder eine eigene Bilanzgruppe bilden, sind sie Mitglied jener Bilanzgruppe, dem der bisherige Versorger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehört. Gehört dieser Versorger im genannten Zeitpunkt ebenfalls keiner Bilanzgruppe an, so ist der bisherige Versorger verpflichtet, diese Endverbraucher so lange mit elektrischer Energie zu beliefern, bis der jeweilige Endverbraucher bzw. Versorger Mitglied einer Bilanzgruppe ist.“

§ 83

Schlussbestimmungen

- (1) § 82 Abs. 7 bis 12 tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 2001 oder in dem sich aus einer Verordnung gemäß § 71 Abs. 8 ElWOG ergebenden Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich vom 12. März 1999, LGBl. 7800-0, außer Kraft.

- (3) Der Netzverweigerungstatbestand gemäß § 32 Abs.1 Z. 3 tritt am 19. Februar 2006 außer Kraft.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2001 treten im § 57 Abs. 3 Z. 4 an Stelle des Betrages von € 50.000 der Schillingbetrag von 690.000, im § 61 Abs. 5 an Stelle des Betrages von € 7.300 der Schillingbetrag von 100.000 und im § 78 Abs. 1 an Stelle des Betrages von € 14.500 der Schillingbetrag von 200.000.

LGBl. Ausgegeben

Anhang

(§ 27 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 3 und 5)

Stoffliste zum Hauptstück II, Abschnitt 3 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Einleitung

1. Die für die Anwendung der §§ 27 bis 29 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Anlage. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 28 Abs. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Teilen einer Anlage nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn
 - a) mindestens eine Menge entsprechend einer Mengenschwelle nach Teil 1 vorhanden ist;
 - b) mindestens eine Menge entsprechend einer Mengenschwelle nach Teil 2 vorhanden ist;
 - c) ein in Teil I genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2

- vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- d) Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- e) Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.
4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 27 Abs. 2 Z 1	§ 27 Abs. 2 Z 2
1	Ammoniumnitrat ¹⁾	350	2 500
2	Ammoniumnitrat ²⁾	1 250	5 000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre		0,1

	Salze		
5	Brom		20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C ≥ 90%)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 27 Abs. 2 Z 1	§ 27 Abs. 2 Z 2
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol		200
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig		0,1
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff		200
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1,0
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1,0
26	Schwefeldichlorid		1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Aquivalenten berechnet ³⁾		0,001
29	Folgende kanzerogene Stoffe:		

	4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methylether (Chlordimethylether), Dimethylzarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulton, 4-Nitrobiphenyl		0,001
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)	5 000	50 000

Anmerkungen zu Teil 1:

- 1) Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90% ist.
- 2) Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrathaltige Düngemittel im Sinne von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt.
- 3) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGB 1. Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 27 Abs. 2 Z 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2).

Teil 2

Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 27 Abs. 2 Z 1	§ 27 Abs. 2 Z 2
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich [Gefahrenhinweis R 2 oder ¹⁾]	50	200

5	Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)	10	50
6	Entzündlich ²⁾	5 000	50 000
7	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder ³⁾]	50	200
8	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11)	5 000	50 000
9	Hochentzündlich [Gefahrenhinweis R 12 und 4), ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1]	10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)		200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)		200
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht oben erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200

Anmerkungen zu Teil 2:

- ¹⁾ Explosionsgefährlich im Sinne der Z 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll.
- ²⁾ Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10 sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.
- ³⁾ Als leichtentzündliche Flüssigkeiten im Sinne der Z 7 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.
- ⁴⁾ Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 10 und 11), dann ist ausschließlich

die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 27 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2)."